

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Anlagenrecht
3950 Gmünd, Schremser Straße 8



Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

NBG Fiber GmbH
Zweiländerstraße 1
3950 Gmünd

GDW2-BA-1355/004
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
Parie

E-Mail: anlagen.bhgd@noel.gv.at
Fax: 02852/9025-25231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	02852 9025 Durchwahl	Datum
-	Lesnik Maria	25217	24.01.2019
	Mag. Barbara Stöger	25110	

Betrifft

NBG Fiber GmbH; Produktionsstätte zur Herstellung von optischen Glas-Preforms;
Gemeinde: Gmünd, KG: Böhmeizel;

- I. gewerbebehördliche Genehmigung gemäß Gewerbeordnung 1994
- II. Einwendung
- III. Ausnahmegenehmigung gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
- IV. Kosten

BESCHEID

I. Betriebsanlagengenehmigung

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erteilt der NBG Fiber GmbH die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer **Produktionsstätte zur Herstellung von optischen Glas-Preforms** im Standort 3950 Gmünd, Zweiländerstraße, KG Böhmeizel, Grundstück Nr. 1483/3, Gemeinde Gmünd.

Diese Anlage unterliegt der Anlage 3 (Kategorie 4.2b) zur Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 („IPPC-Anlage“).

Diese Genehmigung gilt auch als **wasserrechtliche Bewilligung** für

- die Ableitung von betrieblichen Abwässern der NBG Fiber GmbH, Grundstück 1483/3, KG Böhmeizel, Stadtgemeinde Gmünd, aus den Abwasserherkunftsbereichen Abgaswäsche (AEV Verbrennungsgas) und Wasseraufbereitung (AEV Wasseraufbereitung) in die Kanalisation der Stadtgemeinde Gmünd und

weiter zur Kläranlage des Abwasserverbandes Lainsitz mit folgenden Begrenzungen:

- Abwassermenge gesamt max. 500 l/h bzw. max. 12 m³/d
 - pH-Wert 6,5 – 9,5
 - Natrium als Na max. 70 g/l
 - Chlorid als Cl max. 50 g/l
 - Sulfat als SO₄ max. 80 g/l
 - Fluorid als F max. 20 mg/l
 - Freies Chlor als Cl₂ max. 0,2 mg/l
- die Errichtung und den Betrieb eines Retentionsbeckens auf Grundstück 1483/3, KG Böhmeil, Stadtgemeinde Gmünd, mit einem Retentionsvolumen von 455 m³ und der gedrosselten Ableitung von Niederschlagswasser vom Betriebsareal der Fa. NBG Fiber GmbH mit einer abflusswirksamen Fläche von A_{red} = 12.924 m² in die Regenwasserkanalisation der Stadtgemeinde Gmünd mit max. 70 l/s.

Als Frist für die Bauvollendung wird der 30.06.2022 bestimmt.

Das Wasserbenutzungsrecht wird befristet bis **31.12.2049** erteilt.

Das Wasserbenutzungsrecht ist mit dem Eigentum an der Anlage verbunden.

Die Anlage muss mit den Projektunterlagen und mit der Projektbeschreibung übereinstimmen.

Diese Unterlagen umfassen die „Unterlagen zur gewerberechtlichen Einreichung“, datiert mit 22.11.2018, Ordner 1-3, Inhalt der Einreichung aufgelistet in Dokument Nr. Z00210MG_REP001, Unterlagen beziffert mit 1.-15.11., erstellt von der PÖRNER Ingenieurgesellschaft mbH sowie dem Ausgangszustandsbericht, datiert mit 14.12.2018, Dokument Nr. GT18972009, erstellt von der Geotechnik Tauchmann GmbH.

Diese Unterlagen bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

A. PROJEKTBECHREIBUNG

Die gegenständliche Betriebsanlage befindet sich im Standort 3950 Gmünd, Zweiländerstraße, Gst.Nr. 1483/3, KG Böhmeil. Das Grundstück ist laut rechtskräftigem Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Gmünd als „Bauland-Industriegebiet“ gewidmet. Die der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und Betriebsflächen haben ein Ausmaß von über 800 m².

Die NBG Fiber GmbH, im Folgenden NBG genannt, beabsichtigt, im Wirtschaftspark Gmünd-Ceske Velenice eine Produktionsanlage für Glasfaser-Preforms zu errichten. Diese Preforms bilden das Ausgangsprodukt für die Herstellung von Glasfaserkabeln. Die Produktionsanlage besteht im Wesentlichen aus einer Produktionshalle, welche einen Reinraum einhaust, einem direkt angeschlossenen Bürogebäude sowie diversen Peripherieanlagen. Außerdem werden im Außenbereich Verkehrswege zur Erschließung der Anlage errichtet.

Situierung

Das Bauvorhaben wird auf dem Grundstück Nr. 1483/3, KG Böhmeil, errichtet. Das Grundstück ist als Bauland-Industriegebiet gewidmet.

Für das Projekt werden die Grundgrenzen zu den Grundstücken Nr. 1483/11 und 1483/22, ebenfalls im Besitz der NBG Holding GmbH, angepasst. Die bestehende Grundstücksfläche beträgt 16.799m². Nach der Anpassung beträgt die neue Grundstücksfläche 19.722 m².

Die Zufahrtstraße und die Zufahrtskontrolle zum gegenständlichen Einreichprojekt befinden sich auf dem nördlich gelegenen Grundstück Nr. 1483/22.

Bautechnische Beschreibung

Objekt-/Baubeschreibung, Allgemein

Das Hauptgebäude gliedert sich in eine Produktionshalle und ein direkt daran angeschlossenes dreigeschoßiges Bürogebäude sowie eine angeschlossene Lagerhalle. Im Norden der Produktionshalle werden diverse Nebenanlagen angeordnet. Diese Nebenanlagen sind Lagereinrichtungen für Produktionshilfsstoffe, eine CO₂-Löschanlage sowie ein Gebäude zur Unterbringung der Gebäudetechnik und eine Abgasreinigungsanlage. Eine weitere Gebäudeeinheit bildet die Elektrozentrale, bestehend aus einem Trafogebäude, einem Batterieraum und einem Notstromaggregat. Weiters wird ein Gaszählerraum errichtet. Die Elektrozentrale und der Gaszählerraum werden an der nördlichen Grundgrenze errichtet.

1. Bürogebäude

Das Gebäude mit rechteckigem Grundriss schließt unmittelbar an die Ostseite der Produktionshalle an. Die maximalen Außenabmessungen betragen 20,65 m mal 14,21 m.

Das Gebäude erhält drei oberirdische Geschoße. Der vertikale Gebäudeabschluss wird durch ein Flachdach mit umlaufender Attika gebildet. Das Dachgefälle beträgt 2%. Das fertige Höhenniveau des Erdgeschosses liegt auf +/-0,00m Anlagennull. Die fertige Attikaoberkante liegt auf +12,30m.

Der Zugang zum Bürogebäude erfolgt über dessen Nordseite direkt von den PKW-Parkplätzen. Im Erdgeschoß sowie im ersten Obergeschoß ist ein Zugang zur im Westen angeschlossenen Produktionshalle vorgesehen.

Die vertikale Gebäudeerschließung erfolgt einerseits über ein Treppenhaus, andererseits durch einen Lift.

Erdgeschoß

Durch den Windfang, der den Eingang bildet, wird im Erdgeschoß ein zentraler Vorraum betreten, an welchen der Empfang und ein Büro anschließen. Im südlichen Bereich sind neben Sanitäreinrichtungen auch die Umkleieräume und Duschräume für alle Mitarbeiter untergebracht. Hier ist auch ein Aufenthaltsraum mit einer Küchenzeile geplant.

Es ist ein direkter Zugang zur unteren Ebene der Technikräume der Produktionshalle gegeben.

Erstes Obergeschoß

Hier sind mehrere Büroräume und ein Besprechungsraum untergebracht. Weiters ist hier die zentrale Kontrollwarte für den Produktionsprozess angeordnet. Aus dem ersten Obergeschoß ist ein direkter Zugang zur oberen Ebene der Technikräume der Produktionshalle möglich. Es finden sich hier diverse Nebenräume wie eine Teeküche, ein Kopierraum, ein Abstellraum sowie weitere Sanitärräume.

Zweites Obergeschoß

Im zweiten Obergeschoß sind an Haupträumen ausschließlich Büros vorgesehen. Auch hier finden sich diverse Nebenräume.

2. Produktionshalle und Lagerhalle

Die Produktionshalle bildet den Hauptteil der neuen Industrieanlage. Die Hauptabmessungen betragen 80,85 m x 19,58 m mit einer angeschlossenen Lagerhalle an der südwestlichen Ecke mit den Abmessungen 21,90 m x 10,81 m. Die Gebäudehöhe ist gestaffelt und beträgt abschnittsweise 24,10 m bzw. 10,50 m. Die Produktion der Preform-Elemente findet in einem Reinraum statt, welcher den Großteil der Produktionshalle ausfüllt. Im Zwischenraum zwischen äußerer Fassade und Reinraum verlaufen diverse Infrastrukturleitungen, allen voran die Be- und Entlüftungsleitungen für den Reinraum sowie Wartungsstege. Außerhalb des Reinraums werden die fertigen Preform-Einheiten in der Lagerhalle bis zu deren Auslieferung aufbewahrt.

Die Zugänglichkeit zur Produktionshalle erfolgt grundsätzlich entweder über eine Personenschleuse aus dem Gebäudeabschnitt Technikräume oder über eine Materialschleuse aus der Lagerhalle (Beide Schleusen befinden sich im Erdgeschoß).

Der Zwischenraum zwischen Außenhülle und Reinraum ist über mehrere, in der Höhe gestaffelte Gitterrostebenen erschlossen. Diese sind über Leitern miteinander verbunden. Die Zugänglichkeit zu Wartungszwecken erfolgt jeweils aus dem Erdgeschoss über das Gebäude BE04 bzw. BE03.

Entlang der Halle sind in regelmäßigen Abständen Fluchttüren angeordnet. Die Fluchtweglänge ist von jedem Punkt aus – ausgenommen dem Fluchtweg aus dem Bereich „begehbarer Holraum“ - geringer als 40 m. An der Südseite der Halle sind zwei außenliegende Stiegentürme in Stahlbauweise geplant. Über diese beiden Aufstiege ist ein Zugang auf die erste Dachebene auf 10,50 m gegeben. Von dort aus ist ein Zugang auf die zweite Dachebene auf 24,10 m möglich. Weiters werden von der ersten Dachebene aus die höhergelegenen Wartungsstege im Zwischenraum zwischen Reinraum und Hallenaußenschale erreicht.

Die Produktionsfläche im Reinraum bietet Platz für die Aufstellung der Maschinen zur Preform-Herstellung. Die Räume für „Preform Washer“ und „Preform Cutting“ sind räumlich vom Hauptprozess getrennt. Weiters gibt es einen separaten Raum für die Qualitätsprüfung.

Im östlichen Bereich der Halle ist ein Laufsteg (Stahlbau) als zweite Ebene geplant. Hier werden diverse Steuerungssysteme für den Produktionsprozess untergebracht. Der Steg ist über zwei Treppenläufe zu erreichen.

Auf dieser Gitterrostebene ist im Osten ein Gang angeordnet, welcher vom Gebäude BE04 aus betreten werden kann. Dieser ist durch eine Glasscheibe vom Reinraum getrennt und kann somit nicht über die Produktionshalle betreten werden. Der Gang dient dazu, den Produktionsprozess zu beobachten, ohne den Reinraum selbst betreten zu müssen.

Die fertigen Preforms werden außerhalb des Reinraumbereiches in der Lagerhalle gelagert und unmittelbar von dort ausgeliefert. In der Lagerhalle ist eine WC-Anlage untergebracht.

Im Reinraum finden die Kernvorgänge des Produktionsprozesses statt.

Konstruktion

Äußere Einhausung

Die äußere Gebäudehülle wird durch eine Halle in Stahlbauweise mit einer Sandwichpaneelfassade gebildet.

Die Dimensionierung der tragenden Bauteile erfolgt nach statischen Erfordernissen.

Die Brandwiderstandsklasse der Stahlkonstruktion ist R0.

Die Bodenkonstruktion wird in der gesamten Halle von einer Stahlbetonplatte gebildet.

Als Fassadenelemente kommen Sandwichpaneele zum Einsatz.

Das Dach der Produktionshalle ist als Flachdach mit einer Dachneigung von 2% ausgebildet, wobei die tragende Ebene von Trapezblechprofilen gebildet wird. Es wird eine Attika ausgeführt. Die Dachabdichtung wird von einer Kunststoffolie gebildet. Das Dach ist unterhalb von Wartungsbühnen zum Schutz der Folie bekiebt. Die Dachentwässerung erfolgt über ein Unterdruckentwässerungssystem (System Pluvia oder gleichwertig) und innenliegende Regenfallrohre in das Regenwasserkanalisationsnetz. Ein Notüberlauf wird vorgesehen.

Als Sandwichpaneele kommen grundsätzlich PU-befüllte Elemente zur Anwendung. In Zonen mit erhöhten Anforderungen an den Brandschutz etwa im Bereich der Fluchtwege oder im Bereich der Gaslagereinrichtungen, kommen mineralwollgefüllte Brandschutzpaneele mit der Brandwiderstandsklasse A2 zum Einsatz.

Die Aufstiege, Laufstege und Wartungsplattformen für die Klimageräte werden als Stahlkonstruktionen ausgeführt. Alle begehbaren Oberflächen dieser Bauteile werden durch Gitterroste gebildet.

Im Bereich der westseitigen Klimageräte am Dach der Produktionshalle wird eine Lärmschutzwand errichtet. Diese wird durch PU-Sandwichpaneele mit den geforderten Eigenschaften, gemäß Lärmgutachten auf einer Stahlkonstruktion gebildet. Die Lärmschutzwand schirmt die Klimageräte Richtung Süden und Westen ab.

Die Bodenplatte des Beobachtungsgangs wird als Stahlbetonplatte ausgeführt.

Reinraum

Als Tragkonstruktion für die PU-Sandwichpaneele des Reinraums dienen auf der Außenseite der Paneele angeordnete Stahlrahmen. Diese Rahmen werden an der Tragkonstruktion der Einhausung rückverankert.

Die Zwischenbühne und die zugehörigen Aufstiege werden als Stahlbau ausgeführt. Auch hier kommen als Belag Gitterroste zum Einsatz.

3. Produktionshalle – Technikräume

Allgemeines

Zwischen dem Bürogebäude und der Produktionshalle wird ein Gebäudeabschnitt mit zwei Ebenen zur Unterbringung von diversen Technikräumen angeordnet. Die Räume dienen Großteils zur Versorgung des Produktionsbereichs.

Gebäudeerschließung und Zugänglichkeiten

Der Zugang zu den Technikräumen erfolgt über die jeweilige Ebene (EG bzw. OG) des Bürogebäudes.

Über das Erdgeschoß kann die Reinraumschleuse sowie der Zwischenraum zwischen Reinraum und Hallenaußenhülle) betreten werden. Auf der südlichen

Gebäudeseite ist ein Tor vorgesehen, durch welches Anlagenkomponenten in die entsprechenden Räume eingebracht werden können.

Das erste Obergeschoß kann entweder aus dem Bürogebäude oder von einer Außentreppe aus betreten werden. Von dieser Ebene aus ist es möglich, den Besichtigungsgang im Reinraum zu betreten.

Raumkonzept

Das Erdgeschoß wird durch einen großen Gang erschlossen, über den die Räume Druckluftstation, Wasseraufbereitung und Reserve betreten werden können.

Auch das Obergeschoß wird über einen zentralen Gang erschlossen, von welchem die Räume Notlicht, Elektroraum SV1+AV2, Serverraum und Reserve betreten werden können.

Die Unterteilung der Brandabschnitte ist im Brandschutzkonzept dargestellt.

Konstruktion

Alle Wände und Decken in diesem Gebäudeabschnitt werden aus Stahlbeton, Dimensionen nach statischen Erfordernissen, ausgeführt. Als Fundament dient ein Stahlbeton-Plattenfundament. Das Dach wird mit bekiesten Kunststoffdachbahnen abgedichtet. Die Dachentwässerung erfolgt über ein Unterdruckentwässerungssystem (System Pluvia oder gleichwertig) und innenliegende Regenfallrohre in das Regenwasserkanalisationsnetz. Ein Notüberlauf wird vorgesehen.

Die Fassade wird hier aus PU-gefüllten Sandwichpaneelen gebildet, um ein einheitliches Bild mit der Produktionshalle zu bilden. Im Bereich der brandabschnittsbildenden Wände kommen Sandwichpaneele der Brennbarkeitsklasse A2 (Mineralwollgefüllte Paneele) zum Einsatz.

4. Produktionshalle - Nebenanlagen

Auf der nördlichen bzw. westlichen Seite der Produktionshalle sind diverse Nebenanlagen, vor allem zur Lagerung von prozessrelevanten Stoffen, vorgesehen.

Gasflaschen- und Chemikalienlager

In dieser Betriebseinheit werden diverse Produktionshilfsstoffe in verschiedenen Behältnissen gelagert.

Das Fundament des Lagers wird als Stahlbeton-Plattenfundament ausgebildet. Die aufgehenden Wände werden ebenfalls aus Stahlbeton gefertigt. Das Gebäude wird wärmegeklämt. Das Dach wird als Flachdach mit bekiester Kunststoffeindeckung ausgeführt. Das Dach erhält ein umlaufendes Geländer als Absturzsicherung bei Wartungsarbeiten. Der Aufstieg auf das Dach erfolgt per Hubsteiger.

Das Lager ist in fünf voneinander unabhängige Räume getrennt, welche jeweils von der nördlich des Lagers gelegen Verkehrsfläche aus betreten werden können.

Alle Lagerbehälter sind entweder doppelwandig ausgeführt oder erhalten eine eigene Auffangwanne.

Eine natürliche Querdurchlüftung durch Lüftungsgitter bzw. Entlüftungsstutzen am Dach ist gegeben.

Die Entwässerung der Dachfläche erfolgt über Regenrinnen und ein außenliegendes Regenfallrohr in das Regenwasserkanalnetz.

Flüssiggaslagerung

In dieser Betriebseinheit werden diverse Lagertanks für Flüssiggase und zugehörige Anlagenkomponenten aufgestellt.

Es wird eine Stahlbetonplatte als Aufstellfläche errichtet, welche gemäß statischen Erfordernissen dimensioniert wird.

Die Fassade der Produktionshalle wird im Bereich der BE08 bis auf eine Höhe von +3,80 m als kerngedämmte Betonwand ausgeführt.

Die Entwässerung dieser Fläche erfolgt durch Ausführung der Bodenplatte im Gefälle über die angrenzenden Verkehrsflächen.

Lagerung Wasserstoff

Im westlichen Bereich des Grundstücks wird in einem oberirdischen Lagerbehälter Wasserstoff gelagert und entsprechende Befüllinfrastruktur geschaffen.

Der Tank selbst wird auf zwei Stahlbeton-Einzelfundamenten gelagert. Für die Behälter- und Armaturentafel wird eine Fundamentplatte geschaffen.

Der Bereich wird eingezäunt. Zu den angrenzenden Verkehrsflächen wird ein Anfahrtschutz errichtet.

Abgasreinigung

In diesem Bereich wird diverses Equipment zur Abgasreinigung angeordnet.

Es wird eine Stahlbetonplatte als Aufstellfläche errichtet, welche gemäß statischen Erfordernissen dimensioniert wird. Teilweise werden zusätzlich Einzelfundamente zur Gründung der Anlagenkomponenten errichtet.

Die Entwässerung der Stahlbetonplatte erfolgt durch das Gefälle der Platte in Richtung der angrenzenden Verkehrsflächen.

Gebäudetechnik

Die BE10 dient zur Unterbringung von diversen Anlagenteilen für die Klimatisierung bzw. Lüftung der Anlage. Auch die Steuerung der Gebäudetechnikanlage wird hier untergebracht. Das Gebäude erhält ein unterirdisches und zwei oberirdische Geschoße. Die vertikale Gebäudeerschließung erfolgt über ein Treppenhaus.

Außerdem sind außenliegende Aufstiege in Stahlbauweise geplant, um die Geräte auf den Dachflächen zu Wartungszwecken erreichen zu können.

Im Bereich des Treppenhauses werden in den Geschoßdecken Durchbrüche zur Einbringung der Haustechnikgeräte vorgesehen. Diese Durchbrüche sind im Normalbetrieb durch Gitterroste verschlossen.

Alle tragenden Bauteile werden in Stahlbetonbauweise ausgeführt. Das Gebäude wird wärmegeklämt. Das Dach wird als Flachdach mit bekiester Kunststoffeindeckung ausgeführt.

An der westlichen Gebäudeseite wird eine Schallschutzwand bis zur Gebäudeoberkante errichtet, um die haustechnischen Anlagen auf den Dachflächen in diese Richtung abzuschirmen.

Die Entwässerung der Dachfläche erfolgt über Regenrinnen und außenliegende Regenfallrohre in das Regenwasserkanalnetz.

Löschbatterie CO₂-Löschanlage

Die Löschbatterie für die CO₂-Löschanlage ist im Gebäude BE16 untergebracht. Als Wandelemente kommen Stahlbetonwände zum Einsatz, welche mit einer Kerndämmung versehen sind. Fundamentplatte und Dachscheibe werden in Stahlbeton ausgeführt.

Eine natürliche Durchlüftung durch Lüftungsgitter ist gegeben.

Das Dach wird als Flachdach mit bekiester Kunststoffabdichtung ausgeführt. Die Entwässerung der Dachfläche erfolgt über Regenrinnen und ein außenliegendes Regenfallrohr in das Regenwasserkanalnetz.

Chemikalienanlieferung

Die zentrale Anlieferstelle für diverse Chemikalien erhält eine betonierte LKW-Aufstellfläche, welche mit einem Flugdach überdacht wird. Die Betankungsfläche wird durch eine Trapezblechwand vor seitlichem Schlagregen geschützt.

Die Betonfahrbahn wird beschichtet und ist somit flüssigkeitsdicht und chemikalienbeständig. Im Falle einer Fehlbetankung werden austretende Flüssigkeiten in einem Pumpensumpf gesammelt. Dieser Pumpensumpf ist ebenfalls flüssigkeitsdicht und chemikalienbeständig beschichtet.

Die Tragkonstruktion des Flugdaches wird durch eine Stahlkonstruktion gebildet. Die Dachhaut wird durch ein Trapezblech gebildet. Die Dachneigung beträgt 5%. Die Entwässerung der Dachfläche erfolgt über Regenrinnen und ein Regenfallrohr in das Regenwasserkanalnetz.

5. Elektrozentrale

Notstromaggregat

Es kommt eine kompakte Notstromdieseleinheit zum Einsatz. Alle notwendigen Komponenten sind in einem schallgedämmten Container untergebracht.

Der Container wird auf einer ebenen, entsprechend den statischen Erfordernissen dimensionierten Stahlbetonplatte aufgestellt.

Die Entwässerung der Platte erfolgt direkt in die angrenzenden Wiesenflächen.

NSP Stromversorgung und Batterieraum

Alle tragenden Bauteile (Fundament, Wände, Dach) des Gebäudes BE12 werden in Stahlbetonbauweise ausgeführt. Das Gebäude gliedert sich in zwei Räume. In einem Raum werden die beiden Batterien untergebracht, im zweiten Raum die Anlagenteile für die USV. Das Gebäude ist aufgrund der Temperatursensibilität der Anlagen wärmegeklämt.

Die Entwässerung der Dachfläche erfolgt über Regenrinnen und ein außenliegendes Regenfallrohr in das Regenwasserkanalnetz.

Trafogebäude

Das Trafogebäude wird als Betonfertigteile-Trafostation (Typ K3/84A der Fa. Trepka) auf einer entsprechend dimensionierten Ort betonplatte errichtet. Die Entwässerung der Dachfläche erfolgt über Regenrinnen und ein außenliegendes Regenfallrohr in das Regenwasserkanalnetz.

6. Gaszählerraum

Hier wird der Gaszähler an der Gaszuleitung zur Anlage untergebracht. Da das Gebäude lediglich als Bewitterungsschutz dient, sind an dieses Gebäude keine Anforderungen hinsichtlich Wärmeschutz gestellt.

Alle tragenden Bauteile (Fundament, Wände, Dach) des Gebäudes werden in Stahlbetonbauweise ausgeführt.

Die Entwässerung der Dachfläche erfolgt über Regenrinnen und ein außenliegendes Regenfallrohr in das Regenwasserkanalnetz.

7. Außenanlagen

Verkehrsflächen

Die Verkehrsflächen und Gehsteige werden mit einer Asphaltoberfläche versehen.

Der Straßenaufbau wird als Normaufbau nach RVS gemäß dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen ausgeführt.

Einfriedung

Die nicht eingehausten Lagerbereiche BE08 - Flüssiggaslager und BE15 - Wasserstofflager werden eingezäunt.

Im Einfahrtsbereich zur Europastraße werden elektrisch betriebene Schiebetore angeordnet, welche seitlich durch zwei Meter hohe Mauern begrenzt werden. Die Öffnung der Tore erfolgt vom Empfangsbereich im Bürogebäude aus fernbedient.

Wasserversorgung

Trinkwasser

Der neue Anlagenkomplex wird an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen.

Stromversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch Anbindung der Elektrozentrale an das öffentliche Stromnetz.

Brandschutztechnische Beschreibung

Zur brandschutztechnischen Beurteilung liegen von Seiten der Firma Hoyer Brandschutz ein Brandschutzkonzept, Version 05, datiert mit 27. November 2018, sowie die 3 Pläne der Firma Pörner „Brandschutzplanung“, vom 27.11.2018 und die Architektenpläne, vor.

Geplant ist die Errichtung einer Betriebsanlage zur Produktion von Glas-Preforms, bestehend aus einer Gebäudeeinheit mit Büro BE 01, einem Techniktrakt BE 04 und einer Produktions- und Lagerhalle, BE 02 und 03. Nördlich davon sind das Gasflaschenlager BE 05, das Chemikalienlager BE 06, mit zugeordneter Entladefläche BE 07, das Gaslager BE 08, das Gebäude mit der Flaschenbatterie für die Gaslöschanlage BE 16, die Abgasreinigung BE 09 und die Gebäudetechnik BE 10 geplant. Östlich der Gebäudeeinheit ist in einer Entfernung von zirka 15,50 m bzw. 18,50 m Entfernung eine Wasserstofftankanlage, BE 15, projektiert. Entlang der nördlichen Grundgrenze sind der Gaszählerraum BE 14, das Trafogebäude BE 13, der Batterieraum mit Niederspannungshauptverteilung BE 12 und der Notstromdiesel BE 11 vorgesehen. Siehe hierzu Lageplan der Firma Pörner „Brandschutzplanung“, vom 27.11.2018.

Die Projektierung erfolgte gemäß NÖ BTV 2014, Anlage 2 für das Bürogebäude und Anlage 2.1 für die sonstigen Betriebsgebäude, wobei hier die Tabelle 1 maßgeblich berücksichtigt wurde.

Bürogebäude BE 01:

Diesem Gebäude wurde die GK 4 zugeordnet. Die Entfluchtung ist über ein Treppenhaus als einziger Fluchtweg gemäß Tabelle 2a der Anlage 2 geplant. Projektiert sind drei oberirdische Geschoße, wobei dieses Gebäude als eigener Brandabschnitt in Stahlbetonmassivbauweise inklusive aller Geschoßdecken und der Attika errichtet werden soll. Über der letzten Geschoßdecke kommt ein bekiestes Flachdach zur Ausführung. Die Brandabschnittsfläche beträgt über alle 3 Geschoße zirka 840 m². Lediglich die im Gebäude geplanten nichttragenden Wände werden teilweise in Gipsbauweise hergestellt. Die Fassade soll mit einem Außenwandwärmedämmverbundsystem gedämmt werden, welches den Kriterien der Tabelle 1a der Anlage 2 entsprechen wird, mit Brandriegel im Deckenbereich gemäß Punkt 3.5 der Anlage 2. Ergänzend zum Projekt wird als Maßnahme gegen vertikalen Brandüberschlag das Dämmsystem der Attika in Richtung Techniktrakt BE 04 zur Gänze nichtbrennbar ausgeführt.

Techniktrakt BE 04:

Hierbei soll es sich um ein zweigeschoßiges Gebäude in Stahlbetonmassivbauweise inklusive aller Geschoßdecken und der Attika handeln, das in westlicher Richtung als Anbau an das Bürogebäude hergestellt werden soll. Über der letzten Geschoßdecke kommt ein bekiesetes Flachdach zur Ausführung. Der gesamte Trakt bildet einen Hauptbrandabschnitt mit einer Brandabschnittsfläche von zirka 460 m². Als jeweilige Unterbrandabschnitte sind Notlichtraum, Serverraum, Elektrorum und Wasseraufbereitung (gemäß Brandschutzkonzept, ergänzend zum Architektenplan) geplant. Die südliche und nördliche massive Außenwand wird mit PU – Sandwichelementen (B, s2. d0) als Wärmedämmung verkleidet, wobei als Maßnahme gegen horizontalen Brandüberschlag in Richtung angrenzende Brandabschnitte – Bürogebäude und Produktion BE 02, die Dämmung dieser Paneele im erforderlichen Ausmaß aus Steinwolle bestehen wird. Ergänzend zum Projekt wird als Maßnahme gegen vertikalen Brandüberschlag das Dämmsystem der Attika in Richtung Produktionshalle BE 02 zur Gänze nichtbrennbar ausgeführt.

Produktions- und Lagerhalle, BE 02 und 03:

Hierbei handelt es sich um ein Hallengebäude das im Wesentlichen als Produktion und Lager genutzt werden soll und einen Brandabschnitt mit einer Fläche von zirka 1,780 m² darstellt. Die Errichtung erfolgt unmittelbar ausgehend vom Techniktrakt BE 04 in westlicher Richtung mit einer Stahltragkonstruktion ohne definiertem Feuerwiderstand und PU Sandwichpaneelen in B, s2. d0 als Wandbildner und Trapezblechtragschale mit Umkehrdach in Broof (t1) bzw. mit teilweiser Bekiesung im Dachbereich. Die Gebäudehöhe beträgt 10,50 bzw. 24,10 m. Jener Wandbildner welcher dem Gaslager BE 08 zugewandt sein wird, wird anstatt PU Steinwolle als Füllung aufweisen.

Innerhalb der vorbeschriebenen Gebäudehülle soll zugeordnet der Produktionshalle BE 02 eine Reinraumhülle errichtet werden, die in Teilbereichen sowohl zur Wand als auch dem Hallendach hin Distanzen – Hohlräume - aufweisen wird. Die Errichtung dieses Einbaues erfolgt ebenfalls als Stahltragwerk ohne definiertem Feuerwiderstand, mit Wandbildner, sowie Bedachung aus PU Sandwichpaneelen in B, s2. d0.

Die Ausführung des Gebäudes erfolgt eingeschossig, lediglich Wartungs- bzw. Bedienstege sind geplant.

Gasflaschenlager BE 05 und Chemikalienlager BE 06:

Hierbei handelt es sich um ein Gebäude das eingeschößig in massiver Stahlbetonbauweise inklusive Decke errichtet werden soll. Jede der 4 Zellen des Gasflaschenlagers und auch das Chemikalienlager bilden jeweils eigene Brandabschnitte, wobei die Brandabschnittsbildung, ergänzend zum Projekt, allseitig, außer in Richtung Norden beim Chemikalienlager und der Einheit BE 06/05, sowie 06/03 (entgegen der Darstellung im Architektenplan, jedoch gemäß Brandschutzkonzept) ausgeführt werden soll. Die über der Massivdecke geplante Flachdachausbildung ist bekieset.

Das dem Chemikalienlager zugeordnete Flugdach BE 07, wird samt Windschutz, ergänzend zum Projekt, zur Gänze in nichtbrennbarer Bauweise errichtet.

Gaslager BE 08:

Dieses Lager soll mit einer zirka 3,50 m hohen Umfassungswand auf drei Seiten – Süden, Osten und Westen, welche, ergänzend zum Projekt, keine

Durchbrüche aufweisen wird, umgeben werden. Eine etwaige darauf aufgebrachte Dämmschicht wird nichtbrennbar ausgeführt.

CO2 Löschanlage:

Hierbei handelt es sich um ein Gebäude das eingeschößig in massiver Stahlbetonbauweise inklusive Decke errichtet werden soll. Maßnahmen zur Brandabschnittsbildung in Richtung der angrenzenden Gebäude und technischen Einrichtungen, ergänzend zum Projekt, jedoch nicht in Richtung der Produktionshalle BE 02, werden berücksichtigt. Die über der Massivdecke geplante Flachdachausbildung ist bekiest.

Abgasreinigung BE 09:

Hierbei handelt es sich um eine technische Anlage die keine Einhausung im Sinne Gebäude oder baulicher Anlage aufweisen wird.

Gebäudetechnik BE 10:

Hierbei handelt es sich um ein Gebäude das eingeschößig in massiver Stahlbetonbauweise inklusive Decke errichtet werden soll und in welchem sich die Kältetechnik befinden wird. Maßnahmen zur Brandabschnittsbildung in Richtung der angrenzenden Gebäude und technischen Einrichtungen, ergänzend zum Projekt, werden berücksichtigt. Die über der Massivdecke geplante Flachdachausbildung ist bekiest. Innerhalb dieses Gebäudes befinden sich Wartungsebenen, deren Zugang über eine Stiegenanlage erfolgt. Diese Stiegenanlage führt auch auf den Flachdachbereich, auf welchem die Rückkühler situiert werden. Die Einhausung dieser Stiegenanlage auf diesem Niveau erfolgt im Hinblick auf die geringe Distanz zum Produktionsgebäude BE 02 zumindest in den zugewandten Flächen brandabschnittsbildend. Siehe hierzu in den Plandarstellungen.

Wasserstofftankanlage, BE 15:

Hierbei handelt es sich um eine technische Anlage die keine Einhausung im Sinne Gebäude oder baulicher Anlage aufweisen wird. Zur Brandabschnittsbildung dient die projektierte Distanz von zumindest 15,50 m zum BE 10 und 18,50 m zum BE 02.

Gaszählerraum BE 14:

Hierbei handelt es sich um ein Gebäude das eingeschößig in massiver Stahlbetonbauweise inklusive Decke errichtet werden soll. Die über der Massivdecke geplante Flachdachausbildung ist bekiest.

Trafogebäude BE 13:

Hierbei handelt es sich um ein standardisiertes Trafogebäude der Firma Trepka in Massivbauweise.

NSP Stromversorgung mit Batterieraum BE 12:

Hierbei handelt es sich um ein Gebäude das eingeschößig in massiver Stahlbetonbauweise inklusive Decke errichtet werden soll. Die über der Massivdecke geplante Flachdachausbildung ist bekiest. Beide geplanten Räumlichkeiten werden mittels Brandabschnitt voneinander getrennt. Des Weiteren werden entgegen dem Architektenplan und gemäß Brandschutzkonzept die nördliche und östliche Gebäudeaußenwand ebenfalls brandabschnittsbildend hergestellt.

Notstromdiesel BE 11:

Hierbei handelt es sich um eine technische Anlage, welche mit einem Witterungsschutz, der keine brandschutztechnische Wertigkeit aufweist, versehen werden soll. Entgegen der Darstellung im Architektenplan erfolgt die Situierung unmittelbar entlang der brandabschnittsbildenden östlichen Außenwand des BE 12. Dies deshalb, um zu den beiden bestehenden und

genehmigten Druckgasbehältern östlich des BE 11 eine Distanz von 5 bis 6 m gewährleisten zu können. In Richtung der nördlichen Grundgrenze wird eine Distanz von zumindest 4 m eingehalten.

2 Stk. bestehende Druckgasbehälter:

Diese beiden Behälter sind bereits bestehend und genehmigt. Auf Grund der neuen Grundgrenzfestlegung nördlich dieser beiden Behälter wird, ergänzend zum Projekt, die Situierung dieser Grundgrenze so festgelegt werden, dass zu beiden Behältnissen eine Mindestdistanz von 3 m eingehalten wird.

Allgemeines:

Maßnahmen gegen Brandüberschläge zwischen den Brandabschnitten im Sinne der diesbezüglichen Angaben in der Anlage 2.1 finden jedenfalls Berücksichtigung. Bedacht wird dabei auch, dass Dämmschichten in diesen Bereichen nicht brennbar sein werden.

Bei der Durchführung von Kabel und Leitungen durch brandabschnittsbildende Bauteile werden diese, in Präzisierung des Brandschutzkonzeptes, gemäß TRVB 110 B fachgerecht abgeschottet. Die geplanten Brandschutzklappen werden über die projektierte Brandmeldeanlage angesteuert.

Die Maßnahmen der Ersten Löschhilfe werden durch tragbare Feuerlöscher gemäß TRVB 124 F/17 sichergestellt und mit der zuständigen Ortsfeuerwehr, oder, ergänzend zum Projekt, mit einer Fachfirma abgestimmt.

Folgende technische Brandschutzeinrichtungen sind geplant:

- Eine automatische Brandmeldeanlage, gemäß TRVB 123 S, im Schutzzumfang „Betriebsanlagenschutz“, mit interner akustischer und teilweise zusätzlich optischer Alarmierung der im Gebäude befindlichen Personen, sowie automatischer Weiterleitung eines Brandalarms zur öffentlichen Feuerwehr, gemäß TRVB 114 S. Die Brandfallsteuerungen werden der TRVB 151 S entsprechen und sind im Brandschutzkonzept aufgelistet.
- Eine automatische Löschanlage als Niederdruck Feinsprüh – Wasserlöschanlage in der Ausführung EAL, im Hohlraum zwischen der Gebäudehülle und der Reinraumhülle, Produktionshalle BE 02, Schutzziel „Einrichtungsschutz“, gemäß ONR CEN/TS 14972 in Verbindung mit der TRVB 127 S. Die überwachte/geschützte Fläche kann den Plänen der Firma Pörner „Brandschutzplanung“, vom 27.11.2018, entnommen werden. Im Bereich dieser Flächen werden die diversen Medienleitungen (z.B.: Strom, Gase, Chemikalien udgl.) und die Betriebslüftung verlaufen.

Die 4 Gasetanks im Gaselager BE 08 werden mit einer Berieselungsanlage in Form eines eigenen Abganges beim Alarmventilverteiler der Feinsprüh – Wasserlöschanlage ausgestattet.

Die Anlagenauslegung erfolgt unter Berücksichtigung eines zeitgleichen Betriebes beider Anlagen. Die zugeordnete Pumpenanlage mit Peripherie wird im Techniktrakt in der Wasseraufbereitung situiert. Eine Einspeisemöglichkeit für die Feuerwehr in diesem Bereich wird vorgesehen.

- Die Produktionsmaschinen innerhalb des Reinraumes der Produktionshalle BE 02 werden mit einer CO₂ – Gaslöschanlage, Schutzziel „Einrichtungsbzw. Maschinenanlagenschutz“, gemäß TRVB 152 S, ausgestattet. Die Auslegung erfolgt für eine einzelne Maschine mit 100%iger Löschmittelreserve. Die dazu notwendige Flaschenbatterie des Löschgases

wird in einem externen Raum/Gebäude, BE 16, nördlich der Produktion, vorgehalten.

- Das Chemikalienlager BE 06 wird mit einer halbstationären Schaumlöschanlage, gemäß VdS 2108, ausgestattet. Hierbei handelt es sich um eine Leerverrohrung mit offenen Sprühdüsen und Einspeisestelle für die Feuerwehr entlang der ostseitigen brandabschnittsbildenden Außenwand des Gasflaschenlagers BE 05. Zur Brandbekämpfung ist alkoholbeständiges Schaummittel erforderlich, das in der erforderlichen Menge, zirka 400 Liter, im Wasseraufbereitungsraum des Techniktraktes BE 04 geschützt aufbewahrt wird. Die Infrastruktur zur Einspeisung bzw. Zumischung des Schaummittels wird im Bereich der Einspeisestelle fix installiert.
- Zur Entrauchung des Reinraumes in der Produktionshalle wird die geplante Betriebslüftung herangezogen, die einen 12-fachen Luftwechsel im Sinne des Schutzzieles „Unterstützung eines Feuerwehreinsatzes“ sicherstellen kann. Grundsätzlich erfolgt entgegen der Angabe im Brandschutzkonzept keine Anlagenabschaltung über die Brandmeldeanlage, sondern wird für die Feuerwehr und mit dieser abgestimmt, ein Steuertableau an gesicherter Stelle vorgesehen. Die Stromversorgung ist als Sicherheitsstromversorgung in E 90 geplant.
- Zur Entrauchung des Hohlraumes zwischen Gebäudehülle und Reinraum werden im oberen „Raum“ – drittel Öffnungen in der Fassadenfläche im Ausmaß von insgesamt 1 % der Hallenfläche, basierend auf 1.560 m² Hallenfläche, vorgesehen. Die Begründung der Reduktion der Öffnungsfläche kann dem Brandschutzkonzept entnommen werden. Die technische Ausführung dieser Entrauchungsöffnungen wird der TRVB 125 S, Schutzziel „Unterstützung eines Feuerwehreinsatzes“ entsprechen. Als Zuluft dienen die geplanten Tür- und Toröffnungen, die manuell im Wege des Einsatzes durch die Feuerwehr geöffnet werden.
- Das Treppenhaus im Bürogebäude BE 01, sowie der Stiegenraum in der Gebäudetechnik BE 10 werden mit einer Entrauchungsanlage gemäß TRVB 111 S ausgestattet.

Ergänzend zum Projekt werden sowohl die automatische Brandmeldeanlage, als auch die Entrauchungsanlagen und die automatischen Löschanlagen im Einvernehmen mit der Prüfstelle bzw. abnehmenden Stelle geplant und errichtet. Die Anordnung der Infrastruktur der Brandmeldeanlage (Blitzleuchte, Feuerwehrbedienfeld, Schlüsselsafe und Plankasten), sowie die Situierung der manuellen Auslöse- bzw. Steuerelemente der einzelnen Entrauchungsanlagen, werden mit der zuständigen Ortsfeuerwehr abgestimmt.

Organisatorischer Brandschutz:

Für die Betriebsanlage werden ein Brandschutzbeauftragter und ein Stellvertreter namhaft gemacht und gemäß TRVB 117 O ausgebildet. Ergänzend zum Projekt wird zumindest der Brandschutzbeauftragte auch die Betreiberkurse für automatische Brandmelde- und -löschanlagen absolvieren. Für die Betriebsanlage wird ein Brandschutzplan gemäß TRVB 121 O erstellt und nachweislich der zuständigen Ortsfeuerwehr übergeben. In Präzisierung der Angaben im Brandschutzkonzept werden beim Betreten sämtlicher Ebenen und Bedien- bzw. Wartungsstege über dem Niveau 0,00 in

der Produktionshalle (Hohlräume, Lüftungskanäle) folgende Maßnahmen erforderlich:

- mind. 2 Mitarbeiter mit Unterweisung, Ab- und Anmeldung an besetzter Stelle, Mitnahme von Sauerstoffselbstretter und Taschenlampe.

Abwehrender Brandschutz:

Der Zugang für die Feuerwehr im Bereich des Tores bei der Liegenschaftsumzäunung wird über die projektierte Feuerwehrschrüsselbox mit darin aufbewahrtm Torschlüssel sichergestellt.

Ergänzend zum Brandschutzkonzept werden die auf der Liegenschaft befestigten Flächen, siehe Lageplan, die auch eine Umfahrbarkeit des Hallengebäudes ermöglichen, schwerverkehrstauglich und gemäß den Kriterien der TRVB 134 F ausgeführt.

Für die Löschwasserversorgung werden einerseits die Überflurhydranten des kommunalen Wassernetzes am öffentlichen Gut, sowie der auf der gegenständlichen Liegenschaft geplante Löschwasserteich herangezogen und somit der erforderliche Löschwasserbedarf sichergestellt. Der Löschwasserteich wird der RL VB – 01 des ÖBFV entsprechen. Zur Löschwasserentnahme bei diesem Teich ist eine fixe Saugleitung geplant, ergänzend zum Projekt wird zusätzlich eine zweite fixe Saugleitung errichtet werden, wobei beide der RL VB – 01 des ÖBFV entsprechen werden.

Maschinenbautechnische und Verfahrenstechnische Beschreibung

Es ist die Errichtung einer Produktionsstätte für Glas-Preforms (Vorformen) als Basis für die Erzeugung von Glasfaserkabel vorgesehen und die geplante Produktionsmenge wird 140 Tonnen im Jahr betragen.

Am Standort werden eine eingeschossige Produktionshalle, ein dreigeschossiges Bürogebäude und Versorgungseinrichtungen für Betriebsmittel errichtet.

Auf dem Betriebsgelände werden folgende Gebäude bzw. Betriebseinheiten mit technischen Einrichtungen errichtet:

BE01	Bürogebäude
BE02	Produktionshalle
BE03	Lagerhalle
BE04	Technikräume
BE05-01	Gasflaschenlager
BE05-02	Gasflaschenlager
BE06-01	Chemikalienlager
BE06-02	Chemikalienlager
BE06-03	Chemikalienlager
BE07	Chemikalienentladefläche
BE08	Air Liquide Gaselager
BE09	Abgasreinigung
BE10	Gebäudetechnik
BE11	Notstrom-Diesel
BE12	NSP SV (Batterieraum)
BE13	Trafogebäude
BE14	Gaszählerraum

BE15 Tankanlage Wasserstoff
BE16 CO2-Löschanlage

Bezüglich der technischen Einrichtungen ist im Einzelnen folgendes vorgesehen:

BE02 - Produktionsanlagen (Nextrom)

Die Produktionsanlage für die Preforms wird im als Reinraum ausgeführten Hallenbereich aufgestellt.

In der Produktion werden folgende Produktionstechnologien verwendet:

- VAD-Prozess (Vapor Axial Deposition) zur Herstellung des Preform-Kerns
- OVD-Prozess (Outside Vapor Deposition) zur Aufbringung des Mantels über den Kern
- Glasbearbeitung und Waschen der Preforms mit Säure (Ätzen)
- Ausformen der unteren Preform-Spitze

Prinzipiell wird mittels chemischer Gasphasenabscheidung eine Preform erzeugt, bei der es sich um einen zylindrischen Glasstab mit besonders hoher chemischer Reinheit des Quarzglas handelt.

Die fertige Glas-Preform besteht aus dem Kern (0,5% des gesamten Glasvolumens), dem inneren Mantel (5,8% des gesamten Glasvolumens) und dem äußeren Mantel (93,7% des gesamten Glasvolumens).

VAD-Abscheideprozess (VAD Deposition)

Beim VAD-Verfahren (engl. Vapor Axial Deposition, dt. „axiale Gasphasenabscheidung“) wird das Glas an der Stirnseite eines rotierenden massiven Glas-Stabes abgeschieden, wobei das Brechungsindexprofil durch variable geometrische Anordnung der Gasbrenner bzw. -düsen erreicht wird.

Die Abscheidung von Quarzglasteilchen basiert auf Hochtemperaturoxidation von Tetrachlorsilan (SiCl_4) und Germaniumtetrachlorid (GeCl_4). Germanium wird im Bereich des Kerns eingesetzt, wo der größte Teil der Führung und Übertragung des Lichts stattfindet, um den Brechungsindex von Siliziumdioxid (Silica, SiO_2) zu erhöhen.

Freon-Gas wie CF_4 oder C_2F_6 kann während des Abscheidungsprozesses als Fluorquelle verwendet werden, um den Brechungsindex im inneren Mantel zu verringern.

Der Prozess wird durch die Montage eines Dorns am unteren Ende einer vertikal beweglichen Schubstange gestartet. Glasteilchen scheiden sich nach und nach am rotierenden Dorn ab, üblicherweise unter Verwendung eines Systems mit zwei Gasbrennern. Der untere Brenner (Kernbrenner) scheidet die Glasteilchen an der unteren Dornspitze ab und der obere Brenner (Mantelbrenner) scheidet die Glasteilchen höher auf der Seite des Dorns ab. Sobald die Glasteilchen beginnen, sich an der unteren Spitze und an der Seite des Dorns anzusammeln, wird der Dorn kontinuierlich nach oben bewegt, sodass die Spitze mit den abgelagerten Glasteilchen über dem Boden stationär auf gleicher Höhe bleibt. Der Mantel wird simultan geformt.

Bei diesem Prozess werden die Halogenide SiCl_4 und GeCl_4 verdampft und durch die Sauerstoff-Wasserstoff-Brenner zugeführt. Sobald die Reaktionsgase in die Brennerflamme eintreten, erreichen sie die Reaktionstemperatur, was zur Ausbildung von kleinsten Glaspartikel führt. Ein Teil dieser Partikel lagert sich an der Oberfläche der Preform ab. Verbleibende nicht abgelagerte Partikel werden mit den Gasen zum Filter und Wäscher geführt. Mittels richtiger Dotierung von SiCl_4 mit Germanium und

Fluor erzielt man den gewünschten Brechungsindex für den Kern und den Mantel der Preform. Die Absaugung der VAD-Kammer wird zur Abgasreinigungsanlage geführt. Der Mitarbeiter ist bei diesem Prozess mit der händischen Einspannung des Glasstabes und der Entnahme des fertigen Kerns beschäftigt. Der Prozess läuft automatisch ab.

Sintern des Kerns: Der Kern mit den abgeschiedenen Glasteilchen ist nun eine poröse Vorform und wird in einem Sinterprozess unter Chlor(Cl_2)-Atmosphäre von noch vorhandenen Gasen und Wasserresten befreit und bei erhöhter Temperatur (ca. 1.100°C) unter kontrollierter Umgebung zu dichtem Glas verfestigt. Die Erwärmung erfolgt induktiv über eine elektrische Heizung. Der Wassergehalt der späteren Glasfaser wird vor allem in diesem Prozessschritt festgelegt. Nach der Chlorbehandlung erfolgt eine Spülung mit Helium, damit Verunreinigungen aus dem Glaskörper „ausgespült“ werden. Zusätzlich ist damit ein Kühleffekt verbunden.

Die Anlage wird als geschlossenes System ausgeführt und ist gegenüber der Produktionshalle dicht ausgebildet.

Das überschüssige Chlorgas und Helium wird abgesaugt und zur Abgasreinigungsanlage mit Wäscher und Neutralisation geleitet. Die Funktion der Absaugung wird auch maschinenseitig mit Sensoren überwacht und bei Störung der Absaugung erfolgt eine kontrollierte Abschaltung; insbesondere der Chlorgas-Zuführung.

Der Mitarbeiter ist bei diesem Prozess mit der händischen Beschickung und Entnahme des Glaskerns beschäftigt. Für die Manipulation und die Hebevorgänge stehen Hilfseinrichtungen (z.B. Transportwagen, Hubeinrichtungen der Maschinen) zur Verfügung. Der Prozess läuft automatisch ab.

Entgasung des Kerns: Der verdichtete Glaskern enthält gelöste Gase, hauptsächlich Helium vom Sintern, welches man in einem Entgasungsschritt ebenfalls bei erhöhter Temperatur (ca. 1.100°C) ausdiffundieren lässt. Der Mitarbeiter ist bei diesem Prozess mit der händischen Beschickung und Entnahme des Glaskerns beschäftigt. Für die Manipulation und die Hebevorgänge stehen Hilfseinrichtungen (z.B. Transportwagen, Hubeinrichtungen der Maschinen) zur Verfügung. Der Prozess läuft automatisch ab.

Profilierung des Kerns: Das Brechungsindexprofil des Kerns wird gemessen, aus dem dann die benötigte Querschnittsfläche des Mantels errechnet werden kann, um am Ende eine Preform mit den gewünschten Eigenschaften zu erhalten. Die Messung erfolgt in einer Messmaschine und dazu wird der Glaskern vom Mitarbeiter in die Qualitätssicherung transportiert.

Dehnung des Kerns: Dem Kern werden in einer Glasdrehmaschine im Durchmesser angepasste Aufnahmen/Verlängerungen an beiden Seiten angeschweißt. Danach wird der Kern in einer vertikalen Streckvorrichtung gedehnt. Dieser nun verlängerte Kern wird dann mit einer Säge in drei kürzere Kernteile geschnitten, die für das Aufbringen des Mantels im OVD-Prozess geeignet sind. Anschließend werden in der Glasdrehmaschine bei den gedehnten Kernstücken wieder beidseitig Aufnahmen/Verlängerungen angeschweißt, die für die Bearbeitung im OVD-Prozess notwendig sind. Diese Arbeitsschritte werden manuell vom Mitarbeiter durchgeführt. Für die Manipulation und die Hebevorgänge stehen Hilfseinrichtungen (z.B. Transportwagen, Hubeinrichtungen) zur Verfügung.

Waschvorrichtung mit Säure/Ätzen: Die Kerne aus dem VAD-Prozess müssen vor dem Aufbringen des Mantels im nachfolgenden OVD-Prozess noch gereinigt werden. Dabei wird die verunreinigte Schicht an der Oberfläche des Kerns mittels einer Waschlösung aus 2,5% HF (Flusssäure) und 4,3% HNO₃ (Salpetersäure) weggeätzt, mit entionisiertem Wasser gespült und mit Stickstoff getrocknet. Der Mitarbeiter ist bei diesem Prozess mit der händischen Beschickung und Entnahme des Glaskerns beschäftigt. Für die Manipulation und die Hebevorgänge stehen Hilfseinrichtungen (z.B. Transportwagen, Hubeinrichtungen) zur Verfügung. Der Prozess läuft automatisch ab.

Die Waschlösung ist bei der Maschine in einem eigenen Schrank mit Auffangwanne in einem 200 l – Fass untergebracht. Ein Wechsel ist etwa alle 3 Monate erforderlich. Dabei wird ein neues Fass mit einem eigenen Transportwagen zum Schrank gefördert und über eine Rollbahn in den Schrank eingebracht. Der Anschluss in der Maschine erfolgt mittels Sauglanze.

Die verbrauchte Waschlösung wird in einem 200 l – Tank gesammelt, welcher ebenfalls etwa alle 3 Monate zur fachgerechten Entsorgung getauscht wird.

OVD-Abscheideprozess (OVD Cladding)

Beim OVD-Verfahren (engl. Outside Vapor Deposition, dt. „außenseitige Gasphasenabscheidung“) zur Herstellung des äußeren Mantels werden Glasteilchen am VAD-Kern mittels einer mit mehrfachen Brennern ausgerüsteten Abscheidemaschine Schritt für Schritt abgeschieden.

Die VAD-Kerne werden dazu horizontal an den zuvor angebrachten Aufnahmen beidseitig in einem Futter eingespannt und rotieren um ihre Achsen. Die Abscheidung der Glasteilchen erfolgt über die gesamte Länge des Kerns über ein System von bewegten (traversiert/oszilliert) Mehrfachbrennern. Dabei wird D4 (Octamethylcyclotetrasiloxan, OMCTS, C₈H₂₄O₄Si₄) im Brenner zerstäubt, zu Siliziumdioxid (SiO₂) verbrannt und in einer Methan-Sauerstoff-Flamme zu Aerosol-Konglomeraten verschmolzen, die sich mittels Thermophorese am Kern ablagern. In jeder Anlage werden zwei VAD-Kerne parallel verarbeitet und der Mitarbeiter ist bei diesem Prozess mit der händischen Beschickung des Glaskerns und Entnahme des Glaskörpers beschäftigt. Für die Manipulation und die Hebevorgänge stehen Hilfseinrichtungen (z.B. Transportwagen, Hubeinrichtungen der Maschinen) zur Verfügung. Der Prozess läuft automatisch ab.

Sintern des Mantels: Der OVD-Mantel mit den abgeschiedenen Glasteilchen ist nun eine poröse Preform und wird in einem Sinterprozess unter einer mit Chlor(Cl₂) angereicherten Atmosphäre von noch vorhandenen Gasen und Wasserresten befreit und bei erhöhter Temperatur unter kontrollierter Umgebung zu dichtem Glas verfestigt.

Nach der Chlorbehandlung erfolgt eine Spülung mit Helium, damit Verunreinigungen aus dem Glaskörper „ausgespült“ werden. Zusätzlich ist damit ein Kühleffekt verbunden.

Die Anlage wird als geschlossenes System ausgeführt und ist gegenüber der Produktionshalle dicht ausgebildet.

Das überschüssige Chlorgas und Helium wird abgesaugt und zur Abgasreinigungsanlage mit Wäscher und Neutralisation geleitet. Die Funktion der Absaugung wird auch maschinenseitig mit Sensoren überwacht und bei Störung der Absaugung erfolgt eine kontrollierte Abschaltung; insbesondere der Chlorgas-Zuführung.

Der Mitarbeiter ist bei diesem Prozess mit der händischen Beschickung und Entnahme des Glaskörpers beschäftigt. Für die Manipulation und die Hebevorgänge stehen Hilfseinrichtungen (z.B. Transportwagen, Hubeinrichtungen der Maschinen) zur Verfügung. Der Prozess läuft automatisch ab.

Entgasung des Mantels: Der verdichtete Glaskörper enthält gelöste Gase, hauptsächlich Helium vom Sintern, welches man in einem Entgasungsschritt bei erhöhter Temperatur (ca. 1100 °C) unter Stickstoffumgebung ausdiffundieren lässt. Der Mitarbeiter ist bei diesem Prozess mit der händischen Beschickung und Entnahme des Glaskörpers beschäftigt. Für die Manipulation und die Hebevorgänge stehen Hilfseinrichtungen (z.B. Transportwagen, Hubeinrichtungen der Maschinen) zur Verfügung. Der Prozess läuft automatisch ab.

Formen der Preformspitze: Das untere Ende der Preform wird in der Glasdrehmaschine zu einer Spitze geformt. Gleichzeitig werden auch die zuvor angeschweißten Aufnahmen an den Enden der Preform mit einer Säge wieder abgeschnitten. Diese Arbeitsschritte werden manuell vom Mitarbeiter durchgeführt. Für die Manipulation und die Hebevorgänge stehen Hilfseinrichtungen (z.B. Transportwagen, Hubeinrichtungen) zur Verfügung.

Die Produktionsanlage im Reinraum wird folgende Komponenten umfassen:

- 3 Stk. OFC 04 VAD Core Deposition System
- 1 Stk. OFC 08 Core Sintering System – dual sided
- 1 Stk. OFC 08 Core Sintering System – single sided
- 1 Stk. OFC 09 Core Degassing System (3 cores)
- 1 Stk. OFC 17 Vertical Core Stretching System
- 2 Stk. OFC 05 Horizontal OVD Clad Deposition System
- 2 Stk. OFC 08 Clad Sintering System - dual sided
- 1 Stk. OFC 08 Clad Sintering System - single sided
- 2 Stk. OFC 09 Clad Degassing System - dual sided
- 1 Stk. OFC 09 Clad Degassing System - single sided
- 2 Stk. OFC 15 Glass Working Lathe
- 1 Stk. Preform Washer
- 1 Stk. Preform Washer Versorgungssystem
- 2 Stk. Glass Cutting machine 20 – 200 mm

Qualitätskontrolle:

- 2 Stk. Analysengerät Preform Profiler 2600
- 1 Stk. Polariscope for preform analysis

Die Technische Daten der einzelnen Maschinen sind in den Projektunterlagen angeführt (siehe Anhang 15.5.1 Z00210MG_LST002_A_Equipmentliste).

Die wesentlichen Anlagen werden von der Fa. Rosendahl Nextrom GmbH geliefert. Alle von Nextrom gelieferten Produktionsanlagen werden nach den Bestimmungen der EG-Maschinenrichtlinie ausgeführt und in Verkehr gebracht.

Es werden die Maschinen mit Schutzgittern, Schutztüren, Schutzabdeckungen, Notausketten etc. ausgerüstet, um das Bedienpersonal vor bewegten, rotierenden oder heißen Komponenten zu schützen. Weiters werden die Maschinen mit Sensoren/Detektoren für bestimmte gefährliche Stoffe (wie z.B. Cl₂, H₂, CH₄ etc.) ausgerüstet, um etwaige Leckagen sofort zu erkennen. Im Falle einer solchen detektierten Leckage werden sofort automatisch die entsprechenden zuführenden

Versorgungsventile geschlossen und die Maschinen in einen sicheren Betriebszustand versetzt.

Die eingesetzten Produktionsanlagen werden eine CE-Kennzeichnung aufweisen und die anzuwendenden Richtlinien (z.B. Richtlinie 2006/42/EG – Maschinenrichtlinie, Richtlinie 2014/30/EU – EMV-Richtlinie usw.) sowie relevanten Normen (z.B. EN ISO 12100:2010, EN 60204-1:2006, EN ISO 14120:2015, EN ISO 14119:2013, EN ISO 13849-1:2015, EN ISO 13850:2015) erfüllen. Im Detail wird in den Projektunterlagen darauf eingegangen.

In sämtliche Maschinen, in welchen durch den Einsatz von Erdgas- bzw. Wasserstoffbrennern Abgase entstehen, werden diese Abgase mittels Ventilatoren über Abgasleitungen abgesaugt, über entsprechende Abgasreinigungen gereinigt und über Dach abgeleitet. Diese Abgase gelangen nicht in die Halle. Die als Verbrennungsluft den Brennern zugeführte Raumluft (Fortluft) wird über die Lüftungsanlage als Frischluft zugeführt.

Folgende Maschinen sind an die VAD Abgasreinigung angeschlossen:

3 x OFC 04 VAD Core Deposition System

5 x OFC 08 Core Sintering System

1 x Acid Washer System

Folgende Maschinen sind an die OVD Abgasreinigung angeschlossen:

2 x OFC 05 Horizontal OVD Clad Deposition System

In der Anhang 15.3.4 Z002_A_Abgasleitungen ist die Darstellung der prinzipiellen Leitungsführung der Abgasleitungen enthalten.

BE03 Lagerhalle

In der Lagerhalle werden die fertigen Preforms und die Glasstäbe als Ausgangsmaterial auf Paletten zwischengelagert. Die Manipulation ist mittels Elektrostapler vorgesehen.

BE04 Technikräume

In diesem Bereich werden in verschiedenen Räumen Versorgungseinrichtungen für die Produktionsanlage errichtet.

Druckluftanlage (Kompressor)

Im Raum BE04-002 werden zwei Kompressoren (1x Betrieb + 1x Redundanz) mit jeweils etwa 2000 l/Sek Kapazität für max. 8,3 bar Betriebsdruck mit zwei 500 l Druckluftbehälter, Lufttrocknung und Öl-Wasser-Trenner installiert. Die Druckluftversorgung der einzelnen Verbraucher erfolgt über fix installierte Stahlleitungen.

Wasseraufbereitungsanlage und Abwasserkontrolle

Die Anlagen für die Wasseraufbereitung und Abwasserbehandlung werden im Raum BE04-001 installiert.

Die Wasseraufbereitungsanlage besteht im Wesentlichen aus einer Enthärtungsanlage und einer Umkehrosmoseanlage zur Erzeugung von vollentsalztem Wasser aus Trinkwasser zur Verwendung als Spülwasser in der Produktion. Das vollentsalzte Wasser wird in einem VE-Wasser-Behälter gelagert und über Förderpumpen den Verbrauchern zugeführt.

Das bei der Umkehrosmose anfallende Konzentrat wird in den Kanal abgeleitet. Der größte Teil des eingesetzten Spülwassers wird in einem Pufferbehälter gesammelt und wieder als Spülwasser verwendet.

Das in den Abgaswäschern anfallende Waschwasser wird über einen Pufferbehälter mittels einer Förderpumpe in den Kanal abgeleitet. Im Pufferbehälter wird das Abwasser mittels einer pH-Messung kontrolliert und die Messwerte werden aufgezeichnet. Die abgeleitete Abwassermenge wird über einen Durchflussmengenmesser erfasst und aufgezeichnet.

Im Obergeschoß werden Räume für die Elektrotechnik und Server/Netzwerkinfrastruktur errichtet.

BE05 Gasflaschenlager

Im Gasflaschenlager BE05-01 werden folgende Gase in Form von Gasflaschen gelagert:

- Chlorgas 2x 50 l (in einem Gasschrank)
- Hexafluorethan 4x 50 l (2x in Gasschrank, 2x lose)
- Sauerstoff pure 3x 12x 50 l in Flaschenbündel

Die Gasschränke werden aus einem Gehäuse mit Tür und Sichtscheibe und einer Absaugung mit Gasdetektion und Abluftüberwachung ausgeführt, welche bei Leckage einen optischen und akustischen Alarm abgeben. Die Alarmierungen erfolgen direkt vor Ort und vor dem Zugang des betroffenen Raumes. Der Alarm wird ebenfalls an die Leitwarte weitergegeben.

Ergänzend zum Projekt wird festgehalten, dass die Abluftabsaugung der Gasschränke über die Abgasreinigung mit Abluftwäscher erfolgt.

Zusätzlich wird der Gasschrank für Chlorgas versperbar eingerichtet.

Im Störfall wird die Versorgung mit Prozessgas durch Automatikventile unterbrochen und der Hauptalarm ausgelöst. Das System geht in den sicheren Zustand.

Im Gasflaschenlager wird ein Gasdetektor für Cl_2 installiert. Der Schalterpunkt für einen Alarm wird auf 50% des MAK-Wertes (0,5 ppm bzw. $1,5 \text{ mg/m}^3$) eingestellt.

Bei jedem Flaschenwechsel in den Gasschränken erfolgt automatisch eine Druckwechselpülung der entsprechenden Rohrleitungen. Damit wird ein Austreten von Cl_2 oder Hexafluorethan verhindert und die Sicherheit des Personals beim Flaschenwechsel gewährleistet. Weiterhin findet eine Drucküberwachung in der Rohrleitung nach der Druckgasflasche statt. Somit werden Undichtigkeiten, welche beim Anschluss der Druckgasflasche auftreten können, detektiert und es erfolgt keine Freigabe zum Öffnen der Flaschenventile.

Weiters werden beim Flaschenwechsel die Maßnahmen aus den Sicherheitsdatenblätter für die Gasarten eingehalten.

Zusätzlich zu den gelagerten Gasen werden im Gasflaschenlager BE05-01 Verteilstationen zur Versorgung der Verbraucher für Argon, Helium, Stickstoff pure, Stickstoff, Hexafluorethan, Chlor und Sauerstoff pure installiert. Die Versorgung der Verbraucher erfolgt über Edelstahlleitungen.

Die Versorgungsleitung für Cl₂ wird als Doppelrohrleitung (¼“ innen, ½“ außen) mit Leckageüberwachung (Überwachung des Vakuums mit einem Schaltmanometer) ausgeführt.

In Raum BE05-02 werden die für die Gasreinigung erforderlichen Purifier für N₂ und He aufgestellt. Für den Betrieb dieser Gasreiniger wird Wasserstoff benötigt, welcher in einem Gasschrank (in Abänderung zum Projekt nicht zwingend in F-90-Ausführung) in zwei Gasflaschen gelagert wird. Der Wasserstoff wird über eine Entspannungsstation dem Purifier zugeführt. In diesem Gasschrank wird durch einen Entlüftungsaufsatz (ATEX-Ventilator über Dach) die Bildung einer explosionsfähigen Atmosphäre im Normalbetrieb zuverlässig verhindert. Das Innere des Gasschranks wird für Zone 2 ausgerüstet. Die Absaugung wird mit einer Gasdetektion ausgestattet, die bei Leckage einen optischen und akustischen Alarm ausgibt. Die Alarmierung findet sowohl direkt vor Ort als auch vor dem Zugang des betroffenen Raumes statt. Der Alarm wird ebenfalls an die Leitwarte weitergegeben. Im Alarmfall schließt das Ventil nach der Gasflasche automatisch, um ein Nachströmen des Gases zu verhindern. Damit wird ein Freisetzen des Mediums verhindert. Die Funktion der Abluft wird überwacht. Kommt es zu einem Ausfall der Absaugung wird ein Alarm ausgegeben. Während eines Ausfalls der Absaugung ist kein Flaschenwechsel möglich.

Bei einem Versagen der Druckminderer wird eine unzulässige Druckerhöhung im System durch eine Berstscheibe und ein Sicherheitsventil verhindert. Der Überdruck wird detektiert und das Versorgungsventil an der Flasche sofort geschlossen. Weiters wird aus prozesstechnischen Gründen auch die Druckluftversorgung überwacht. Grundsätzlich schließen die pneumatischen Ventile jedoch bei Druckabfall automatisch.

Nähere Daten sind in den Projektunterlagen im Anhang 15.4.6 Chemikalienlager und Gasflaschenlager angeführt.

BE06 Chemikalienlager

Im Chemikalienlager BE06-01 wird D4 (Element 14*OMCTS-H) in einem doppelwandigen Edelstahlbehälter mit einem Fassungsvermögen von 22 m³ gelagert. Die Einrichtung wird mit einem Abtankmodul und einem Pumpenmodul ausgestattet und die Chemikalien werden mittels Pumpen den Verbrauchern zugeführt.

Die Betankung des D4-Behälters erfolgt aus einem Tankfahrzeug mittels der im Abtankmodul installierten Befüllpumpe (Druckluftmembranpumpe), welches im Chemikalienlager BE06-01 situiert wird.

Das Abtankmodul besteht aus einem Gehäuse mit Auffangwanne, welches mit einer Tür ausgestattet wird. Die Tür wird mit einer Sichtscheibe und Türsensor ausgestattet. Bei geöffneter Tür kann die Pumpe nicht in Betrieb genommen werden. In der Auffangwanne befindet sich ein Leckagesensor, welcher bei einer Leckage einen optischen und akustischen Alarm ausgibt. Im Störfall wird der Abtankvorgang unterbrochen, die Automatikventile geschlossen und der Hauptalarm ausgelöst. Das System geht in den sicheren Zustand.

Der Druckausgleich im Tankfahrzeug erfolgt durch Überlagerung mit Stickstoff. Der D4-Behälter wird mit Niveauüberwachung zur Überfüllsicherung ausgerüstet – bei Erreichen des maximalen Füllstandes wird die Befüllpumpe abgeschaltet und das Befüllventil automatisch geschlossen.

Das Abtankmodul wird mit einem Not-Halt ausgestattet, mit dem in einer Notsituation der Abtankvorgang unterbrochen werden kann.

Der D4-Tank wird doppelwandig ausgeführt und mit einer Leckagedetektion in Form einer Vakuumüberwachung ausgestattet. Steigt der Druck im Tankinneren (z.B. bei der Befüllung) über einen Grenzwert, wird der Tank über ein Sicherheitsventil in die Abluft entlüftet. Der Tank besitzt eine von der Füllstandsmessung unabhängige Überfüllsicherung, welche den Füllvorgang selbstständig unterbricht und einen Alarm auslöst.

Das Versorgungsmodul besteht aus einem Gehäuse, welches mit Flügeltüren ausgestattet ist. Diese dienen als Spritzschutz und verhindern bei einer Leckage ein Austreten des Mediums aus dem Versorgungsmodul. Die Türen werden mit Sichtscheiben und Türsensoren ausgestattet. Bei geöffneten Türen können die Pumpen nicht in Betrieb genommen werden. In der Auffangwanne wird ein Leckagesensor angebracht, welcher im Falle einer Leckage einen optischen und akustischen Alarm ausgibt. Im Störfall wird die Versorgung mit dem Prozessmedium unterbrochen und der Hauptalarm ausgelöst. Das System geht in den sicheren Zustand.

Sämtliche Sicherheitsventile (Abtankmodul und Versorgungsmodul) werden in das Abluftsystem mit Abgasreinigung eingebunden.

Im Chemikalienlager BE06-02 werden folgende Chemikalien gelagert und mittels Pumpen den Verbrauchern zugeführt:

- Germaniumchlorid 4x 200 Liter Fässer (2x in Versorgungsschrank mit Pumpen + 2x lose auf Lagerpalette mit Auffangwanne)
- Silicon Tetrachlorid 5x 200 Liter Fässer (2x in Versorgungsschrank mit Pumpen + 2x lose auf Lagerpalette mit Auffangwanne)

Der Anschluss der Fässer erfolgt über selbstschließende Kupplungen. Die Versorgungsmodule bestehen aus einem Gehäuse mit Flügeltüren und Auffangwanne.

In der Auffangwanne wird ein Leckagesensor installiert, welcher bei Leckage (austretendes Medium) einen optischen und akustischen Alarm ausgibt. Im Störfall wird die Versorgung mit dem Prozessmedium durch Automatikventile unterbrochen und der Hauptalarm ausgelöst. Das System geht in den sicheren Zustand. Die Versorgungsschränke werden über die Abluftanlage mit Abgaswäscher abgesaugt. Das Chemikalienlager wird versperrbar eingerichtet.

In einem zusätzlichen Raum im Chemikalienlager BE06-03 werden die Chemikalien für die Wäscher in der Abgasreinigung installiert:

- Natronlauge (50%), 5 m³ in doppelwandigem Behälter, mit LKW – Befüllstation
- Natriumhydrogensulfit (39%), 7 m³ in doppelwandigem Behälter, mit LKW – Befüllstation

Die Befüllstation für NaOH und NaHSO₃ mit den Schlauchanschlüssen wird außenliegend in einem verschließbaren Schrank installiert. Die Lagerbehälter werden mit einer Niveauüberwachung zur Überfüllsicherung ausgerüstet – bei Erreichen des maximalen Niveaus erfolgt automatisch das Schließen des Befüllventils bzw. die Abschaltung der Befüllpumpe. Die Chemikalien werden mittels Dosierpumpen über Dosierleitungen (Rohr-in-Rohr-System mit Leckageüberwachung) zum Wäscher gefördert.

Alle Lagerbehälter werden doppelwandig ausgeführt und mit Leckageüberwachung ausgerüstet.

Nähere Daten sind in den Projektunterlagen im Anhang 15.4.6 Chemikalienlager und Gasflaschenlager angeführt.

BE07 Chemikalienentladefläche mit Flugdach

Dieser Bereich wird aus Beton ausgeführt und dient als Aufstellfläche für die LKWs zur Anlieferung der Gase und Chemikalien und wird mit einer chemikalienbeständigen Beschichtung versehen und mit Flugdach und seitlichen Paneelen (entlang der nördlichen Begrenzung) vor Niederschlag geschützt. Die Entladefläche wird mit Gefälle zu einem mittigen Rigol mit Pumpensumpf ausgebildet.

BE08 Air Liquide Gaselager

Die Anlage besteht aus drei vakuumisolierten stationären Lager-Tanks, wo flüssiger Sauerstoff, Stickstoff und Argon gelagert werden sowie einer Helium Versorgungsanlage für gasförmiges Helium.

- a) Sauerstoff: Für die Lagerung ist ein Tank mit einem Inhalt von ca. 63 m³ vorgesehen.

Bei Entnahme wird der flüssige Sauerstoff einem Eco Chiller "WACE 500" zugeführt. Der Eco Chiller ist eine automatisierte Anlage zur Energierückgewinnung aus tiefkalten Gasen bei gleichzeitiger Optimierung der Gasversorgung. Die Anlage präsentiert die Verbindung zwischen dem Sauerstoffversorgungsnetz und einem Prozesswasserkreislauf und ermöglicht die Verwendung der beim Verdampfen des tiefkalten Gases entstehenden Kälte. Tiefkalter Sauerstoff wird über den Eco Chiller mittels Prozesswasser verdampft, das Wasser vorgekühlt und daher der vorhandene Kühlkreislauf entlastet.

Parallel zum Eco Chiller werden zwei AL100 Rippenrohrverdampfer aufgestellt, für den Fall, dass der Eco Chiller außer Betrieb ist (z.B. bei Störung, Wartung oder keinem Warmwasser). In solch einem Fall wird der Eco Chiller umgangen und der flüssige Sauerstoff dem Rippenrohrverdampfer zugeführt.

Beim Durchfließen des Eco Chillers bzw. Rippenrohrverdampfers, wird der flüssige Sauerstoff in gasförmiges Produkt umgewandelt und über die Rohrleitung zu dem Verbraucher geleitet.

- b) Stickstoff: Für die Lagerung ist ein Tank mit einem Inhalt von ca. 53 m³ vorgesehen.

Bei Entnahme wird der flüssige Stickstoff einem Eco Chiller "WACE 300" zugeführt. Parallel zum Eco Chiller werden zwei AL50 Rippenrohrverdampfer aufgestellt, für den Fall, dass der Eco Chiller außer Betrieb ist (z.B. bei Störung, Wartung oder keinem Warmwasser). In solch einem Fall wird der Eco Chiller umgangen und der flüssige Stickstoff dem Rippenrohrverdampfer zugeführt.

Beim Durchfließen des Eco Chillers bzw. Rippenrohrverdampfers, wird der flüssige Stickstoff in gasförmiges Produkt umgewandelt und über Rohrleitungen zum Verbraucher geleitet.

- c) Argon: Für die Lagerung ist ein Tank mit einem Inhalt von ca. 5 m³ vorgesehen. Bei Entnahme wird flüssiges Argon zwei umschaltbaren VAP 140

Rippenrohrverdampfern zugeführt, in ein gasförmiges Produkt umgewandelt und über Rohrleitungen zum Verbraucher geleitet.

- d) Helium: Gasförmiges Helium wird in einem ca. 95 m³ fassenden Lagerbehälter unter 45 bar Druck gelagert. Die Befüllung des Lagerbehälters erfolgt über ein Trailerfahrzeug, welches an den Füllschrank angeschlossen wird. Die Entnahme erfolgt aus dem Lagerbehälter mit entsprechenden Sicherheitseinrichtungen und einer Regelstrecke, um den gewünschten Betriebsdruck zu erlangen. Von dort erfolgt die Verteilung über einen Nachreiniger ins Verteilnetz.

Die Gasanlage wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Druckgerätegesetz, Duale Druckgeräteverordnung) unter Berücksichtigung des Standes der Technik (z.B. ÖNORMEN M 7323 und M 7387-2) errichtet. Die Verlegung der Rohrleitung erfolgt gemäß den Bestimmungen der ÖNORM M 7387-3.

Bezüglich der Beurteilung der Aufstellungssituation der Lagerbehälter gemäß den Bestimmungen der Druckbehälter-AufstellungsVO liegt ein positives Gutachten des TÜV Austria vom 22.11.2018 vor.

Nähere Daten sind in den Projektunterlagen im Anhang 15.5. Z00210MG_LST002_A_Equipmentliste.pdf und Anhang 15.4.5_Gaslager_Beschreibung_Air Liquide_NBG.pdf enthalten.

BE09 – Abgasreinigung

- VAD Downstream: Entstaubung, Abgaswäsche

Der SiO₂-Overspray sowie die Reaktionsprodukte HCl und Cl₂ werden aus der VAD-Kammer (OFC 04 VAD01, OFC 04 VAD02 und OFC 04 VAD03) bei definiertem Unterdruck abgesaugt. Die Abgasreinigung erfolgt in zwei Stufen. In der ersten Stufe erfolgt die Staubabscheidung, in der zweiten Stufe die Gasabscheidung.

Staubabscheidung (Staubfilter):

Die Staub-Abscheidung der SiO₂-Partikel in agglomerierter Form erfolgt am Schlauchfilter in Kammerbauweise mittels Pulse-Jet-Verfahren. Zur Filter-Regenerierung (Filter-Abreinigung) wird bei Erreichen eines definierten Filter-Differenzdrucks (→differenzdruckgesteuerte Abreinigung) im Filtrationsbetrieb eine Filter-Kammer roh- und reingasseitig geschlossen. Diese Filterkammer wird folglich nicht mehr durchströmt. Die übrigen Filtrations-Kammern verbleiben im Filterbetrieb. Der abgereinigte Staub kann ohne Gegenströmung in der deaktivierten Filter-Kammer in den Staub-Trichter fallen und wird durch eine Takt-Schleuse aus dem Filter ausgetragen. Die Filter-Kammern werden sukzessive abgereinigt. Ein möglicher Staubdurchtritt auf Grund z.B. Filter-Beschädigung (Filterriss) wird mit einem Filterbruchwächter erkannt. Die Filtertrichter sind mit Begleitheizung versehen, welche die Oberflächen-Temperatur auf einem definierten Temperatur-Level hält.

Betriebsweise Unterdruckregelung:

Durch frequenzgeregelter Ventilatoren wird ein Basis-Volumenstrom pro VAD-Kammer gehalten. Die definierten Unterdruckverhältnisse in der Kammer werden durch einen zusätzlichen Unterdruck-Regelkreis (PID-Regler) mittels Rohgas-Regel-Klappe erreicht.

Gasabscheidung (Abgaswäscher):

Die Reinigung der gasförmigen Emissionen erfolgt durch einen mehrstufigen Abgaswäscher. Das Abgas wird dabei mit einer Waschlösung aus Wasser, NaOH und NaHSO₃ im Gleichstrom bedüst. Durch die nachfolgenden Tropfenabscheider werden die mitgeführten Flüssigkeitstropfen abgeschieden.

Die Waschflüssigkeit wird vollautomatisch von Lager-/Dosierbehältern (NaOH, NaHSO₃) über eine Dosierpumpe pH-abhängig in den Wäschertank zugeführt. Über eine kontinuierliche pH- und Redox-Messung wird der Salzgehalt der Waschflüssigkeit überwacht und zur Abwasserkontrolle abgeleitet.

Die VAD Entstaubung und Abgaswäsche besteht aus folgenden Komponenten:

- 3 Stk. Schlauch-Filteranlagen (Filterkopf, Gehäuse mit Filterschläuchen und Stützkörben, Trichter) inkl. Filtersteuergerät
- 6 Stk. Zellenradschleusen mit E-Antrieb
- 6 Stk. Big Bags
- 3 Stk. Radial-Ventilatoren mit Drehzahlregelung
- 2 Stk. Abgaswäscher inkl. Umwälzpumpen
- 1 Stk. Lager-/Dosierbehälter für NaOH 50% inkl. Dosierpumpen (in BE06)
- 1 Stk. Lager-/Dosierbehälter für NaHSO₃ 38% inkl. Dosierpumpen (in BE06)
- 1 Stk. Radial-Ventilator mit Drehzahlregelung
- 1 Stk. Schalldämpfer
- 1 Stk. Abgaskamin

Nähere Daten sind in den Projektunterlagen in Anhang 15.5.

Z00210MG_LST002_B_Equipmentliste.pdf und Anhang 15.3.4 VAD_12993ZA-ZS-001d_Schema Abgasreinigung_A2.pdf enthalten.

- OVD Downstream: Entstaubung

Das im OVD Prozess entstandene überschüssige SiO₂ wird aus der Prozessabluft mittels eines Schlauchfilters abgeschieden.

Dazu wird die Abluft aus den OVD Anlagen über einen nach dem Schlauchfilter installierten Ventilator abgesaugt, über einen Staubfilter geleitet und nach dem Ventilator über einen Kamin ins Freie abgeleitet.

Die Filterschläuche werden automatisch durch Druckluftimpulse vom abgeschiedenen Staub gereinigt. Dadurch fällt der Staub in den Filtertrichter und wird mittels Zellenradschleusen ausgetragen und in dicht angeschlossene Big Bags abgeworfen.

Die Entstaubungsanlage für die installierten OVD-Anlagen umfasst zwei baugleiche Linien und ist für 2 x 24.100 Bm³/h Abluft mit max. 150°C dimensioniert und besteht aus folgenden Komponenten:

- 2 Stk. Filteranlagen (Filterkopf, Gehäuse mit Filterschläuchen und Stützkörben, Trichter) inkl. Filtersteuergerät
- 2 Stk. Zellenradschleusen mit E-Antrieb
- 2 Stk. Big Bags
- 2 Stk. Radial-Ventilatoren
- 2 Stk. Schalldämmkanal
- 2 Stk. Wärmetauscher zur Wärmerückgewinnung
- 2 Stk. Abluftkamin

Nähere Daten sind in den Projektunterlagen in Anhang 15.5. Z00210MG_LST002_B_Equipmentliste.pdf und Anhang 15.3.4 OVD_Schema_932-9997-314__01.pdf und OVD_Schema_932-9997-314__02.pdf enthalten.

BE10 Gebäudetechnik

In diesem Gebäude werden im Wesentlichen die Anlagen für die Kälte- und Wärmeversorgung der haustechnischen Einrichtungen in den verschiedenen Betriebseinheiten und Gebäuden installiert.

Reinraum BE02 – Lüftung/Kühlung

Die Reinraumanlage wird als „Raum-im-Raumsystem“ für die Klasse ISO 7 (Qualitätskontrolle, Preform Washing, Reinraum Produktion und Preform Cutting) bzw. ISO 8/9 (Materialschleuse und Personalschleuse) nach ISO EN 14644 in der Betriebshalle errichtet.

Die Reinraum-bildenden Wände und Decke werden aus PU-Sandwich-Paneelsystem hergestellt und einschließlich der erforderlichen Einbauten (Türen, Verglasungen, etc.) gemäß dem Stand der Technik ausgeführt. Die Reinraum-Decken werden für Wartungszwecke begehrbar ausgeführt und auf den zu erwartenden Überdruck (ca.10 Pa) ausgelegt.

Anlagenkonzept – Reinlufttechnik: Die Bereiche werden über entsprechende Lüftungs-/Klimageräte versorgt. Dabei ist die Versorgung des Reinraumes mit zwei baugleichen Geräten konzipiert um den Luftmengenbedarf abzudecken. Die Lüftungs-/Klimageräte werden aus Energierückgewinnungsgründen mit etwa 90% Umluft betrieben und 10% Frischluftanteil – wobei der Frischluftanteil (und auch Fortluft) dann auch bis 100% gefahren werden kann um eine freie Kühlung bei passenden Außentemperaturen sicherstellen zu können.

Der Bereich Waschen/Drehen/Gang und Personalschleuse wird mit einem eigenen Gerät versorgt, wobei aus energetischen und wirtschaftlichen Gründen ein Frischluftgerät mit Kreuzstromwärmetauscher ausgeführt werden soll.

Die Qualitätskontrolle und die Materialschleuse werden mit einem gemeinsamen Gerät ausgestattet. Dieses wird im Umluftprinzip mit direkter Energierückgewinnung und Frischluftanteil (5-10%) betrieben.

Alle Geräte werden nach dem aktuellen Stand der Technik hinsichtlich der Energieeffizienzanforderungen ausgeführt.

Im Reinraum Produktion wird die Zuluft über textile Quellluftverteiler mit einer mittleren Einströmgeschwindigkeit $<0,35\text{m/s}$ eingebracht, wodurch sich eine Schichtlüftung einstellen soll. Die exakte Lage der Queller wird mit der Einrichtung und Prozesstechnik sowie den Stahlbühnen abgestimmt.

Die Luftführung in den anderen Bereichen (Preform Washing/Preform Cutting/Personalschleuse/Gang/ Materialschleuse/Qualitätssicherung) ist über die Decke über Dralldurchlässe turbulent geplant. Die Abluft wird über Deckenluftgitter abgesaugt.

Als Kühlmedium wird Kaltwasser eingesetzt, welches von einem Kaltwassersatz bereitgestellt wird.

Eine Heizung ist nur für Stillstandszeiten bzw. auch für Teillastbetriebe (Anfahren) erforderlich, da die internen Lasten im Vollbetrieb zumindest im Reinraum ausreichen werden um die erforderlichen Raumtemperaturen sicherzustellen.
Es ist keine Befeuchtung oder Entfeuchtung geplant. Eine Entfeuchtung soll ausschließlich im Raum Qualitätskontrolle erfolgen.

Technische Daten Lüftungs-/Klimageräte:

- Klimagerät 1 - Reinraum Produktion (Fa. Wolf):
Zuluftmenge 85.000m³/h
Frischlufanteil 2.825-85.000m³/h
- Klimagerät 2 – Reinraum Produktion (Fa. Wolf):
Zuluftmenge 85.000m³/h
Frischlufanteil 2.825-85.000m³/h
- Klimagerät Nebenbereiche (Preform Washing/ Preform Cutting/Personalschleuse/Gang – Fa. Wolf):
Zuluftmenge 19.000 m³/h
Frischlufanteil 100% (KSWT System)
- Klimagerät Qualitätskontrolle und Materialschleuse (Fa. Weiss):
Zuluftmenge 4.000 m³/h
Frischlufanteil 10% - 500m³/h

Die Lüftungs-/Klimageräte 1, 2 und Nebenbereich werden auf dem Dach der BE02 Produktionshalle aufgestellt. Das Lüftungs-/Klimagerät Qualitätskontrolle und Materialschleuse wird im Zwischendeckenbereich der BE02 Produktionshalle situiert.

Gesamtleistungen:

Heizleistungsbedarf ca. 135kW (Vollausbau) PWW 60/40°C
Kühlleistungsbedarf ca. 865kW (Vollausbau) PKW 6/12°C
Elektrische Leistung ca. 178 kW

Nähere Angaben sind in den Projektunterlagen im Anhang
15.4.2_Reinraumtechnisches Konzept_Rev1_181018.pdf enthalten.

Haustechnik (HKLS)

Die Wärme- und Kälteversorgung der einzelnen Abnehmer erfolgt über die Rückgewinnung der prozessbedingten Abwärme.

Dazu wird mit einem Rauchgaswärmetauscher die Abwärme aus dem Abgasvolumenstrom der Rauchgasabluft der OVD-Anlagen rückgewonnen, wobei die Rauchgase dazu von 120°C auf ca. 80°C abgekühlt werden. Die Abwärme wird in einen 10.000 l großen Pufferspeicher gespeist.

Neben der Rückgewinnung der Abgaswärme wird auch der Abluftvolumenstrom der Klimageräte (1+2, Reinraum) als Primärenergiequelle genutzt und mittels einer Luft/Wasser Wärmepumpe auf 60°C erhöht und diese Wärme wird auch in den Pufferspeicher eingebracht.

Nach dem Pufferspeicher erfolgt die Verteilung über einen Hochtemperatur- und einen Niedertemperaturverteiler. Vom Hochtemperaturverteiler (90°C) wird im Sommer eine Absorptionskältemaschine angetrieben, welche einen Teil der notwendigen Kühlleistung abdeckt.

Des Weiteren wird die anfallende Verdampfungsenthalpie der Eco Chiller für Kühlzwecke genutzt und „rückgewonnen“.

Zur Abdeckung von Spitzenlasten und Herstellung der Redundanz kommen zwei Kaltwassersätze mit jeweils 440 kW zum Einsatz. Die Verflüssigung erfolgt über Kondensatoren, welche am Dach des Technikraums (BE10 Gebäudetechnik) situiert werden.

Alle Kälteerzeuger speisen eine 20.000 l (2 x 10.000 l) große Pufferspeicheranlage, von wo die Kälteverbraucher versorgt werden.

Nähere Angaben sind in den Projektunterlagen im Anhang 15.4.3_Haustechnisches_Konzept_NBG.pdf enthalten.

BE14 Gaszählerraum

Die Erdgasversorgung erfolgt vom Netz der EVN (Netz NÖ GmbH) und es ist eine Mitteldruck-Anspeisung mit einem Druck von 3,2 bar vorgesehen. In der Zuleitung wird eine Hauptabsperreinrichtung eingebaut.

Im BE14 Gaszählerraum wird der Gaszähler der EVN für die Erdgasversorgung der Anlagen installiert. Für den Fall eines Gaszählerdefektes ist eine Umgehungsleitung geplant. Zusätzlich wird in diesem Bereich auch das Erdgas-Panel mit zwei Erdgasfilter (parallel) installiert. Vom BE14 Gaszählerraum wird die Erdgasleitung (DN 2 ½“, PN 3,2 bar) erdverlegt als PE-Kunststoffgasleitung bis zum BE02 Produktionsgebäude geführt. In diesem Bereich ist der Übergang von PE auf Edelstahl geplant und die Stahlrohrleitung wird frei auf Montageschienen bis zu den beiden OVD-Anlagen geführt. Im Bereich des Gebäudeeintritts ist eine automatische und vor den OVD-Anlagen sind manuelle Absperreinrichtungen geplant. Die automatischen Absperreinrichtungen werden über den Not-Aus-Kreis der Anlagen bzw. über die Gebäudeleittechnik betätigt.

BE15 Tankanlage Wasserstoff

Gasförmiger Wasserstoff wird in einem 100 m³ Lagerbehälter unter 45 bar Druck gelagert. Dieser Lagerbehälter wird oberirdisch im westlichen Bereich des Betriebsgeländes auf Streifenfundamenten aufgestellt. Die Befüllung des Lagerbehälters erfolgt über ein Trailerfahrzeug, welches an den Füllschrank angeschlossen wird.

Die Entnahme erfolgt aus dem Lagerbehälter mit entsprechenden Sicherheitseinrichtungen und einer Regelstrecke, um den gewünschten Betriebsdruck zu erlangen. Diese Einrichtungen sind auf der „H₂-Behälter-Armaturentafel“ angeordnet. Aus Gründen der Verfügbarkeit werden 2 Druckminderer eingebaut (Auslegung: 2 x 100% H₂-Volumenleistung). Die Druckminderer regeln den Druck von max. 42 bar(ü) (Tankdruck) auf den erforderlichen H₂-Verbraucherdruck (8 bar).

Die Sicherheit gegen Überschreitung des höchst zulässigen Betriebsüberdruckes (PS) der H₂-Entnahmeleitung wird durch die den Druckminderer nachgeschalteten Sicherheitsventile gewährleistet. Die Sicherheitsventile sind für die maximal möglichen Volumenströme bei Versagen der Druckminderer ausgelegt. Zusätzlich werden die maximalen Volumenströme durch eine Blende sicher begrenzt.

Der Wasserstoff aller Entspannungs- und Sicherheitsventil-Ausblaseleitungen wird in den mindestens 4,5 m hohen Ausblasekamin gefahrlos senkrecht nach oben

abgeleitet. Die Dimensionierung des Ausblasekamins wurde auf der Grundlage der Ausblasemengen der Sicherheitsventile berechnet. Am Ausblaseende befindet sich ein Regenabweiser, der das Eindringen von „seitlichem“ Regen (meist der Fall bei starkem Regen) in den Kamin verhindert, wodurch die Gesamtmenge eindringenden Regenwassers erheblich reduziert wird. Der Ausblasekamin wird regelmäßig über einen Kugelhahn entwässert.

Von der H₂-Behälter-Armaturentafel erfolgt über eine oberirdische Edelstahlrohrleitung die Versorgung der Verbraucher (VAD-Anlagen: OFC 04/1 bis 3, OFC 15/1 und /2) in der B02 Produktionshalle.

Im Alarmfall schließen die Ventile am Wasserstoff-Panel und an den Verteilpanels automatisch.

Bezüglich der Beurteilung der Aufstellungssituation des Lagerbehälters gemäß den Bestimmungen der Druckbehälter-AufstellungsVO liegt ein positives Gutachten des TÜV Austria vom 22.11.2018 vor.

Nähere Angaben sind in den Projektunterlagen im Anhang 15.5. Z00210MG_LST002_A_Equipmentliste.pdf und Anhang 15.4.5_Gaslager_Beschreibung_Air Liquide_NBG.pdf enthalten.

Maßnahmen zur Unfallvermeidung - Sicherheitskonzept

Grundsätzlich erfolgt die Lagerung der gefährlichen Chemikalien gemäß dem Stand der Technik in Doppelmantelbehältern mit Leckageüberwachung. Gefährliche flüssige Stoffe werden entweder in technisch dauerhaft dichten Edelstahlleitungen oder in Doppelmantel-Kunststoffleitungen mit Leckageüberwachung transportiert. Gase werden in technisch dauerhaft dichten Rohrleitungen aus Edelstahl von der Lagerung/Verteilung zu den Verbrauchern geführt.

Bestimmte gefährliche Stoffe (Cl₂, H₂ und CH₄) werden bei den Maschinen und im Lager (Cl₂ Gasflaschenlager) mit Sensoren überwacht, um etwaige Leckagen sofort zu erkennen und die entsprechenden zentralen Versorgungsventile sofort zu schließen und Alarm auszulösen.

Im Bereich des Lagers für Chlorgas und bei den Verbrauchstellen (2 x OFC08C Core Sintering) werden Sensoren installiert, die bei 30% des Grenzwertes (0,5 ppm bzw. 1,5 mg/m³ Cl₂) einen Voralarm auslösen und bei 50% des Grenzwertes alarmieren und die Chlorgaszufuhr mittels Automatikventil unterbinden. Dadurch werden alle damit verbundenen Maschinen abgeschaltet bzw. in einen sicheren Betriebsmodus versetzt.

Stoffaustritte von Wasserstoff bzw. Erdgas werden mittels entsprechender Sensoren bei den Verteilern und Maschinen/Verbrauchern überwacht. Es wird mittels Sensoren die untere Explosionsgrenze (UEG) von Wasserstoff und Erdgas überwacht. Bei Erreichen von 20% der UEG erfolgt ein Voralarm und bei Erreichen von 40% der UEG erfolgt eine Alarmierung und eine automatische Abschaltung der Wasserstoff- bzw. Erdgasversorgung. Alle damit verbundenen Maschinen werden ebenfalls abgeschaltet bzw. in einen sicheren Betriebsmodus versetzt.

Überwachung Wasserstoffaustritt:

- Bereich Verteilung Wasserstofftank

- 2 x OFC 15 Glass Working Lathe
- 3 x OFC 04 VAD Core Deposition System

Überwachung Erdgasaustritt:

- Bereich Verteilung Gaszählerraum
- 2 x OFC 05 Horizontal OVD Clad Deposition System

Beim Betrieb der OFC 04 VAD und OFC 08 Core Sintering Anlagen entsteht Abgas, welches Chlor und Chlorwasserstoff enthält. Dieses Abgas wird mittels Ventilatoren abgesaugt und über Abgaswäscher geleitet, wo das im Abgas enthaltene Chlor durch Zusatz von NaHSO_3 zu Chlorid umgewandelt wird und der enthaltene Chlorwasserstoff durch NaOH zu NaCl neutralisiert wird.

Luftreinhalte-technische Beschreibung

Beim ggstl. Projekt ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Rohlingen zur Produktion von optischen Glasfasern geplant. Die Anlagen werden in einem Reinraum (Raum in Raum-System) aufgestellt. Zur Vermeidung von Verunreinigungen ist ein entsprechend aufwendiges mechanisches Lüftungssystem erforderlich. Produziert werden die Rohlinge mit einem Kernteil (VAD-Verfahren) und einem Mantel (OVD-Verfahren), ebenfalls aus hochreinem Glas. Die Herstellung erfolgt durch Eindüsen von SiCl_4 , welches in einer Flamme zu SiO_2 oxidiert wird. Dabei kondensiert dieses aus und agglomeriert sich zu Partikeln mit einer Korngröße von etwa 5 – 10 μm Durchmesser im Median. Der Overspray wird abgesaugt, dann zuerst in einem Membranfilter (Schlauchfilter) mit Pulsjet-Abreinigung entstaubt. Zur Abscheidung von Cl_2 , HCl und HF , welches aus der Abluft der Nachbehandlung (Saurer Wäscher) anfällt, wird das Abgas durch einen basischen Wäscher (mit NaHSO_3 und NaOH) geführt. Der Staubfilter ist differenzdrucküberwacht, der Wäscher mittels einer pH-Sonde. Die abgesaugte Abluft dieser Glasschmelzen für die Produktion der Kern- und Mantelschicht und der Nachbehandlung („Acid washer“) werden über drei Kamine senkrecht ungehindert an die freie Atmosphäre abgegeben. Zur Sicherstellung einer ununterbrochenen Stromversorgung wird ein Notstromaggregat (ca. 1,7 MW) aufgestellt. Weitere Details sind den Einreichunterlagen zu entnehmen.

Das Projektgebiet liegt nicht im ausgewiesenen Sanierungsgebiet gemäß Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L, BGBl. I, Nr. 115/1997 i. d. g. F. BGBl. I, Nr. 58/2017) bzw. nach der „NÖ. Sanierungsgebiets- und Maßnahmenverordnung Feinstaub (PM_{10})“.

Zum Vorhaben wurde eine „Lufttechnische Untersuchung“, angefertigt von der iC consulenten Ziviltechniker GmbH, Ing. Mag. Axel Gattinger, MBA, datiert mit 01.10.2018, den Einreichunterlagen beigelegt. Betrachtet wurden alle relevanten Emissionsquellen (Abluftkamine, Notstromaggregat) sowie der An- und Ablieferverkehr. Die Emissionen wurden anhand der Anlagentechnik, der TA Luft bzw. mit Hilfe von Emissionsfaktoren aus der facheinschlägigen Literatur ermittelt. Sodann wurden die Immissionen im Umfeld der geplanten Anlage unter Anwendung eines dem Stand der Technik entsprechenden Ausbreitungsmodells und der vorherrschenden Meteorologie berechnet und in Form von diskreten Zahlenwerten für drei relevante Rechenaufpunkte und in Form von Isoflächen für das Umfeld der

Anlage dargestellt. Zusammenfassend kommt das Gutachten zum Schluss, dass auch nach Realisierung des geplanten Projektes unter realen Annahmen in Bezug auf den zusätzlichen KFZ-Verkehr, der Meteorologie und der Vorbelastung mit keiner zusätzlichen Überschreitung der aktuellen Grenzwerte im Sinne des IG-L (d.h. unter Berücksichtigung einer zulässigen Toleranzmarge und maximal zulässigen Überschreitungshäufigkeit), in der relevanten Umgebung in Bezug auf den maximalen 8-h-Mittelwert für Kohlenstoffmonoxid (CO), den maximalen Halbstundenmittelwert und Jahresmittelwert für Stickstoffdioxid (NO₂), den JMW für Benzol (C₆H₆) und Benzo(a)pyren (BaP) sowie den Tagesmittelwert unter Berücksichtigung des Grenzwertkriteriums und den Jahresmittelwert für Feinstaub (PM₁₀ und PM_{2,5}) und Staubbiederschlag zu rechnen ist. Konkret berechnet wurden für HCl, HF und Cl₂ immissionsseitig folgende Zusatzbelastungen als Jahresmittelwerte:

Schadstoff/Rechenpunkt	IP 1	IP 2	IP 3
Chlorwasserstoff HCl [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]	1,2	1,2	1,2
Fluorwasserstoff HF [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]	0,12	0,12	0,12
Chlor Cl ₂ [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]	0,12	0,12	0,12

Lärmtechnische Beschreibung

In den Einreichunterlagen liegt eine schalltechnische Untersuchung der iC consulenten vom 15.01.2019 auf.

Der Inhalt dieses Projektes ist im Wesentlichen in nachvollziehbarer Form dargestellt und wird als wesentliche Projektgrundlage angesehen.

Das Projekt enthält Angaben über die örtliche Umgebungslärmsituation, eine Beschreibung der durch das Vorhaben entstehenden Schallemissionen, eine Berechnung der zu erwartenden Immissionen für den Bereich der exponiertest gelegenen Wohnnachbarschaften sowie eine Beurteilung der Auswirkungen gemäß der ÖAL Richtlinie Nr. 3, Blatt 1.

Im schalltechnischen Projekt sind nachfolgende Schallemissionen für die haustechnischen Anlagen beschrieben:

Schallemissionen Lüftungsanlagen:

Bezeichnung	Schalleistungspegel L _{WA} [dB]
Lüftungsgerät-L01-Nebenbereich Gehäuse	69,7
AUL-L01-Nebenbereich	59,8
FOL-L01-Nebenbereich	62,2
Lüftungsgerät-L02-Reinraum 1 Gehäuse Abluft	71,0
Lüftungsgerät-L02-Reinraum 1 Gehäuse Zuluft	76,8
AUL-L02-Reinraum 1*	70,9
FOL-L02-Reinraum 1*	67,7
Lüftungsgerät-L03-Reinraum 2 Gehäuse Abluft	71,0
Lüftungsgerät-L03-Reinraum 2 Gehäuse Zuluft	76,8
AUL-L03-Reinraum 2*	70,9
FOL-L03-Reinraum 2*	67,7

AUL-BE10	53,0
FOL-BE10	53,0
Freonabsaugung BE10	53,0
AUL-BE04	53,0
FOL-BE04	53,0
Lüftungsgerät BE04	47,0

Schallemissionsquellen Fa. Kappa:

Bezeichnung	Schalleistungspegel L _{WA} [dB]
Radialventilator 1 inkl. Schallschutzeinhausung	80
Radialventilator 2 inkl. Schallschutzeinhausung	80
Radialventilator 3 inkl. Schallschutzeinhausung	80
Radialventilator 4 inkl. Schallschutzeinhausung	80
Abreinigung 1	90
Abreinigung 2	90
Abreinigung 3	90
Schallabstrahlung Gehäuse Filter 1	84
Schallabstrahlung Gehäuse Filter 2	84
Schallabstrahlung Gehäuse Filter 3	84
Gaswäscher 1	80
Gaswäscher 2	80
Kamin	70
Rohrleitungen	80

Schallemissionsquellen Fa. Scheuch:

Bezeichnung	Schalleistungspegel L _{WA} [dB]
Radialventilator 1 inkl. Schallschutzeinhausung	79
Radialventilator 2 inkl. Schallschutzeinhausung	79
Kamin 2	74
Kamin 1	74
Abreinigung 1	88
Abreinigung 2	88
Schallabstrahlung Gehäuse Filter 1	84
Schallabstrahlung Gehäuse Filter 2	84

Schallemissionen Kälteanlagen:

Bezeichnung	Schalleistungspegel L _{WA} [dB]
Rückkühler 1	77
Rückkühler 2	77
Rückkühler 3	77
Rückkühler 4	77
Kühlturm Absorber Zuluft	82
Kühlturm Absorber Abluft	82

Bei den Emissionsansätzen der Lüftungs- und Kältetechnischen Anlagen wurde davon ausgegangen, dass die daraus entstehenden Immissionen keine hörbaren oder messtechnisch erfassbaren Tonhaltigkeiten aufweisen.

Täglich sollen im Zeitraum zwischen 6.00 und 19.00 Uhr max. 2 Anlieferung und 2 Ablieferung mittels Lkw erfolgen. Die Anlieferung von Wasserstoff soll hierbei 75 mal pro Jahr erfolgen. Detailangaben über die zeitliche Verteilung der LKW und PKW Fahrbewegungen ist dem schalltechnischen Projekt zu entnehmen.

Die Verladung der Waren soll mittels E-Stapler zwischen 6.00 und 19.00 Uhr erfolgen. Die Einsatzzeit des E-Staplers ist mit max. 5 Stunden je Tag beschrieben.

Nachfolgende Lärmschutzmaßnahmen sind geplant:

Kälteanlage:

Im Bereich der Rückkühler am Dach des Gebäudes für die Kältetechnik wird im Bereich der umschließenden Attika eine absorbierende Wandverkleidung errichtet. Die Wandverkleidung wird einen Absorptionsgrad von mind. $\alpha = 0,8$ bzw. einen Reflexionsverlust von 8 dB aufweisen. Im Bereich des Kühlturm Absorbers wird die Attika auf die Attika Höhe des Stiegenhauses erhöht und mit einer absorbierenden Wandverkleidung versehen. Diese Wandverkleidung wird einen Absorptionsgrad von $\alpha = 0,8$ bzw. einen Reflexionsverlust von 8,0 dB aufweisen. In der Abbildung 11 auf Seite 28 der schalltechnischen Untersuchung sind die Lärmschutzmaßnahmen dargestellt.

Lüftungsanlagen:

Im Bereich der Lüftungsanlagen für den Reinraum wird eine Lärmschutzwand am Dach errichtet. Die Lärmschutzwände werden ein Schalldämm-Maß von mind. $R_W = 25$ dB sowie einen Absorptionsgrad von mind. $\alpha = 0,8$ bzw. einen Reflexionsverlust von 8 dB aufweisen. Die Lage und die Höhe der Lärmschutzwände sind auf Seite 30 der schalltechnischen Untersuchung dargestellt. Die Höhen der Lärmschutzwand beziehen sich auf die Gerätehöhen, bei Errichtung von höheren Geräten wird die Lärmschutzwand dementsprechend angepasst.

Lärmschutzwall an der nordöstlichen Grundstücksgrenze der Liegenschaft Hoffmann:

Es ist geplant, entlang der östlichen Grundstücksgrenze einen 4,0 m hohen und ca. 70 m langen Lärmschutzwall zu errichten (Abbildung 15 auf Seite 31 der schalltechnischen Untersuchung). Der Lärmschutzwall wird aus dem Aushubmaterial vom eigenen Grundstück geschüttet.

Die Berechnung der Immissionen wurde für die exponiertest gelegenen Wohnbereiche durchgeführt, nachfolgende Immissionspunkte wurden berücksichtigt.

IP	Adresse	Höhe
IP1	Grenzlandstraße 8, 3950 Gmünd	2,0 m
IP2	Ignaz-Pilz-Gasse 37, 3950 Gmünd	2,0 m; 4,0 m
IP3	Grenzgasse 43, 3950 Gmünd	2,0 m
GG01	Grenzlandstraße 8, 3950 Gmünd	1,5 m

Verkehrstechnische Beschreibung

Die Firma NBG Fiber GmbH plant die Errichtung einer Produktionsstätte mit eingeschossiger Produktionshalle, dreigeschoßigem Bürogebäude, Versorgungseinrichtungen für Betriebsmittel und Außenanlagen am Grundstück 1483/3, KG Böhmeil. Die Gebäude und Anlagen entstehen auf derzeit unbebautem Gebiet. Nördlich dieses Grundstückes verfügt die Firma NBG bereits über Betriebsanlagen auf den Grundstücken 1483/22 und 1483/11, beide KG Böhmeil.

1. Angaben zur Produktionsstätte

Die geplante Produktionsstätte liegt im nördlichen Betriebsgebiet der Stadtgemeinde Gmünd, im Zuge der Gemeindestraße „Europastraße“ (unbeschränktes Ortsgebiet). Es ist vorgesehen jährlich eine Produktionsmenge von 140 Tonnen herzustellen. Die Produktionsstätte umfasst folgende Anlagen.

- Produktionshalle, ca. 1300 m²
- Lagerhalle, ca. 240 m²
- Technikgebäude, ca. 240 m²
- Bürogebäude, ca. 507 m² Nutzfläche

Weiters bestehen verschiedene Nebenanlagen. Die gesamte bebaute Fläche beträgt 2795 m².

Am Standort sollen in der Produktion 3-5 Personen im 7- Tage Schichtbetrieb beschäftigt werden. Die Schichten sind 06:00 – 14:00, 14:00 – 22:00 und 22:00 – 06:00.

Im Bürogebäude ist vorgesehen in der Zeit von 07:00 – 16:00, Mo – Fr 12 Personen und in anderen Zeiten max. 2 Personen zu beschäftigen.

Angaben zur inneren Verkehrserschließung

Zur inneren Erschließung wird die bestehende Verkehrsfläche auf dem Grundstück 1483/22 und 1483/11 genutzt. Diese wird entsprechend verbreitert und zur Verbindungsstraße zwischen Gemeindestraße „Europastraße“ und „Grenzlandstraße“ ausgebaut. Die Breite dieser Straße beträgt ca. 7,8 m. Der Anschluss an die Europastraße sowie an die Grenzlandstraße wird mit einem Einfahrtstor versehen. Von der Verbindungsstraße werden die restlichen Verkehrsflächen auf dem Grundstück erschlossen. Bei diesen Flächen handelt es sich um 18 Stellplätze nordöstlich der Produktionshalle sowie einer Ringverbindung um die Halle zum Zwecke der An- und Ablieferungen. Die Stellplätze haben eine Abmessung von 5,0 m x 2,5 m und sind senkrecht angeordnet. Die Straße um die Halle hat eine Breite von ca. 6,0 m.

Die Stellplätze und Verkehrsflächen im Bereich dieser werden gemäß dem Stand der Technik beleuchtet. Weiters werden die Bereiche, an denen verladen wird, mit einer Straßenbeleuchtung ausgestattet.

Der Projektant hat im Zuge der mündlichen Verhandlung erklärt, dass die Schleppkurven geprüft wurden und die Befahrbarkeit der inneren Verkehrswege gegeben ist (Bemessungsfahrzeug Sattelschlepper).

2. Angaben zur äußeren Verkehrserschließung

Die Hauptzufahrt erfolgt weiterhin über die bestehende östliche Anbindung an die Europastrasse. Diese Zufahrt wird entsprechend angepasst und verbreitert (ca. 7,8 m). Weiters wird in einem Abstand von ca. 20 m zum Fahrbahnrand der Europastrasse ein Einfahrtstor errichtet.

Auf der westlichen Seite wird die bestehende Anbindung an die Grenzlandstrasse in Richtung Süden verschoben um eine halbwegs lineare Trassierung der Verbindungsstrasse zu erhalten. Auch hier handelt es sich grundsätzlich um eine bestehende Zufahrt, welche aber um ca. 15 m nach Süden verschoben und angepasst wird.

Der Projektant hat im Zuge der mündlichen Verhandlung erklärt, dass die Schleppkurven geprüft wurden und die Befahrbarkeit der Zufahrten gegeben ist (Bemessungsfahrzeug Sattelschlepper).

3. Angaben zum Lieferverkehr

Beim Anliefer- und Auslieferverkehr wird unterschieden zwischen:

- Anlieferung der Chemikalien, Gase, Wasserstoff mittels Sattelschlepper
- Auslieferung der Glasfaser- Preforms mittels Klein LKW's

Folgende Anlieferungen pro Jahr werden erwartet:

- Sauerstoff flüssig - 160
- Stickstoff flüssig - 70
- Wasserstoff - 75
- Helium - 35
- Argon - 12
- Silicium Tetrachlorid - 50
- Flaschengase - 15

Der Abtransport der Fertigware sowie der Abfälle wird mit 2 LKW's alle 2 Tage angenommen.

Elektrotechnische Beschreibung

In der Anlage sind explosionsgefährdete Bereiche ausgewiesen (Sauerstoffversorgung, Gefahrgutschränke, Ladestationen, USV ...) und ein Explosionsschutzkonzept liegt auf. Im Weiteren wird der VbF-Lageraum als brandgefährdeter Bereich angesehen.

Die folgende elektrotechnische Projektbeschreibung beruht auf dem vorliegenden Einreichprojekt sowie auf mündlichen Ergänzungen bzw. Erläuterungen des Konsenswerbers im Rahmen der Verhandlung.

Die elektrischen Anlagen werden nach den Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes 1992, BGBl Nr. 106/1993, und den dazu geltenden Verordnungen, einschlägigen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften und

Vorschriften über Normalisierung und Typisierung (SNT - Vorschriften) errichtet werden.

Die elektrische Anschlussleistung der geplanten Preform Produktion beträgt insgesamt ca. 2000 kW mit Gleichzeitigkeitsfaktor von ca. 0,6.

Für die elektrische Energieversorgung wird eine neue 20 kV-Station errichtet. Die Stromversorgung der Preform Produktion erfolgt aus dem 20 kV-Hochspannungsnetz der Netz Niederösterreich GmbH, wobei eine Übergabestation im Eigentum der Netz NÖ (nicht Gegenstand des Verfahrens) am selben Grundstück errichtet wird. Die Eigentums- und Betriebsführungsgrenze sind die Abgangsklemmen in der 20 kV Schaltanlage in der Übergabestation.

Die neue Trafostation (BE13) ist unterteilt in Fertigteilboxen für die Hochspannungsschaltanlage, die zwei Transformatoren und die Niederspannungshauptverteilung.

Die Trafoboxen, der Hochspannungsschaltraum und der Niederspannungsschaltraum gelten als abgeschlossene elektrische Betriebsräume. Diese Räume sind gekennzeichnet, werden versperrt gehalten und können nur von befugten Personen betreten werden. Alle Türen dieser elektrischen Betriebsräume sind mit Panikschlössern ausgestattet.

In den Schalträumen werden einpolige Übersichtsschaltbilder, Hinweise auf die Sicherheitsregeln nach ÖVE EN 50110 (Betrieb von elektrischen Anlagen) sowie Anleitungen (Wandtafeln) nach ÖVE/ÖNORM E 8350 (Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und in deren Nähe) und ÖVE/ÖNORM E 8351 (Erste Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität) ausgehängt. Für Rettungsmaßnahmen werden die entsprechenden Hilfsmittel gem. ÖVE E 8351 (Erste Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität) bereitgehalten.

Für die Durchführung von Arbeiten in elektrischen Schaltanlagen werden in der Trafostation geeignete Erdungsgarnituren und Spannungsprüfer bereitgehalten. Sämtliche nicht aktive metallische Anlagenteile werden miteinander verbunden und geerdet. Als Erdung wird ein Fundamenterder-Maschennetz vorgesehen. Der Potentialausgleich erfolgt oberirdisch über Ringleitungen in den Elektro- und Betriebsräumen. Auf den Kabeltassen werden Erdungsseile mitverlegt.

Kabeldurchführungen beim Durchtritt durch Brandabschnitte werden mit geprüften E90-Brandabschottungen abgedichtet.

Der hochspannungsseitige Ausbau der Trafostationen wird für eine Reihenspannung von 20 kV ausgeführt. Die elektrische Ausrüstung erfolgt nach dem derzeitigen Stand der Technik und besteht aus:

Es gelangt eine vierfeldrige, metallgekapselte, SF6 isolierte 20-kV-Schaltanlage, typengeprüft gemäß EN 62271-200, Nennkurzzeitstrom 16 kA / 1 s zur Aufstellung:
2 Kabelfelder mit Lasttrennschalter (Res.)

2 Trafofelder mit Sicherheits-Lasttrennschalter

Die Druckentlastung im Störlichtbogenfall erfolgt über einen Druckabsorber in den MS-Stations-Kabelkeller oder direkt ins Freie über einen mit der HS-Schaltanlage typgeprüften Kanal.

Die 20-kV-Schaltanlage wird entsprechend den Herstellerangaben aufgestellt und die Aufstellung dieser entspricht hinsichtlich Störlichtbogensicherheit den Vorgaben des Herstellers.

Zur Aufstellung gelangen zwei Drehstrom-Gießharz-Transformatoren mit einer maximalen Leistung von 2240 kVA und einem Übersetzungsverhältnis von 20.000/400/230V bzw. 21.000/420/242V bei 50 Hz, Brandklasse F1.

Ein Parallelbetrieb der Trafos ist vorgesehen.

Die Trafowicklungen sind temperaturüberwacht (2 stufig: Warnung und Auslösung – Wirkung auf NS-Leistungsschalter und Mitnahmeschaltung der Hochspannungsseite), die angebauten Querstromlüfter am Trafo werden temperaturgesteuert.

Die Lüftungsöffnungen werden entsprechend der maximalen Verlustleistung von 2240-kVA-Trafos dimensioniert – hierzu wird noch eine Belüftungsberechnung erstellt und die Ventilation entsprechend hergestellt (die im Projekt aufliegende Berechnung bezieht sich nur auf 1600 kVA Betrieb).

Hinter der Zugangstüre zum Trafobereich wird eine Schutzleiste angebracht und mit einem Warnschild darauf hingewiesen, dass der Trafo unter Spannung steht.

Allenfalls zu installierende Lichtschalter werden außerhalb der Schutzleiste situiert.

Die niederspannungsseitige Anbindung der Transformatoren und des Notstromgenerators an die NSHV erfolgt über Leistungsschalter mit Überlast- und Kurzschluss-Schutz. Die Abgänge zu den NSHV-Unterverteilern sind ebenfalls mit Leistungsschalter mit Überlast- und Kurzschluss-Schutz ausgeführt. Für die Abgänge von den NSHV-Unterverteilern zu den Produktionsmaschinen werden NH-Sicherungs-Lastschaltleisten vorgesehen. Die NSHV wird als typengeprüfte Schaltgerätekombination realisiert.

Folgende elektrische Betriebsräume sind in eigenen Räumen geplant:

- Niederspannungsschaltraum BE04-006: In diesem Raum ist der Schaltschrank SV 1, AV 2 und ev. ein Installationsverteiler vorgesehen.
- Niederspannungsschaltraum BE10 Kälteverteilerraum: In diesem Raum ist der Schaltschrank AV 1 vorgesehen.

Die Aufstellung der Schränke im BE04-006 und im BE10 erfolgt auf einem aufgeständerten Kabelboden, über den auch die Kabelzuführung erfolgt. Die Schaltschrankbelüftung und damit auch Wärmeabfuhr erfolgen über den Kabelboden durch die Schränke nach oben.

Dezentrale Verteilerschränke werden nach Erfordernis (abhängig von den Anlagenlieferanten) bei einzelnen Maschinen und Aggregaten der Preform Production in der Produktionshalle auch dezentrale Verteilerschränke aufgestellt, welche über den Niederspannungshauptverteiler SV 1, AV 1 und AV 2 versorgt werden.

Im Niederspannungsnetz beträgt die Verbraucherspannung für die prozesstechnischen Verbraucher sowie auch für die Versorgung der Haustechnik, wie z.B. Beleuchtung, Licht- und Kraftsteckdosen, Klimaanlage etc 400/230VAC-50Hz. Das Niederspannungsnetz wird als TN-C-S Netz ausgeführt, wobei ab NSHV im 5 Leitersystem verkabelt wird. Als elektrische Fehlerschutzmaßnahme wird „Nullung mit Zusatzschutz“ (Fehlerstrom-Schutzschaltung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001) vorgesehen.

Zur Versorgungssicherheit bei Netzausfall wird ein Notstromgenerator mit einer Leistung von 1818 kVA installiert (Ersatzstromversorgung). Für die Produktion werden weiters zwei USV-Anlagen mit je 650 kVA mit der Möglichkeit auf eine Leistungserhöhung auf je 800 kVA installiert. Diese versorgen die sichere Schiene (SV).

Bei Netzausfall sind laut Angabe im Projekt in der geplanten Preform Produktion keine gefährlichen Zustände zu erwarten. Die gesamte Produktion (SV-Schiene) soll über die USV-Anlage mindestens 5 Minuten bei Vollast versorgt werden können. In

diesem Zeitraum kann das Ersatzstromaggregat die Versorgung übernehmen (automatischer Anlauf). Die vorgesehene Ersatzstromversorgung unterstützt keine sicherheitstechnisch notwendige Funktion.

Der Start und die Synchronisierung/Zuschaltung des Aggregates erfolgen automatisch. Wenn das Netz wieder stabil zurückkommt (2-3 Minuten), wird der Diesel auf die Netzspannung synchronisiert und die Trafos werden wieder niederspannungsseitig zugeschaltet und der Diesel wird weggeschaltet. Grundsätzlich arbeitet der Notstromdiesel als Insellösung, nur bei Netzwiederkehr sowie Probetrieb wird Netzparallelbetrieb gefahren. Das Notstromaggregat verfügt auch über einen Netzentkuppelungsschutz, welcher im Fehlerfall anspricht und auf die Trafo-Leistungsschalter Q01 und Q03 wirkt.

Die gesamte Umschaltautomatik wird so konzipiert, dass auch die Möglichkeit einer vor Ort Betätigung durch Elektrofachkräfte besteht (vor Ort Betrieb).

Das Aggregat sowie dessen Aufstellungsraum (Container) werden mit einer Konformitätserklärung nach der Maschinenrichtlinie als Kompaktanlage hergestellt.

Der Netzbetreiber wurde bezüglich der Beurteilung des Parallelbetriebes kontaktiert. Die Anforderungen für den Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen mit dem Netz der Netz NÖ GmbH werden umgesetzt und eine Bescheinigung eines Fachmannes zur Einhaltung dieser Anforderungen gemeinsam mit der Netzzugangsvereinbarung im Anlagenbuch zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die USV-Anlage besteht aus zwei Kompaktanlagen, die im BE12 USV+SV-Raum aufgestellt werden. Die Aufstellung der stationären Batterie erfolgt gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50272-2 im BE12-001 (Batterieraum). Eine Klimatisierung und eine Fremdbelüftung werden für den Batterieraum vorgesehen. Die Aufstellung der Steuerung sowie des SV Verteilers erfolgt im BE12-001 (SV Raum). Beide Räume sollen als jeweils eigener Brandabschnitt ausgeführt werden. Im Projekt sind Lüftungsanforderungen sowie ein notwendiger Sicherheitsabstand zu den Gasungsöffnungen (Nahbereich der Batterien, EX Zone 1) angeführt. Die Funktion der Lüftung wird überwacht, wobei bei Ausfall die Ladung unterbrochen wird.

Der Aggregatecontainer sowie die Räume BE12 gelten als abgeschlossene elektrische Betriebsräume. Diese Räume sind gekennzeichnet, werden versperrt gehalten und können nur von befugten Personen betreten werden. Alle Türen dieser elektrischen Betriebsräume sind mit Panikschlössern ausgestattet.

Die Allgemeinbeleuchtung wird gemäß ÖVE/ÖNORM E 12464 (Licht und Beleuchtung - Beleuchtung von Arbeitsstätten) ausgeführt.

Es ist in allen Gebäudeteilen eine Notbeleuchtung vorgesehen, die nach den Vorgaben der ÖVE/ÖNORM EN 1838 (Angewandte Lichttechnik – Notbeleuchtung) sowie nach AStV § 9 ausgeführt wird.

Neben der fix installierten Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung, welche in Dauerschaltung ausgeführt wird, werden Akku-Handlampen in Bereitschaftsschaltung jeweils im Hochspannungsschaltraum und in der Produktionshalle in unmittelbarer Türnähe installiert.

Die Sicherheitsbeleuchtung wird in technischer Hinsicht nach ÖVE/ÖNORM E8002-1 hergestellt. Die Beleuchtungsplanung erfolgt nach AStV § 9 (nach längstens 10m soll ein mit einem Lux durchgängig beleuchteter Fluchtweg erreicht werden können)

sowie ÖVE/ÖNORM EN1838. Die Aufstellung der Zentralbatterie erfolgt in einem eigenen Zentralbatterieraum im 1.OG zwischen Bürogebäude und Produktion (abgeschlossener elektrischer Betriebsraum). Die Aufstellung erfolgt gem. ÖVE/ÖNORM EN50272-2 mit natürlicher Be- und Entlüftung.

Rettungszeichenleuchten werden in Dauerschaltung, Aufheller werden mit Bereitschaftsschaltung vorgesehen. Eine Meldung des Anlagenzustandes erfolgt an die GLT.

Die Verkabelung der Sicherheits- bzw. Fluchtwegsleuchten erfolgt mittels halogenfreien Kabeln und entsprechendem Funktionserhalt 30 z.B. in geprüften Tragsystemen (DIN 4102-12) bis in den jeweils letzten Brandabschnitt. Die Produktionshalle (EG) wird in 2 Bereiche unterteilt.

Die Verkabelung der SIBE wird im Zwischenbereich zwischen der Produktionshalle (Reinraum) und der Außenmauer, in Kabeltassen (eigene oder mit Trennsteg gesplittet) an beiden Längsseiten aufgeteilt, installiert.

Zur Situierung der Sicherheitsleuchten liegt eine Grobplanung bei. Ergänzend wurde bekanntgegeben, dass auch der zu Wartungszwecken begehbare Bereich über dem Reinraum sowie die Revisionsgänge soweit in die Sicherheitsbeleuchtung eingebunden wird, dass der Notausgang, Auf-/Abstiege sowie Richtungsänderungen im Fluchtweg erkennbar angezeigt werden und Gefahrenstellen im Fluchtweg beleuchtet werden.

Für die neu zu errichtenden Anlagenteile soll eine Blitzschutzanlage gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 ausgeführt werden. Entsprechend dem Beiblatt 2 zur ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 wird für den Bereich Wasserstofftankanlage Blitzschutzklasse II und für die übrigen Bereiche Blitzschutzklasse III ausgeführt. Für den Bereich Wasserstofftankanlage wird ein getrennter Blitzschutz hergestellt. Angewendet wird das Blitzkugelverfahren.

Für die Erdungsanlage wird ein Fundamenterder nach ÖVE/ÖNORM E 8014 und den Anforderungen der ÖVE/ÖNORM EN 62305 hergestellt.

Zur Betreuung, Wartung und Instandhaltung der elektrischen Anlagen werden fachlich geeignete Personen im Sinne des Elektrotechnikgesetzes herangezogen. Diese Person werden inklusiver ihrer fachlichen Eignung im Anlagenbuch aktuell und schriftlich festgehalten.

Intervalle der wiederkehrenden Prüfungen werden auf Vorschlag der prüfenden Elektrofachkraft, jedoch längstens innerhalb folgender Fristen durchgeführt:

- Kapazitätsprüfung Zentralbatterie ... 1 Jahr
- Blitzschutz ... 3 Jahre bzw. 1 Jahr (Wasserstoffanlage)
- Allgemeine Installation ... 5 Jahre (Büro), 3 Jahre (sonstige Anlagenteile)
- Allgemeine Installation, EX ... 1 Jahr

Die im Folgenden angeführten Befunde sowie Dokumentation zur Ausführung werden in der Betriebsanlage zur Einsicht aufgelegt werden:

- Kurzschlussberechnung für die NSHV sowie eine Aussage der ausführenden Fachfirma, dass die Anlagenausführung und Einstellung der Schutzeinrichtungen entsprechend vorgenommen worden ist
- Prüfbefund zur Inbetriebnahme der Hochspannungsanlagen, worin insbesondere

- a) ein Nachweis der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag für die Hochspannungsanlagen geführt wird,
 - b) die Ausführung der Erdungsanlage und des Potenzialausgleiches dokumentiert wird und der messtechnisch ermittelte Erdübergangswiderstand angegeben ist,
 - c) die Wirksamkeit des Trafoschutzes und der Temperaturüberwachung des Transformators (Wicklungen, Kern) mit Wirkung auf den Niederspannungsleistungsschalter und Mitnahme der Primärseite nachgewiesen wird.
 - d) ausreichende Wärmeabfuhr aus den Trafzellen nachgewiesen wird
- die Erd-Kabelverlegung nach ÖVE E8120 bestätigt wird. Prüfbescheinigung zur Typenprüfung bzw. Stückprüfungen der ausgeführten 20 kV-Schaltanlage (inkl. Kanal), Transformatoren, Niederspannungsschaltanlagen, Umrichtereinheiten
 - ein Ausführungsplan bezüglich der verlegten Hochspannungs- und Niederspannungskabel
 - Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63
 - ein nachvollziehbar dokumentierter Prüfbefund zur Erstprüfung der niederspannungsseitigen elektrischen Anlagen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61
 - ein nachvollziehbar dokumentierter Prüfbefund zur Ausführung der elektrischen Anlage und der elektrischen Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen (ÖVE/ÖNORM E 60079-14, ÖVE/ÖNORM E 60079-17 und ÖVE/ÖNORM E 8065)
 - Anlagendokumentation gemäß § 4.2 der ÖVE/ÖNORM E 60079-14 zur Ausführung der elektrischen Anlage und der elektrischen Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen
 - das Explosionsschutzdokument nach § 5 VEXAT, BGBl. II, Nr. 309/2004 inklusive mängelfreier Belege über die Durchführung der gemäß § 7 der VEXAT erforderlichen Erstprüfungen sowie der Maßnahmen/Forderungen des Explosionsschutzkonzeptes
 - ein nachvollziehbar dokumentierter Abnahmebefund zur Notbeleuchtungsanlage sinngemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1
 - ein Prüfbuch zur Notbeleuchtung
 - ein nachvollziehbar dokumentierter Prüfbefund gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 zum Blitzschutzsystem sowie ein Plan (mit Fangleitungen, Ableitungen, Trennstellen, Maßnahmen des Potentialausgleiches, Erdungsanlage, den in das Blitzschutzsystem eingebundenen sonstigen Anlagen)
 - Blitzschutzkonzept (zumindest Blockschaltbild)

Wasserbautechnische Beschreibung

Die NBG Fiber GmbH plant im Wirtschaftspark Gmünd-Ceske Velenice die Errichtung einer Produktionsanlage für Glasfaser-Preforms. Die Projektunterlagen wurden von PÖRNER Ingenieurgesellschaft mbH erstellt.

Aus wasserfachlicher Sicht sind die Bereiche Abwasser und Niederschlagswasser relevant und ist die Ableitung dieser Wässer nach dem aktuellen Stand der Technik zu beurteilen.

KANALISATION

Allgemein

In der Produktionsanlage fallen drei Arten an Abwasser (Regenwasser, Fäkalwasser/Schmutzwasser und betriebliche Abwässer) an. Die Entsorgung bzw. Ableitung der drei Abwasserkategorien in den jeweiligen Kanalisationssystemen werden im Folgenden näher erläutert.

REGENWASSER

Bestehender Konsens

Gemäß dem Wasserrechtsbescheid Nr. III/1-33.763/18-95 vom 14.12.1995 für den Internationalen Wirtschaftspark Gmünd-Ceske Velenice dürfen aus dem Wirtschaftspark nach Vorreinigung durch eine Retentions-, Absetz- und Filtrationsanlage im Ausmaß von max. 90l/s im Bemessungsregenwetterfall (Anmerkung: bei $r_{1,15} = 105\text{l/s.ha}$) in den Feldgraben (linksufriger Zubringer der Lainsitz) eingeleitet werden.

Unter Berücksichtigung der Gesamtfläche der Wirtschaftsparks (257.500m²) und einem Abflussbeiwert von $\psi = 0,4$ wurde ein maximaler Zufluss zur oben genannten Rückhalteeinrichtung in einer Höhe von 1.081,5 l/s berechnet.

Anteiliger Konsens für das gegenständliche Projekt

Unter Zugrundelegung des oben angeführten Konsenses sowie der Grundstücksgröße für das gegenständliche Projekt von 19.722m² ergibt sich anteilmäßig ein genehmigter Regenwasserabfluss in der Höhe von 82,8 l/s. Für die Berechnung wurde ein Abfluss aus dem Regenwasserrückhaltebecken mit 70l/s angesetzt.

Abflusswirksame Flächen

Oberflächenwässer zufolge Niederschlag fallen einerseits auf den asphaltierten bzw. betonierten Verkehrsflächen, andererseits auf den diversen Dachflächen an. Regenwässer auf Dachflächen und Verkehrsflächen werden gesammelt in das Regenwasserrückhaltebecken eingeleitet. Bei der Auslegung des Beckens wird eine zukünftige Erweiterung der Produktionsanlage berücksichtigt.

Damit ergeben sich folgende Flächen, die in das Rückhaltebecken eingeleitet werden:

RHB 1	A [m ²]	ψ	Ared [m ²]
Dachfläche	2.795	1	2.795
Betonaufstellfläche	620	0,9	558
Verkehrsflächen 1	4.110	0,9	3.699
Verkehrsflächen 2	1.805	0,9	1.624,5
Gehwege	315	0,9	238,5
Beckenfläche	464	1	464
Zukünftige Erweiterungsflächen	3.500	1	3.500
Ared RHB 1			12.924

Ausführung des Beckes

Am westlichen Grundstücksrand wird ein Löschwasserbereitstellungs- und Regenwasserrückhaltebecken mit Notüberlauf hergestellt und an das bestehende Regenwassersystem des Industrieparks angeschlossen. Das Becken wird mit einer Kunststoffolie ausgekleidet.

Dimensionierung

Zur Dimensionierung des Beckens wurde die Regenspende im Falle des 100-jährlichen Starkregenereignisses am nächstgelegenen Gitterpunkt 1570 des österreichischen hydrographischen Dienstes herangezogen.

Die Dimensionierung erfolgt hierbei iterativ in 2 Schritten:

1. Der maximale Abfluss aus dem Becken (abhängig von der Stauhöhe) wird mit 70l/s festgelegt.
2. Das Rückhaltevolumen wird bei einem mittleren Abfluss (Stauhöhe zwischen 20 cm und max. Stauhöhe für n=0,01) bestimmt.

Dimensionierung der Drossel

Die Dimensionierung der Drossel erfolgt nach der Ausflussformel von Torricelli mit einem Abminderungsfaktor $\mu=0,607$ für einen kreisförmigen Durchlass.

Aus der mittleren Beckenfläche resultiert eine maximale Einstauhöhe von 1,66m. Damit ergibt sich ein Drosseldurchmesser von 0,159 m wie folgt:

$$Q = \mu * \frac{d^2 * \pi}{4} * \sqrt{2 * g * h} \rightarrow d$$

- ...mit
- μ = 0,607 für kreisförmigen Durchlass
 - d = Durchmesser des Durchlasses
 - g = 9,81 m/s² Erdbeschleunigung
 - h = 1,66m Einstauhöhe zufolge Beckenvolumen bei maximalem Ablauf
 - Q = 70 l/s maximaler Ablaufdurchfluss

Ermittlung der Abflussmenge als Funktion der Einstauhöhe für d=159mm:

Einstauhöhe h	Abfluss nach Toricelli
[m]	Q [l/s]
0,2	24,18
0,25	27,03
0,3	29,61
0,35	31,98
0,4	34,19

0,45	36,26
0,5	38,23
0,55	40,09
0,6	41,87
0,63	42,91
0,65	43,58
0,7	45,23
0,75	46,82
0,8	48,35
0,85	49,84
0,9	51,28
0,95	52,69
1	54,06
1,05	55,39
1,1	56,70
1,15	57,97
1,2	59,22
1,25	60,44
1,3	61,64
1,35	62,81
1,4	63,96
1,47	65,54
1,5	66,21
1,55	67,30
1,6	68,38
1,65	69,44
1,66	69,65
1,7	70,48
1,75	71,51

Dimensionierung des Rückhaltevolumens

Zur Dimensionierung des erforderlichen Rückhaltevolumens wird als Beckenablauf die mittlere Ausflussmenge angesetzt.

Der mittlere Beckenablauf ergibt sich aus den beiden in der Tabelle gelb hinterlegten Werten (minimaler und maximaler Abfluss) zu $\frac{Q_{min}+Q_{max}}{2} = 46,9 \text{ l/s}$.

Das erforderliche Rückhaltevolumen errechnet sich wie folgt:

Jährlichkeit n=0,01 Am Gitterpunkt 1570 gemäß eHyd-Abfrage vom 1.8.2018			Zulauf		Abfluss		Differenz = Rückhalte- volumen
t	h	r	Q _{zu}		Q _{abl}		V _{becken}
[min]	[mm]	[l/s.ha]	[l/s] A*r/10000	[m³] t*[l/s]*60/1000	[l/s]	[m³] t*[l/s]*60/1000	m³ Q _{zul} -Q _{abl}
5	17,6	586,7	758,2	227,5	46,9	14,1	213,4
10	25,4	423,3	547,1	328,3	46,9	28,1	300,1
15	30,3	336,7	435,1	391,6	46,9	42,2	349,4
20	33,6	280,0	361,9	434,2	46,9	56,3	378,0
30	38,7	215,0	277,9	500,2	46,9	84,4	415,7
45	44,2	163,7	211,6	571,2	46,9	126,6	444,6
60	48,2	133,9	173,0	622,9	46,9	168,8	454,1
90	54	100,0	129,2	697,9	46,9	253,3	444,6
120	58,8	81,7	105,5	759,9	46,9	337,7	422,3

180	66,4	61,5	79,5	858,2	46,9	506,5	351,6
240	72,3	50,2	64,9	934,4	46,9	675,4	259,0
360	84,2	39,0	50,4	1088,2	46,9	1013,0	75,2
540	97	29,9	38,7	1253,6	46,9	1519,6	0,0
720	105,9	24,5	31,7	1368,7	46,9	2026,1	0,0
1080	120,4	18,6	24,0	1556,0	46,9	3039,1	0,0
1440	127,6	14,8	19,1	1649,1	46,9	4052,2	0,0
2880	147,3	8,5	11,0	1903,7	46,9	8104,3	0,0
4320	160,4	6,2	8,0	2073,0	46,9	12156,5	0,0
5760	170,8	4,9	6,4	2207,4	46,9	16208,6	0,0
7200	179,2	4,1	5,4	2316,0	46,9	20260,8	0,0
8640	186,2	3,6	4,6	2406,4	46,9	24313,0	0,0

Um die maximal auftretende Differenz von Beckenzu- und -ablauf aufnehmen zu können (in obenstehender Tabelle gelb markiert), wird das Becken auf 455m³ Rückhaltevolumen ausgelegt. Die Einstauhöhe beträgt hierbei 1,66m.

Ausführung der Drossel

Die Ausführung wird so gewählt, dass es zu keiner Verklauung oder Verstopfung der Drossel kommen kann. In das Abflussrohr des Beckens (DN400) wird ein Blinddeckel montiert der eine Rohrsohlengleiche kreisförmige Öffnung mit einem Durchmesser von 160 mm aufweist. Im Bereich des Randes des Rückhaltebeckens wird ein Schacht situiert, der einen Notüberlauf vom Retentionsbecken aufweist. Durch den Notüberlauf ist eine Belüftung des Kanalstrangs gewährleistet, was wiederum Verklauungen (mit Laub) entgegenwirkt.

SANITÄRWÄSSER

Die anfallenden Abwässer aus den Sanitäranlagen und Verpflegungseinrichtungen werden in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet.

Am Standort sind 12 Mitarbeiter in der Verwaltung und 3-5 Mitarbeiter pro Schicht tätig.

BETRIEBLICHES ABWASSER

Das Thema Abwasser ist im gewerblichen Teil der Einreichunterlagen im Kapitel 12 angeführt.

Bei der geplanten Produktionsanlage fallen folgende Abwässer an:

- Sanitärabwasser – häusliches Abwasser
- Betriebliches Abwasser aus der Wasseraufbereitungsanlage
- Betriebliches Abwasser aus der Rauchgasreinigungsanlage
- Leckage - Abwasser im Bereich der überdachten LKW Entladestation
- Kompressorkondensat (Ölabscheider)

Die Ableitung der Abwässer, ausgenommen vom Leckage-Abwasser, erfolgt in die öffentliche Kanalisation der Stadtgemeinde Gmünd bzw. des Abwasserverbandes Lainsitz und weiter zur Kläranlage des Abwasserverbandes Lainsitz.

Projektbeschreibung Abwasser aus Wasseraufbereitungsanlage

Die Wasseraufbereitung erfolgt mittels Enthärtungsfilter und Umkehrosiose zu vollentsalztem Wasser (Deionat). Bei der Wasseraufbereitung fallen ca. 30% des eingesetzten Trinkwassers als Konzentrat an und werden in den Kanal abgeleitet.

Bei einer maximalen Kapazität der Aufbereitungsanlage von 500 l/h fallen maximal **150 l/h Abwasser** aus der Wasseraufbereitung als Abwasser an.

Abwasser aus Rauchgasreinigungsanlage

Bei der Reinigung der Abgase aus dem VAD-Bereich fallen beim Betrieb der Wäscher salzhaltige Abwässer an. Diese bestehen im Wesentlichen aus Natriumchlorid und Natriumsulfat. In der Abgasreinigung wird durch pH-Wert geregelte Zudosierung von Natronlauge das im Abgas enthaltene HCl neutralisiert und durch Redox-geregelte Zudosierung von Natriumhydrogensulfid das im Abgas enthaltene Chlor zu Chlorid umgewandelt. Das neutralisierte Abwasser wird über die Abwasserkontrollleinrichtung in den Kanal abgeleitet.

Beim Normalbetrieb der Anlage fallen durchschnittlich 2 x 175 Liter = **350 Liter/h** Abwasser an.

Sonstige Abwässer

- Entladestation LKW
Im Bereich der überdachten LKW-Entladestation können bei Leckagen Abwässer anfallen. Diese Flüssigkeiten gelangen in einen flüssigkeitsdichten, chemikalienbeständigen Pumpensumpf und können von dort mittels Tauchpumpe in einen Transportbehälter gepumpt werden.
- Kompressor-Kondensat
Das im Bereich der Kompressoranlage anfallende Kondensat wird nach dem Ölabscheider in den Kanal (Sanitärabwasser) abgeleitet.

Beschreibung aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes

Raumtemperatur:

Die Raumtemperatur in den Waschräumen mit Duschen wird mindestens 24 Grad Celsius und in den Umkleieräumen mindestens 21 Grad Celsius betragen.

Kälteanlage:

Das verwendete Kältemittel KLEA™ 410A setzt sich aus den Arbeitsstoffen Difluormethan und Pentafluorethan im gleichen Verhältnis zusammen. (Für diese Arbeitsstoffe sind derzeit keine Grenzwerte gemäß Grenzwertverordnung 2018 festgelegt.)

Wartungsarbeiten:

Die Wartungsarbeiten im „begehbaren Hohlraum“ werden ausschließlich zweimal im Kalenderjahr und bei Stillstand der Produktion durchgeführt. Der Zugang zu diesem Wartungsbereich wird über die an der Gebäudeaußenseite angeordneten Stiege erfolgen. Damit die drei Ebenen im „begehbaren Hohlraum“ sicher erreicht werden können, kommen zwei entsprechende festverlegte Leitern zum Einsatz. Da der obere bzw. höhergelegene Höhenunterschied mehr als 5 m betragen wird, wird die obere Leiter zusätzlich mit einer geeigneten Rückensicherung versehen.

Bemerkt wird, dass im „begehbaren Hohlraum“ die Länge des Fluchtweges maximal 42 m bis zum Endausgang auf die Dachflächen betragen wird. Nach weiteren 33 m, die über die Gebäudeaußenseite zurückzulegen sind, wird das Umgebungsniveau erreicht.

B. AUFLAGEN

Weiters sind folgende Auflagen vor Inbetriebnahme zu erfüllen bzw. während des Betriebes der Anlage einzuhalten:

Bau- und Brandschutztechnik

1. Folgende Nachweise bzw. Bestätigungen sind in der Betriebsanlage zur Einsichtnahme für Behördenorgane aufzubewahren:
 - a) Überwachungsbericht über Befund und Abnahme der projektierten automatischen Löschanlage als Niederdruck Feinsprüh – Wasserlöschanlage, samt Berieselungsanlage bei den Gasetanks, ausgestellt durch die abnehmende Stelle.
 - b) Überwachungsbericht über Befund und Abnahme der projektierten automatischen Brandmeldeanlage, gemäß TRVB 123 S, inklusive Brandfallsteuerungen gemäß TRVB 151 S, ausgestellt durch die abnehmende Stelle.
 - c) Überwachungsbericht über Befund und Abnahme der projektierten CO₂ – Gaslöschanlage im Bereich der Produktionsmaschinen, ausgestellt durch die abnehmende Stelle.
 - d) Überwachungsbericht über Befund und Abnahme der projektierten halbstationären Schaumlöschanlage für das Chemikalienlager, ausgestellt durch die abnehmende Stelle.
 - e) Überwachungsbericht über Befund und Abnahme der projektierten Entrauchung des Hohlraumes zwischen Gebäudehülle und Reinraum im BE 02, ausgestellt durch die abnehmende Stelle.
 - f) Bestätigung der ausführenden Fachfirma über die fachgerechte Installation der Sicherheitsstromversorgung bei der Betriebslüftung Reinraum, samt Installation des Steuertableaus für die Feuerwehr.
 - g) Überwachungsbericht über Befund und Abnahme der projektierten Treppenhausentrauchungsanlagen, gemäß TRVB 111 S, ausgestellt durch die abnehmende Stelle.
 - h) Nachweis über die Ausbildung der beiden Brandschutzbeauftragten gemäß TRVB 117 O, inklusive Absolvierung der Betreiberkurse für Brandmelde-, und -löschanlagen durch zumindest einen Brandschutzbeauftragten.
 - i) Bestätigung der zuständigen Ortsfeuerwehr über den Erhalt der Brandschutzpläne
 - j) Bestätigung der zuständigen Ortsfeuerwehr über
 - die erfolgte Abstimmung in Bezug auf die Situierung der Infrastruktur der Brandmeldeanlage,
 - die Situierung der manuellen Auslösetaster/Steuertableau der Entrauchungsanlagen,
 - die erfolgte Abstimmung im Hinblick auf die Situierung und Ausführung der ortsfesten Saugleitungen beim Löschwasserteich.

Maschinenbau- und Verfahrenstechnik

2. Bezüglich der maschinellen Anlagen sind detaillierte Abnahme- und Inbetriebnahmeprotokolle, ausgestellt von der ausführenden Fachfirma, im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren.
Aus diesen Protokollen muss hervorgehen, dass die Anlagen entsprechend den

Konstruktionsvorgaben umgesetzt und funktionsfähig sind.
Weiters sind die Ersts Schulungen sowie die Unterweisungen des Bedienungspersonals der Anlage nachzuweisen.

3. In einer übersichtlichen Form sind die Anlagengrenzen der einzelnen Maschinen bzw. Gesamtheiten von Maschinen darzustellen und erforderlichenfalls Schnittstellenbetrachtungen durchzuführen. Diese Unterlagen sind im Betrieb zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
4. Die von Maschinenherstellern vorgeschriebenen wiederkehrenden Überprüfungen sind in übersichtlicher Form (z.B. Listen) unter Angabe des Prüfintervalls und des Prüfumfanges zusammen zu fassen und gemeinsam mit den Nachweisen der Überprüfungen im Betrieb zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

Gasflaschenlager:

5. Die Gasflaschenlager samt der Gasversorgung sind unter Berücksichtigung des Standes der Technik (ÖNORM M7379, ÖNORM M 7387-1, ÖNORM M 7387-3 – oder gleichwertig) auszuführen.
Die entsprechenden Anforderungen hinsichtlich der Ausführung, Prüfung und Kennzeichnung sind umzusetzen.
Eine Ausführungs- und Prüfbescheinigung ist im Betrieb zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten. Bei Anwendung von der ÖNORM abweichenden Vorschriften ist in der Bescheinigung die Gleichwertigkeit nachzuweisen.
6. Hinsichtlich der sicherheitsrelevanten Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Gasflaschenlager und der Gasversorgung (z.B. Gaswarneinrichtungen, Abluftüberwachung der Gasschränke, Verriegelungen, Überdrucksicherungen) sind die erforderlichen Erst- und wiederkehrenden Überprüfungen übersichtlich unter Angabe des Prüfumfanges des Prüfintervalls darzustellen. Die Prüfumfänge und die Prüfintervalle sind entsprechend der Herstellerangaben bzw. ev. gesetzlicher Vorschriften und/oder Sicherheitsevaluierungen festzulegen.
Die Prüflisten und die Nachweise dieser Überprüfungen sind im Betrieb zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

Gastankanlagen samt Gasversorgung:

Hinweis:

Bezüglich der Ausführung, der Aufstellung, und den Betrieb der Gastanks samt der Gasversorgung sind insbesondere folgende gesetzliche Bestimmungen anzuwenden:

- Druckgerätegesetz
- Duale Druckgeräteverordnung – DDGVO
- Druckbehälter-Aufstellungs-Verordnung, DBA-VO
- Druckgeräteüberwachungsverordnung - DGÜW-V,

Die entsprechend dieser Verordnungen vorgesehenen Prüfbescheinigungen, Prüfbücher und die EU-Konformitätserklärungen für die Druckbehälter und Baugruppen sind im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren.

7. Die Gastankanlagen samt der Gasversorgung sind unter Berücksichtigung des Standes der Technik (ÖNORM M 7387-2 – oder gleichwertig) auszuführen. Die entsprechenden Anforderungen hinsichtlich der Ausführung, Prüfung und Kennzeichnung sind umzusetzen.
Eine Ausführungs- und Prüfbescheinigung ist im Betrieb zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten. Bei Anwendung von der ÖNORM abweichenden Vorschriften ist in der Bescheinigung die Gleichwertigkeit nachzuweisen.
8. Die Wasserstoff-Behälter/Befüll-/Entnahmetafel ist unmittelbar am Behälter bzw. im Nahbereich des Behälters zu situieren, sodass die Anschlussleitung zwischen Behälter und Sicherheitsventil möglichst kurz ausgeführt wird.
Der Lagerbehälter und oberirdische Leitungen sind gegen mechanische Beschädigungen – insbesondere gegen Anfahren – zu schützen. Ebenso sind Stolperstellen im Bereich von bodennahen Leitungsführungen zu vermeiden.
9. Die Armaturen der Gastanks müssen gegen Zugriff durch Unbefugte gesichert sein (z.B. Einzäunung mit absperrbarer Zugangstür).
10. Die Schutzbereiche um die Gastanks sind deutlich sichtbar und dauerhaft durch Bodenmarkierung bzw. Aufschriften zu kennzeichnen und von Lagerungen frei zu halten.
Die Einhaltung der Schutzbereiche betrifft auch die beiden bestehenden Gastanks für Stickstoff und Argon der NBG FCT, welche durch die Verlegung der Grundgrenze auf dem ggstl. Betriebsgrundstück situiert sind.
11. Die Hauptabsperreinrichtungen für die Gasversorgungen müssen im Gefahrenfall leicht erreicht werden können und sie sind deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

Chemikalienlagertanks und Chemikalienversorgung:

Hinweise:

Bezüglich der Ausführung, Prüfung, Kennzeichnung und den Betrieb der D4-Lagerung sind die gesetzlichen Bestimmungen der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF einzuhalten. Die Prüfbescheinigung über die erstmalige Prüfung gemäß § 12 VbF, ausgestellt von einem befugten Prüfer gemäß § 17 VbF ist im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren.

Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes sind im Bereich der Chemikalienlagerung die erforderlichen Schutzeinrichtungen gemäß PSA-V für die Arbeitnehmer (z.B. Schutzbrille, Schutzhandschuhe) bereitzuhalten. Weiters sind im Bereich der Chemikalienlagerung die Schutzmaßnahmen entsprechend den Anforderungen aus den Sicherheitsdatenblättern vorzusehen.

12. Bezüglich der ordnungsgemäßen Herstellung und Werksprüfung der Chemikalienlagertanks (D4, NaOH, NaHSO₃) sind die Werksbescheinigungen im Betrieb zur Einsichtnahme durch die Behörde aufzubewahren.
Aus diesen muss die statisch einwandfreie Bemessung, die Eignung der Werkstoffe für die gelagerten Chemikalien, die entsprechende Auslegung für den Betrieb (z.B. Überdruck) sowie die Druck- und Dichtheitsprüfung hervorgehen.

13. Hinsichtlich der ordnungsgemäßen Ausführung und Dichtheitsprüfung sämtlicher Chemikalienlagertanks sowie der Chemikalienversorgungen sind die Ausführungs- und Prüfbefunde, ausgestellt von den ausführenden Fachfirmen, im Betrieb zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
14. Die Auffangwannen der Chemikalienlagerungen sind medienbeständig auszuführen und entsprechend zu dimensionieren, sodass eventuelle Leckmengen sicher aufgefangen werden. Über die ordnungsgemäße Ausführung und Dichtheitsprüfung ist eine Herstellererklärung in der Betriebsanlage zur jederzeitigen Einsichtnahme durch behördliche Organe aufzubewahren.
15. Über die sicherheitsrelevanten Einrichtungen im Zusammenhang mit den Chemikalienlagerungen und der Chemikalienversorgung (z.B. Leckwarneinrichtungen, Überfüllsicherungen, Verriegelungen, Leckagesensoren) sind die erforderlichen Erst- und wiederkehrenden Überprüfungen übersichtlich unter Angabe des Prüfumfanges des Prüfintervals darzustellen. Die Prüfumfänge und die Prüfintervale sind entsprechend der Herstellerangaben bzw. ev. gesetzlicher Vorschriften und/oder Sicherheitsevaluierungen festzulegen. Die Prüflisten und die Nachweise dieser Überprüfungen sind im Betrieb zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

Anlagenbau:

16. Über Tragwerkskonstruktionen (z.B. Rohrbücken, Maschinengestelle – welche nicht Teil der Maschinen sind) sind Ausführungsbefunde, ausgestellt von der ausführenden Fachfirmen, im Betrieb zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
Darin ist die Ausführung der Tragwerkskonstruktionen nach dem Stand der Technik unter Zugrundelegung einer statischen Berechnung, ausgeführt von einem befugten Ziviltechniker, zu bescheinigen.
Weiters ist von der Stahlbaufachfirma die Zertifizierung und normgemäße Ausführung (z.B. gemäß ÖNORM EN 1090) nachzuweisen. Die Einstufung der Ausführungs- und Schadensfolgeklasse hat nach der ON-Regel ONR 21090 „Leitfaden für die Auswahl der Ausführungsklassen von Bauwerken, Tragwerken und Bauteilen bei Stahl- und Aluminiumtragwerken“ zu erfolgen.

Druckgeräte und Druckrohrleitungen:

Hinweise:

Hinsichtlich der Ausführung der Druckgeräte und Druckrohrleitungen sind die Bestimmungen der Dualen Druckgeräteverordnung einzuhalten. Die darin vorgesehenen Prüfbescheinigungen bzw. EG – Konformitätserklärungen sind ständig im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren.

Weiters sind die Ergebnisse der durchgeführten Konformitätsverfahren der einzelnen Druckgeräte (Einteilung der Druckgeräte, zutreffende Kategorie und gewählte Module) in der Betriebsanlage zur jederzeitigen Einsichtnahme durch behördliche Organe aufzubewahren.

Hinsichtlich der Druckgeräte und Baugruppen, die höchstens die Grenzwerte nach § 5 Z 1 bis 3 und § 6 der Duale Druckgeräteverordnung – DDGV erreichen, ist der Nachweis über die Auslegung, Herstellung und Prüfung nach den Anforderungen der „guten Ingenieurpraxis“ in der Betriebsanlage zur jederzeitigen Einsichtnahme durch

behördliche Organe aufzubewahren. Diesen Druckgeräten und Baugruppen ist eine entsprechende Betriebsanleitung beizufügen.

Die Überwachung der Druckgeräte hat nach den Anforderungen der DGÜW-V zu erfolgen.

Für Druckgeräte mit hohem Gefahrenpotential gemäß DGÜW-V sind die entsprechenden Prüfbücher, mit jeweils, sofern zutreffend, eingetragener erster Betriebsprüfung durch die zuständige Prüfstelle für den Betrieb, auszustellen. Die zugehörigen Prüfbescheinigungen sind in der Betriebsanlage zur jederzeitigen Einsichtnahme durch behördliche Organe aufzubewahren.

Für Druckgeräte mit niedrigem Gefahrenpotential gemäß DGÜW-V, die nicht der Überwachung einer Prüfstelle für den Betrieb bedürfen, sind jene Dokumente durch den Betreiber zu erstellen, welche zur Durchführung und Auswertung der periodischen Kontrollen an diesen Druckgeräten erforderlich sind. Diese sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

17. In einer übersichtlichen Auflistung sind sämtliche Druckgeräte und Druckrohrleitungen, welche dem Druckgerätegesetz unterliegen, anzuführen und diese ist in der Betriebsanlage zur jederzeitigen Einsichtnahme durch behördliche Organe aufzubewahren.

18. Alle Rohrleitungen und Behälter, welche dem Druckgerätegesetz unterliegen, sind entsprechend der Druckgeräteüberwachungsverordnung - DGÜW-V (auch § 8 DGÜW-V) einzustufen (hohem oder niedrigem Gefahrenpotential). Darüber ist eine Prüfliste zu erstellen und sind darin Art, Umfang und Zeitdauer der wiederkehrenden Überprüfung einzutragen.

Explosionsschutz:

Hinweise:

Es ist ein Explosionsschutzdokument gemäß § 5 VEXAT zu erstellen. In diesem sind vollständig (**im derzeit vorliegenden Explosionsschutzkonzept ist der Bereich der H₂-Versorgung über Gasflaschen nicht behandelt**) die Explosionsgefahren und die Maßnahmen zur Vermeidung (primäre, sekundäre und konstruktive Explosionsschutzmaßnahmen) anzugeben. Darin ist auch die örtliche Festlegung der explosionsgefährdeten Bereiche samt Zoneneinstufung vorzunehmen und die Eignung der verwendeten Arbeitsmittel, elektrischen Anlagen, der Arbeitskleidung sowie persönlichen Schutzausrüstung sowie über Sicherheits-, Kontroll-, und Regelvorrichtungen zu bewerten. Dieses Explosionsschutzdokument ist vor Aufnahme der Arbeit zu erstellen und zu überarbeiten, wenn wesentliche Änderungen, die Auswirkungen auf den Schutz vor explosionsfähigen Atmosphären haben, vorgenommen werden.

Ebenso müssen entsprechend § 7 der VEXAT vor der ersten Inbetriebnahme die erforderlichen Prüfungen (elektrische Anlagen, Umsetzung des Zonenplans, Umsetzung der Explosionsschutzmaßnahmen, bauliche Ausführung, Geräte und Arbeitsmittel auf die Eignung zum Einsatz in den vorliegenden Zonen usw.) durchgeführt werden und die Prüfbefunde sind in der Betriebsanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.

Erdgasanlage:

19. Die Ausführung und Prüfung der Erdgasleitungen hat nach den Anforderungen der ÖVGW-Richtlinien (z.B. ÖVGW G K21) durch eine befugte Gasinstallationsfirma zu erfolgen.
Es ist ein Ausführungs- und Prüfbefund zur Einsichtnahme durch die Behörde im Betrieb aufzubewahren.
20. Vor Eintritt der Erdgasleitung in das Objekt ist eine im Gefahrenfall leicht und sicher erreichbare Hauptabsperreinrichtung vorzusehen und diese ist deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
21. Die Leitungsführung der Erdgasleitung ist so zu wählen, dass eine Beschädigung ausgeschlossen werden kann. Weiters ist die Führung in unbelüfteten Hohlräumen und Schächten unzulässig.
Die Erdgas-Innenleitung ist mit einer Vorrichtung auszustatten, die ein Entspannen des Leitungsdrucks ohne mechanischen Eingriff in die Leitungen gefahrlos ermöglicht (z. B. Anschluss für einen Entlüftungsschlauch).
Bei Durchführungen der Erdgas-Leitungen durch Geschoßdecken oder durch Wände sind Schutzrohre einzusetzen.
22. Die freiverlegten Erdgasleitungen sind gegen Korrosion zu schützen und gelb zu kennzeichnen (RAL 1012 gemäß ÖNORM Z 1001).

Lüftungsanlagen/Heizung:

23. Über die projektgemäße Ausführung der Lüftungsanlagen und die Auslegung und Ausführung nach dem Stand der Technik (z.B. ÖNORM EN 13779) ist ein Ausführungsbefund der ausführenden Lüftungsfachfirma im Betrieb zur jederzeitigen Einsichtnahme durch behördliche Organe aufzubewahren.
In diesen Befunden ist auch auf folgende Punkte einzugehen:
 - Tatsächliche gemessene Luftleistungen, Außenluftvolumenströme, Luftgeschwindigkeiten und es sind die Referenzmesspunkte anzuführen.
 - Ausführung der erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung der Schwingungweiterleitung durch entsprechende schwingungsgedämpfte Aufstellung der Geräte und Einbau von elastischen Zwischenstücken in die Lüftungsleitungen (diese elastischen Zwischenstücke sind elektrisch leitend zu überbrücken um die ordnungsgemäße Ausführung eines Potentialausgleiches und der Erdung sicherzustellen).
24. In den Lüftungsleitungen der Lüftungsanlagen sind an den Durchtrittsstellen durch Brandabschnitte Brandschutzklappen in der Mindestqualifikation EI 90 (gemäß ÖNORM B 3807) einzubauen. Die Stellung der Brandschutzklappen muss jederzeit vor Ort festgestellt werden können. Der Einbau der Brandschutzklappen hat gemäß der ÖNORM H 6031 zu erfolgen.
Bezüglich der eingesetzten Brandschutzklappen ist die Einhaltung des Standes der Technik (ÖNORM EN 15650, ÖNORM EN 1366-2 und der ÖNORM EN 13501-3) nachzuweisen und die Klappen müssen eine CE-Kennzeichnung aufweisen und es ist die Übereinstimmungserklärung vorzulegen.
Der ordnungsgemäße Einbau der Brandschutzklappen ist durch die ausführende

Fachfirma nachzuweisen und die Bestätigung ist im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren.

25. Hinsichtlich der sicherheitstechnischen Ausrüstung und Prüfung der Warmwasserzentralheizungsanlage nach dem Stand der Technik (ÖNORM EN 12828) ist eine Bestätigung der Heizungsinstallationsfirma in der Betriebsanlage zur jederzeitigen Einsichtnahme durch behördliche Organe aufzubewahren.

Kälteanlagen und Wärmepumpe:

Hinweise:

Der Betrieb, die Instandhaltung und Wiederholungsprüfung der Kälteanlagen hat nach den gesetzlichen Anforderungen der Kälteanlagenverordnung zu erfolgen.

Weiters sind bezüglich der Anlagen auch die Bestimmungen der Druckgeräteüberwachungsverordnung einzuhalten.

26. Bezüglich der Ausführung und Aufstellung der Kälteanlagen sowie der Wärmepumpe sind die Anforderungen des Standes der Technik (z.B. ÖNORM EN 378 Teile 1 bis 3) zu berücksichtigen. Die Einhaltung der Anforderungen ist von der ausführenden Fachfirma zu bestätigen und der Nachweis ist im Betrieb zur jederzeitigen Einsichtnahme durch behördliche Organe aufzubewahren.
27. Die Freon-Lüftung für den Aufstellungsraum der Kälteanlagen ist nach den Anforderungen der ÖNORM EN 378-3 auszuführen und ist mit einer zusätzlichen Schaltmöglichkeit auszustatten, welche außerhalb beim Zugang zum Aufstellungsraum anzuordnen ist. Die Schaltmöglichkeit ist als solche zu kennzeichnen. Weiters ist durch Aufschrift auf die Einschaltung beim Zutritt zum Aufstellungsraum hinzuweisen.
28. Im Aufstellungsraum der Kälteanlagen und der Wärmepumpe (BE10) sind Anlagenschemata in dauerhafter und übersichtlicher Form anzuschlagen. Bezüglich der Ausführung des Anlagenschemas sind die Anforderungen des Standes der Technik (z.B. ÖNORM EN 1861:1998, „Kälteanlagen und Wärmepumpen - Systemfließbilder und Rohrleitungs- und Instrumentenfließbilder - Gestaltung und Symbole“) anzuwenden.
29. Vor der Inbetriebnahme der Kälteanlagen muss sichergestellt sein, dass das Bedienungspersonal anhand des Bedienungs-Handbuches hinsichtlich Aufbau, Überwachung, Betrieb und Instandhaltung, der zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen sowie gegebenenfalls der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung und im Hinblick auf die Eigenschaften und den Umgang mit dem verwendeten Kältemittel unterwiesen ist.
30. Der Betrieb, die Instandhaltung und die Wiederholungsprüfung der Kälteanlagen haben zusätzlich zu den Anforderungen der Kälteanlagenverordnung auch unter Berücksichtigung des Standes der Technik (ÖNORM EN 378-4) zu erfolgen. Die Aufzeichnungen (Prüfbücher) hierüber sind im Betrieb ständig zur Einsichtnahme durch behördliche Organe aufzubewahren bzw. auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.

Störfallbetrachtung/Sicherheitstechnik:

31. Über die sicherheitsrelevanten Einrichtungen, welche von den oben angeführten Anlagenbereichen noch nicht abgedeckt sind (z.B. Abschaltung der Erdgas- und H₂-Versorgung bei diversen Stöorzuständen), sind die erforderlichen Erst- und wiederkehrenden Überprüfungen übersichtlich unter Angabe des Prüfumfanges und des Prüfintervalls darzustellen. Die Prüfumfänge und die Prüfintervalle sind entsprechend der Herstellerangaben bzw. ev. gesetzlicher Vorschriften und/oder Sicherheitsevaluierungen festzulegen.
Die Prüflisten und die Nachweise dieser Überprüfungen sind im Betrieb zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
32. Wesentliche Rohrleitungen (z.B. Gasleitungen, Chemikalienleitungen, usw.) sind hinsichtlich der Inhalte, der Fließrichtungen und der Gefahren am Beginn, im Verlauf und am Ende deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
33. Lagerräume und Lagereinrichtungen sind entsprechend der Lagerungen (Art und Menge) sowie sämtlicher bezughabender Gefahren und Verbote deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
34. Die Bemessung des erforderlichen Auffangvolumens der Chemikalienentladefläche ist an Hand einer Störfallbetrachtung vorzunehmen.
Die Unterlagen hierüber sind im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren.
35. Über die flüssigkeitsdichte und medienbeständige Ausführung der Chemikalienentladefläche einschließlich des Rigols und Pumpfensumpfs ist eine Ausführungsbestätigung im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren.
36. Die mängelfreie Ausführung, Prüfung und Inbetriebnahme der Hochspannungsanlagen sowie deren Aufstellungsräume ist durch eine Fachfirma mit Bezug auf die gegenständliche behördliche Genehmigung zu bestätigen.
37. Die mängelfreie Ausführung der Niederspannungsanlagen sowie deren Prüfung und Inbetriebnahme ist durch eine Fachfirma mit Bezug auf die gegenständliche behördliche Genehmigung zu bestätigen.
38. Die mängelfreie Ausführung, Prüfung und Inbetriebnahme der Niederspannungsanlagen, insbesondere die zonenkonforme Auswahl der elektrischen Betriebsmittel in/für explosionsgefährdeten Bereichen ist durch eine Fachfirma mit Bezug auf die gegenständliche behördliche Genehmigung zu bestätigen.
39. Die mängelfreie Ausführung, Prüfung und Inbetriebnahme der Sicherheitsbeleuchtung ist durch eine Fachfirma mit Bezug auf die gegenständliche behördliche Genehmigung zu bestätigen.
40. Die mängelfreie Ausführung und Prüfung des Blitzschutzsystems gemäß den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 ist durch eine Fachfirma mit Bezug auf die gegenständliche behördliche Genehmigung zu bestätigen.

Lärmtechnik

41. Nach Fertigstellung des Vorhabens ist ein messtechnischer Nachweis gemäß der ÖNORM S5004, ausgeführt von einem befugten Fachunternehmen, vorzulegen, aus welchem hervorgeht, dass die Schallimmissionen am Messpunkt Referenzpunkt 1 (siehe Darstellung und Lage in der schalltechnischen Untersuchung iC consulenten vom 15.01.2019 auf Seite 39) einen Beurteilungspegel incl. eines eventuell feststellbaren Zuschlages für eine Tonhaltigkeit von 31 dB bei Vollbetrieb nicht überschreiten.

Luftreinhaltechnik

42. Im Abgas der drei Abluftkamine (VAD-Prozess, OVD-Prozess) sind folgende Emissionsgrenzwerte auch bei Vollbetrieb der Anlagen einzuhalten:
- | | |
|---|----------------------|
| Gesamtstaub | 10 mg/m ³ |
| Chlor (Cl ₂) | 3 mg/m ³ |
| gasförmige anorganische Chloride, angegeben als HCl | 30 mg/m ³ |
| gasförmige Fluoride, angegeben als HF | 3 mg/m ³ |
- Diese Emissionsgrenzwerte verstehen sich als Halbstundenmittelwerte im trockenen Abgas bei Normbedingungen (0° C, 1.013 mbar) und dem jeweils vorherrschenden Sauerstoffgehalt.
43. Die Einhaltung der vorgenannten Grenzwerte ist der Behörde messtechnisch nachzuweisen, und zwar im Zuge von Abnahmemessungen nach Inbetriebnahme (nach frühestens drei und längstens neun Monaten), sowie jährlich wiederkehrend. Für die Durchführung der Emissionsmessungen, die im Sinne einer umfassenden Qualitätssicherung nachvollziehbar zu dokumentieren sind (z. B.: ÖNORM EN 15259 oder ÖNORM M 9413), kommen akkreditierte Stellen, Ziviltechniker oder Ingenieurbüros, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse in Frage.
44. Die Berichte über durchgeführte Emissionsmessungen sind für mindestens zehn Jahre zur jederzeitigen Einsichtnahme der Behörde in der Betriebsanlage aufzubewahren.

Wasserbautechnik

45. Die Zugänglichkeit von Schächten muss ständig gewahrt bleiben.
46. Vor Inbetriebnahme sind Abwässerkanalstränge einschließlich der Schächte von einem Fachkundigen gemäß den ÖNORMEN EN 1610 und B 2503 einer Dichtheitsprobe zu unterziehen. Die Ergebnisse der Dichtheitsproben sind schriftlich festzuhalten und bei der Überprüfungsverhandlung vorzulegen. Für die innerbetriebliche Kanalisation bis zum Übergabepunkt in die öffentliche Kanalisation ist spätestens 10 Jahre nach Bewilligung eine Zustandsbewertung durchzuführen und ein Zustandsbericht der Wasserrechtsbehörde vorzulegen. Die Zustandsbewertung ist durch Kamerabefahrung durchzuführen. Festgestellte Mängel und Schäden sind zu beheben und die Mängelbehebung durch einen befugten Fachmann zu dokumentieren. In weiterer Folge ist die Zustandsbewertung zu wiederholen, wobei das Untersuchungsintervall 10 Jahre nicht überschreiten darf. Die Dokumentation der Überprüfung sowie einer

allfälligen Mängelbehebung hat in gleicher Weise wie bei der Erstüberprüfung zu erfolgen.

47. In der Entnahmeleitung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz ist ein Wasserzähler einzubauen und mindestens einmal monatlich abzulesen und der abgelesene Wert aufzuzeichnen. Die Zählerstände können auch in elektronischer Form aufgezeichnet werden.
48. Vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation ist in die Abwasserkanalisation für die betrieblichen Abwässer eine automatisch registrierende Mengenmesseinrichtung zu installieren.
49. Vor der Einleitungsstelle der betrieblichen Abwässer in die öffentliche Kanalisation ist ein Probenahmeschacht zu errichten. Dieser ist nach Möglichkeit gut zugänglich auf öffentlichem Grund, jedenfalls jedoch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen zu platzieren und ist entsprechend ÖNORM B 2507 auszugestalten.
50. Die Fertigstellung der Abwasseranlage ist bei gleichzeitiger Vorlage von Ausführungsunterlagen der Behörde bekannt zu geben.
51. Beabsichtigte Änderungen der Produktionszahlen bzw. des Produktionsprozesses, die sich auf Menge oder Zusammensetzung des Abwassers auswirken, sind der Behörde vor definitiven Schritten bekannt zu geben. Dabei sind Unterlagen über die geplanten Änderungen beizulegen.
52. Bei Einleitung der betrieblichen Abwässer in eine öffentliche Schmutzwasserkanalisation dürfen keine Wässer mit Reinwassercharakter (Kühlwässer, Dränagewässer oder Niederschlagswässer) in die Kanalisation eingeleitet werden.
53. Die Bedingungen und Auflagen der behördlichen Genehmigungsbescheide sind den mit Errichtung und Betrieb der Abwasseranlage befassten Unternehmungen und Organen zur Kenntnis zu bringen.
54. In den Betriebsräumlichkeiten ist ein Lageplan des gesamten Betriebsareals aufzulegen, mit Kennzeichnung
 - der Grundstücksgrenzen und Gebäudeumrisse
 - aller Kanalstränge in unterschiedlicher Farbsignatur (Sanitär-, Niederschlags-, Kühlwasser- und Produktionsabwasserkanal), mit Kennzeichnung der Schächte bis zur Einmündung in den öffentlichen Kanal
 - aller Abwasserreinigungs- bzw. Behandlungsanlagen sowie der Probenahmestellen.
55. Eine Betriebsvorschrift für die Abwasseranlage ist durch einen einschlägigen Fachmann ausarbeiten zu lassen. Die Vorschrift hat zu enthalten:
 - eine Beschreibung der Funktion der einzelnen Anlagenteile
 - Angaben über die Wartung und Kontrolle der einzelnen Anlagenteile (maschinen-, elektro-, steuerungs- und messtechnische Ausrüstung, Dichtheit) mit den dafür notwendigen Zeitintervallen
 - die vom Wartungsorgan laufend durchzuführenden Kontrollen und Messungen

- erforderliche Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen (Melde- u. Alarmplan).

Dem Wartungsorgan ist eine Ausfertigung der Betriebsvorschrift auszuhändigen und im Betriebsgebäude der Kläranlage oder am Gemeindeamt aufzulegen. Der Betrieb der Anlage hat entsprechend der Betriebsvorschrift zu erfolgen. Die Betriebsvorschrift ist im Bedarfsfall zu aktualisieren.

56. Für die laufende Wartung der Abwasseranlagen ist durch die Betriebsleitung eine verlässliche Person als Wartungsorgan und ein geeigneter Vertreter zu bestellen. Die bestellten Wartungsorgane sind über Zweck und Funktion der Abwasseranlage zu informieren. Wartungsorgan und Stellvertreter sind spätestens bei der wasserrechtlichen Überprüfung der Wasserrechtsbehörde bekannt zu geben.
57. Führung eines Betriebsbuches zur Dokumentation aller die Abwasseranlage betreffenden Maßnahmen und Vorkommnisse mit Datums- und Zeitangabe. Das Betriebsbuch kann auch in elektronischer Form geführt werden.
58. Dem Wartungsorgan haben die für die Eigenüberwachung notwendigen Messgeräte und Instrumente zur Verfügung zu stehen.
59. Im Rahmen der Eigenüberwachung sind
 - bei den Indirekteinleitungen die Parameter Temperatur und pH-Wert über ein elektronisches Datenerfassungssystem online aufzuzeichnen und das Ergebnis mit Zeitangabe in das Betriebsbuch einzutragen. einmal pro Monat anhand einer qualifizierte Stichprobe der Parameter CSB zu bestimmen. Die Probenahme hat zu einem Zeitpunkt mit größtmöglicher Auslastung zu erfolgen. viermal pro Jahr anhand einer mengenproportionalen Tagesmischprobe die im Konsens vorgeschriebenen Parameter sowie CSB zu bestimmen und das Ergebnis mit Zeitangabe in das Betriebsbuch einzutragen. Die Probenahme hat zu einem Zeitpunkt mit größtmöglicher Auslastung zu erfolgen.
 - die Abwassermenge vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation durch eine automatisch registrierende Mengenmeseinrichtung zu erfassen und aufzuzeichnen.
60. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist einmal jährlich die Funktion der Abwasserreinigungsanlage durch unbefangene und geeignete Fachleute oder Anstalten untersuchen zu lassen. Die Probeentnahmen haben durch die beauftragten Fachleute oder Anstalten an Ort und Stelle zu einem Zeitpunkt mit größtmöglicher Auslastung zu erfolgen. Als Grundlage für die Untersuchung ist den Beauftragten eine Kopie der die Abwasseranlage betreffenden Bescheide zu übergeben.
61. Bei der Fremdüberwachung ist das Abwasser aus dem Probenahmeschacht anhand einer mengenproportionalen Tagesmischprobe über die gesamte Betriebsdauer des Untersuchungstages auf die im Konsens formulierten Parameter bzw. Stoffe sowie auf CSB zu untersuchen.

62. Der Bericht über die Fremduntersuchung ist in jährlichen Intervallen der Behörde in 2-facher Ausfertigung unaufgefordert vorzulegen und hat folgende Auswertungen zu enthalten:
- Analyseergebnis der Abwasseruntersuchung
 - Auswertung der Betriebsbucheintragungen bezüglich Frischwasserverbrauch und Abwasserausleitung
 - Angaben über die Schlamm Entsorgung entsprechend den Betriebsbuchaufzeichnungen

REGENRÜCKHALTEBECKEN

63. Die Bauarbeiten sind unter der Aufsicht eines Fachkundigen (Projektanten der Anlage oder einer im Damm- und Erdbau einschlägig erfahrenen Person/Fachfirma) durchzuführen.
64. Es ist eine Untergrunderkundung im Dammbereich in Bezug auf Tragfähigkeit und Dichtheit durchzuführen. Die Dammschüttung ist dicht in den Untergrund einzubinden.
65. Durch die Bauaufsicht ist im Zuge der Bauausführung zu prüfen, ob die Gefahr einer Vernässung oder sonstigen Gefährdung von Anrainergrundstücken und Baulichkeiten besteht. Bei einer Gefährdung sind durch die Bauaufsicht eine Beweissicherung und erforderlichenfalls Vorsorgemaßnahmen zur Verhinderung nachteiliger Auswirkungen zu veranlassen.
66. Sollten durch die Bauarbeiten Fremdgrundstücke (auch nur vorübergehend) betroffen werden, so ist in jedem einzelnen Fall vorher die schriftliche Zustimmung des Eigentümers einzuholen. Für Baulichkeiten im Einflussbereich des Beckens sind entsprechende Beweissicherungen, einvernehmlich mit den Eigentümern, vor Baubeginn vorzunehmen.
67. Der Auslauf aus dem Becken ist gegen Verklausung zu sichern, wobei jedoch ein ständiger Durchfluss möglich sein muss. Der Ablauf vom Becken ist kolksicher herzustellen.
68. Im Ablauf des Beckens ist ein Absperrschieber vorzusehen. Der Betrieb des Schiebers ist in der Betriebsvorschrift zu definieren.
69. Rohrdurchführungen in der Böschung des Beckens sind so herzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen (z.B. Dichtriegel) eine Fugenerosion verhindert wird.
70. Während der Bauarbeiten ist ein schadloser Wasserabfluss sicherzustellen. Bei Starkregen ist der Baustellenbereich zu räumen und zu sichern.
71. Im Bereich der Rückhaltebecken ist insbesondere verboten:
- Düngung und Behandlung des Beckengrundstückes mit Agrochemikalien
 - Behandlung des Ufergrundstückes mit Herbiziden oder Pestiziden
 - Behandlung des Wassers im Becken mit Chemikalien (zur Vermeidung von unerwünschtem Pflanzen- und Algenwuchs oder ähnlichem).

72. Jegliche Veränderungen der Betriebsvorschrift (z.B. personelle Änderungen, Telefonnummern etc.) sind unaufgefordert der Behörde zu melden.

Hinweise

- Sollte die Baudurchführung eine zum Zeitpunkt der Projektierung noch nicht absehbare Wasserhaltung erfordern, ist rechtzeitig vor Baubeginn unter Vorlage von Projektsunterlagen (u.a. hydrogeologisches Gutachten, Angabe betroffener Wasserberechtigter, Ausmaß der Wasserhaltung) um wasserrechtliche Bewilligung im Sinne des § 56 WRG 1959 bei der Wasserrechtsbehörde anzusuchen. Erst nach Vorliegen dieser Bewilligung darf mit den jeweiligen Baumaßnahmen begonnen werden.
- Grenzzeichen, die im Zuge der Bauarbeiten entfernt werden sollen, sind durch einen befugten Ziviltechniker einzumessen und zu versichern. Nach den Bauarbeiten sind diese wiederherzustellen.
- Die Bauarbeiten sind unter möglicher Schonung landwirtschaftlicher Kulturen und des sonstigen Bestandes, insbesondere der Ufervegetation an Gewässern, durchzuführen.

Altlasten und Verdachtsflächen

73. Zur Darstellung des Ist-Zustandes ist im vorliegenden Fall eine Grundwasserbeweissicherung in Form von zumindest einer Grundwassersonde im Grundwasseranstrom und zweier Grundwassersonden im Abstrom erforderlich.
74. Das Grundwasser dieses Grundwasserbeweissicherungssystems ist für diesen Bericht im Laufe eines Jahres vierteljährlich auf die Parameter der ÖNORM S2088 Teil 1 ergänzt mit sich aus der Chemikalienliste ergebenden Sonderparametern (z.B. Brom) zu untersuchen.
75. Bei jedem Untersuchungsdurchgang ist ein Grundwasserschichtenlinienplan zu erstellen.
76. Dieser Bericht ist vor der tatsächlichen Inbetriebnahme der Anlage der Behörde vorzulegen.

Verkehrstechnik

77. Reklamezeichen, Firmentafeln und dergleichen sind in Form, Farbe und Größe so auszubilden, dass sie nicht mit Verkehrszeichen verwechselt werden können. Bei Verwendung einer Farbe, die einer Verkehrsfarbe im Sinne der Straßenverkehrszeichenverordnung i.d.g.F. ähnlich ist, darf bei Annäherung nicht der Eindruck eines Lichtpunktes oder Verkehrszeichens entstehen.
78. Die Beleuchtung der Reklamezeichen, Firmentafeln, der Gebäude oder Fassaden sowie die Gebäudeinnenbeleuchtung und dergleichen ist so anzubringen bzw. auszuführen, dass durch sie die Verkehrsteilnehmer auf der

vorbeiführenden Straße weder geblendet noch unzumutbar abgelenkt werden. Es darf kein bewegtes Licht verwendet werden. Die Beleuchtung darf im Sinne der Richtlinie RVS 05.06.12 „Visuelle Informationsträger für verkehrsfremde Zwecke“ der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße - Schiene - Verkehr bei Dunkelheit die lichttechnischen Grenzwerte nicht überschreiten.

Ein Messprotokoll und Nachweis im Sinne dieser Richtlinie ist - auf Verlangen - der Behörde vorzulegen.

79. Bei Dunkelheit sind die Verkehrsflächen wie oben beschrieben – während der Betriebszeiten - ausreichend zu beleuchten. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass eine Blendung sowie übermäßige Ablenkung der Verkehrsteilnehmer auf diesen Straßen nicht auftritt. Es dürfen nur Leuchten verwendet werden, die gemäß ÖNORM EN 13201-2 „Straßenbeleuchtung“ (Anhang A, Gütemerkmale) zumindest der Lichtstärkeklasse G*1 / G*2 / G*3 entsprechen. Ein Nachweis über die Einhaltung dieser ÖNORM ist – auf Verlangen - der Behörde vorzulegen.

Hinweis: Auf die Bestimmungen der ÖNORM O 1051 wird hingewiesen.

80. Firmenzeichen, Reklametafeln und sonstige Konstruktionen ebenso wie nach außen aufschlagende Türen und dergleichen dürfen nicht in das Lichtraumprofil von Verkehrsflächen ragen. Die Breite des Lichtraumes beträgt innerhalb des Betriebsareals mindestens 0,30 m. Die Höhe des Lichtraumprofils beträgt 4,50 m über der Fahrfläche und den anschließenden Seitenstreifen.
81. Die Arealbahnen und Parkplätze im Betriebsbereich einschließlich der Zu- und Abfahrten sind nach sach- und fachgemäßer Unterbaubefestigung mit einer - Walzschotterdecke - staubfreien Decke - abzuschließen und stets in verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Dies schließt die winterdienstliche Betreuung ein.
82. Das Niveau der Betriebsanlage ist dem Niveau der vorbeiführenden Straße so anzupassen, dass die anfallenden Oberflächenwässer in Muldenrigolen, Spitzgräben, Rigolrinnen etc. in einwandfreier Weise auf eigenem Grund abgeleitet werden können.
83. Auf die gesamte Länge des Betriebes ist ein Streifen in einer Breite von 3 m gemessen ab dem Fahrbahnrand der vorbeiführenden Straße im Bereich zwischen 0,80 m und 2,50 m über dem Fahrbahnniveau von Sichthindernissen jeder Art freizuhalten.
84. Überfahrbare Schachtabdeckungen sind nach den Bestimmungen ÖNORM EN 124 (Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen....) bzw. B 5110 herzustellen (Klasse D 400). Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen, sofern die Prüflast oder Lastklasse nicht auf dem Bauteil ersichtlich ist.
85. Die Zufahrt zur Betriebsanlage darf nur bei den festgelegten Zu- und Abfahrten erfolgen. Die übrigen Bereiche sind so auszubilden (z.B. Bordstein, Böschung), dass ein Überfahren ausgeschlossen ist.

86. Die Einfahrt und Ausfahrt von Fahrzeugen in das und aus dem Betriebsgrundstück darf jeweils nur im Vorwärtsgang erfolgen.
87. Nachstehende Bodenmarkierungen sind innerhalb der Betriebsanlage anzubringen und zu erhalten:
- Stellplatzeinteilung in weißer Farbe

Arbeitnehmerschutz

88. Hinsichtlich der eingebauten Lichteintrittsflächen, die die natürliche Belichtung der Arbeitsräume BE02-002 Qualitätskontrolle, BE02-003 Preform Washer und BE02-004 Preform Cutting sicherstellen sollen, ist durch das ausführende Fachunternehmen zu bestätigen, dass der Lichttransmissionsgrad mindestens 0,65 beträgt. Dieser Nachweis oder eine Kopie davon muss in der Arbeitsstätte vorhanden sein.
89. Im Produktionsraum und in den angrenzenden Arbeitsräumen sind Anschläge über Verhaltensregeln im Flutungsfall anzubringen. Die darin beschäftigten Arbeitnehmer/innen sind mindestens einmal im Kalenderjahr fachkundig auf die Gefahren bzw. Verhaltensregeln im Brandfall hinzuweisen. Neu beschäftigte Arbeitnehmer/innen sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeiten ebenso zu unterweisen. Protokolle über die durchgeführten Unterweisungen sind zu führen und im Betrieb zur Einsicht bereitzuhalten.
90. Vor Durchführung der zweimal im Kalenderjahr im „begehbaren Hohlraum“ vorgesehenen Wartungsarbeiten, die ausschließlich bei einem Stillstand der Produktion durchgeführt werden, sind die Arbeitnehmer/innen über die auf Grundlage des organisatorischen Brandschutzes und Arbeitsplatzevaluierung festgelegten Verhaltensregeln, Schutzmaßnahmen sowie allenfalls erforderliche Rettungs- und Bergemaßnahmen fachkundig zu unterweisen. Darüber hinaus müssen die Arbeitnehmer/innen im An- und Ablegen des Sauerstoff-Selbstretters und in der Funktionskontrolle ausreichend durch Übungen geschult werden. Protokolle über die durchgeführten Unterweisungen und Übungsschulungen sind zu führen und im Betrieb zur Einsicht bereitzuhalten.
91. Zumindest eine Kopie der Bestätigung über die Ausbildung zum Laserschutzbeauftragten muss in der Arbeitsstätte vorhanden sein.
92. Bei der Zugangstür zum Gebäude (BE-10 Gebäudetechnik) sind an der Türblattaußenseite die nachstehenden Zusatzzeichen gut sichtbar und dauerhaft anzubringen:



Zutritt für Unbefugte verboten

93. Die Tür des Raumes (Raum BE05-01), in dem der „Chlorgas-Sicherheitsschrank“ aufgestellt wird, muss im geöffnetem Zustand feststellbar sein.

94. Im Aufstellungsraum des „Chlorgas-Sicherheitsschranks“ (Raum BE05-01) darf eine Temperatur von 40°C nicht überschritten werden. Des Weiteren soll die Mindesttemperatur 10°C betragen. Heizeinrichtungen sind mit entsprechend eingestellten Thermostaten auszustatten.
95. Die nachstehenden Beschriftungen und Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen sind an der Türblattaußenseite der Tür des Aufstellungsraumes des „Chlorgas-Sicherheitsschranks“ (Raum BE05-01) gut sichtbar und dauerhaft anzubringen:

„Aufstellungsraum Chlorgas“



„Atemschutz jedenfalls bei Chlorgasflaschenwechsel tragen“



96. Den Arbeitnehmer/innen, die mit Arbeiten an der Chlorgasanlage betraut werden, ist zusätzlich im Bereich der Zugangstür zum Raum, in dem der „Chlorgas-Sicherheitsschrank aufgestellt wird, die dafür erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) entsprechend zur Verfügung zu stellen.
97. Vom Erzeuger bzw. Errichter der Chlorgas-Anlage ist eine Bedienungsanleitung für die Geräte zu erstellen, die in der Betriebsanlage jederzeit zugänglich aufzubewahren ist.
98. Es ist eine schriftliche Betriebsanweisung zu erstellen, die alle erforderlichen Maßnahmen zu enthalten hat, die im Falle von Gebrechen - insbesondere bei Chlorgas-Alarm -, spezifisch auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmt, zu ergreifen sind.
99. In unmittelbarer Nähe des Chlorgas-Warngerätes ist eine Kurzanleitung für die sachgerechte Außerbetriebsetzung der Chlorgas-Anlage sowie ein Lageschema der dafür notwendigen Anlagenteile in dauerhafter Form auszuhängen.
100. In der Gebäude-Leitzentrale sind neben den Notrufnummern auch die Telefonnummer und Anschrift des Chlorgas-Lieferanten sowie ein Maßnahmenblatt über das Verhalten bei Unfällen mit Chlorgas einschließlich Erster Hilfe und Informationen für den Arzt anzubringen.
101. Die Chlorgas-Anlage darf nur von im Umgang mit Chlorgas entsprechend ausgebildeten und in der Bedienung unterwiesenen Arbeitnehmern bedient

werden. Über die erfolgte Ausbildung und Unterweisung ist ein schriftlicher Nachweis vorzulegen.

102. Der Chlorgas-Behälterwechsel darf nur von ausgebildeten und unterwiesenen Arbeitnehmer/innen unter Anwendung folgender Maßnahmen durchgeführt werden:

- a) angelegter Atemschutz, angelegte sonstige PSA,
- b) Anwesenheit einer zweiten Person zur Sicherung außerhalb des Chlorgas-Raumes mit bereitgehaltener PSA,
- c) Verwendung geeigneter Werkzeuge und
- d) Erneuerung der Anschlussdichtungen

103. Die Chlorgas-Anlage ist vor der ersten Inbetriebnahme einer Abnahmeprüfung auf die ordnungsgemäße Funktion und auf den sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand durch ein befugtes Fachunternehmen unterziehen zu lassen. Der Prüfbericht ist den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten anzuschließen.

104. Sofern vom Hersteller nicht anders angegeben, ist die Chlorgas-Anlage mindestens einmal im Kalenderjahr, längstens jedoch in Abständen von 15 Monaten sowie nach jedem Störfall einer Fachwartung zu unterziehen. Diese darf nur von einem befugten Fachunternehmen durchgeführt werden. Zum Nachweis ist ein Protokoll zu erstellen, das den Umfang der Arbeiten und ausgetauschte Teile erkennen lässt sowie im Rahmen einer Druck- bzw. Unterdruckprüfung den einwandfreien Betriebszustand bescheinigt.

Hinweise:

- Auf die Verpflichtung zur Arbeitsplatzevaluierung hinsichtlich der Zurverfügungstellung und der Verwendung persönlicher Schutzausrüstung im Sinne der Verordnung Persönliche Schutzausrüstung (PSA-V), BGBl II Nr. 77/2014, wird hingewiesen.
- Die Wirksamkeit der Absaug- und Lüftungsanlagen in der Arbeitsstätte ist durch eine repräsentative Messung nachzuweisen. (§ 32 Abs. 1 GKV 2018). Absaug- und Lüftungsanlagen sind mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch eine geeignete, fachkundige und hierzu berechnigte Person auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. (§ 32 Abs. 2 und Abs. 5 GKV 2018) Bei der Prüfung sind Hersteller/innenangaben (z.B. Gleichzeitigkeitsfaktor), Bescheidaufgaben und Leistungsdaten zu berücksichtigen. Prüfungen sind so zu dokumentieren, dass Umfang und Ergebnisse der Prüfungen eindeutig und nachvollziehbar sind.
- Auf die Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG), BGBl. Nr. 37/1999, das sich primär an den Bauherren wendet, wird hingewiesen. Der Bauherr hat dafür zu sorgen, wenn auf einer Baustelle gleichzeitig oder aufeinanderfolgend Arbeitnehmer/innen mehrerer Arbeitgeber/innen tätig werden, dass ein Planungsordinator für die Vorbereitungsphase und ein Baustellenordinator für die Ausführungsphase bestellt wird. Auf die Erstellung einer Vorankündigung, die dem Arbeitsinspektorat NÖ Waldviertel zu übermitteln ist, wird verwiesen. Die Vorankündigung hat im Wesentlichen Angaben über das Bauvorhaben, die Koordinatoren und die ausführenden Unternehmen zu enthalten.

Wenn die Anlage fertig gestellt ist, müssen Sie dies der Bezirkshauptmannschaft Gmünd bekannt geben.

Hinweis:

- Bitte beachten Sie, dass dieser Bescheid nur für die Betriebsanlage gilt. Ein Recht zur Gewerbeausübung kann daher daraus nicht abgeleitet werden.
- Diese Genehmigung erlischt, wenn Sie mit dem Betrieb dieser Anlage nicht innerhalb von fünf Jahren beginnen. Dies gilt auch, wenn Sie den Betrieb der Anlage mehr als fünf Jahre unterbrechen. Sie können jedoch in beiden Fällen vor Fristablauf um Verlängerung der Frist ansuchen.
- Soweit in den Auflagen nichts anderes festgelegt wurde, sind Sie verpflichtet, die bewilligte Betriebsanlage alle 5 Jahre regelmäßig wiederkehrend überprüfen zu lassen. Zur Durchführung dieser wiederkehrenden Überprüfungen müssen entweder Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung staatlich autorisierte Anstalten, Ziviltechniker oder Gewerbetreibende herangezogen werden. Wiederkehrende Prüfungen dürfen auch vom Betriebsanlageninhaber und von Betriebsangehörigen - sofern diese geeignet und fachkundig sind - vorgenommen werden.

zur wasserrechtlichen Bewilligung:

- Soweit Dienstbarkeiten, die für das Vorhaben erforderlich sind, nicht ausdrücklich frei vereinbart wurden, gelten sie als eingeräumt.
- Ein Antrag auf Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes kann frühestens 5 Jahre und spätestens 6 Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer gestellt werden.

II. Einwendung

Die Einwendung des Herrn Richard Hoffmann wegen befürchteter unzumutbarer Lärmbelästigung wird abgewiesen.

III. Ausnahmegenehmigung

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erteilt der NBG Fiber GmbH gemäß § 95 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz die Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen des § 19 Abs. 3 Arbeitsstättenverordnung betreffend die Ausführung von Fluchttiegen in nicht brandhemmender Ausführung als Gitterroststiegen im Bereich des Zwischenpodest in der Produktionshalle BE02-001 und von den Bestimmungen des § 25 Abs. 1 Z 2 Arbeitsstättenverordnung betreffend die Lichteintrittsflächen der Arbeitsräume BE02-002 Qualitätskontrolle, BE02-003 Preform Washer und BE02-004 Preform Cutting, welche nicht direkt ins Freie führen.

IV. Kosten

Sie werden gleichzeitig verpflichtet, folgende Verfahrenskosten binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu entrichten:

Verwaltungsabgabe	€	6,50
Kommissionsgebühren		
für die mündliche Verhandlung vom 16./17.01.2019	€	
(1 Amtsorgan, Dauer 1 halbe Stunde		
1 Amtsorgan, Dauer 6 halbe Stunden		
1 Amtsorgan, Dauer 8 halbe Stunden		
1 Amtsorgan, Dauer 9 halbe Stunden		
1 Amtsorgan, Dauer 10 halbe Stunden		
2 Amtsorgane, Dauer 11 halbe Stunden		
2 Amtsorgane, Dauer 14 halbe Stunden		
1 Amtsorgan, Dauer 15 halbe Stunden		
2 Amtsorgane, Dauer 17 halbe Stunden)	€	1255,80
Barauslagen		
> für die Verlautbarung im Kurier am 04.12.2018	€	1214,40
> für die Teilnahme eines Vertreters		
- der Landesstelle für Brandverhütung des Bundeslandes NÖ	€	303,60
- des Arbeitsinspektorates an der Verhandlung	€	345,00
Summe	€	3125,30

(Gebührenhinweis:

Für dieses Verfahren sind nach dem Gebührengesetz feste Gebühren zu entrichten:

Antrag	€	14,30
--------	---	-------

Summe)	€	3139,60
---------------	----------	----------------

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen.	€	43,60
---	---	-------

einzuzahlender Gesamtbetrag von € 3183,20

IBAN:	AT41 3241 5000 0600 9815
BIC:	RLNWATWWOWS
Zahlungsreferenz:	050190007857
Bankbezeichnung:	Raiffeisenbank Oberes Waldviertel
Empfänger:	Bezirkshauptmannschaft Gmünd - Amtskassa
Zahlungsfrist:	binnen vier Wochen ab Zustellung

Bei der Einzahlung bitte unbedingt die **Zahlungsreferenz** angeben!

Rechtsgrundlagen

Zu I. und II.

§§ 74 Abs. 2, 77, 77a, 356b Abs.1 Z 5 und 359 Abs. 1 1.und 2.Satz der Gewerbeordnung 1994

§ 93 Abs. 2 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (diese Rechtsgrundlage bezieht sich hinsichtlich der Auflagen nur auf die Punkte 1.a) bis 1.h), 2. bis 4., 5. (letzten zwei Sätze), 6., 7. (letzten zwei Sätze), 8. bis 15., 18. (letzter Satz), 19. (letzter Satz), 20. bis 23. (außer letzter Satz), 24. bis 26. (letzter Satz), 27. bis 31. und 36. bis 40 und 88. – 104.)

Zu III.

§§ 95 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz in Verbindung mit §§ 19 Abs. 3 und 25 Abs. 1 Z 2 der Arbeitsstättenverordnung

Zu IV.

§§ 76 bis 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

§ 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976

§ 12 Abs 6 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993

Tarifpost A1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983

BEGRÜNDUNG

Zu I.

Mit Schreiben vom 28.09.2018 haben Sie um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Produktionsstätte zur Herstellung von optischen Glas-Preforms sowie Ableitung der Abwässer, ausgenommen von Leckage-Abwasser, in die öffentliche Kanalisation der Stadtgemeinde Gmünd bzw. des Abwasserverbandes Lainsitz und weiter zur Kläranlage des Abwasserverbandes Lainsitz im Standort 3950 Gmünd, Zweiländerstraße, KG Böhmzeil, Grst.Nr. 1483/3, KG Böhmzeil, Gemeinde Gmünd, angesucht.

Diese Anlage unterliegt der Anlage 3 (Kategorie 4.2b) zur Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 und es handelt sich somit um bei dem Vorhaben um eine „IPPC-Anlage“.

Die Bekanntgabe dieses Antrages erfolgte gemäß § 356a Abs. 1 und 2 GewO 1994 am 04.12.2018 im Kurier Ausgabe NÖ Nord-West und im Internet.

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 30.11.2018 wurde die Tschechische Republik im Wege der Botschaft über die beabsichtigte Anlagenerrichtung informiert und erfolgte ebenso eine Einladung an die Tschechische Republik zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung.

Am 14.01.2019 langte eine schriftliche Einwendung von Herrn Richard Hoffmann gegen das gegenständliche Vorhaben wegen befürchteter unzumutbarer Lärmbelästigung ein.

Am 16.01.2019 und 17.01.2019 wurde eine gewerbebehördliche Verhandlung im Beisein je eines Amtssachverständigen für Bautechnik, Maschinenbautechnik, Verfahrenstechnik, Lärmtechnik, Luftreinhalteteknik, Verkehrstechnik, Elektrotechnik, Wasserbautechnik und für Altlasten und Verdachtsflächen sowie einen Sachverständigen für Brandschutztechnik sowie eines Vertreters des

Arbeitsinspektorates durchgeführt und gaben die Amtssachverständigen im Rahmen dieser Verhandlung ihre Gutachten ab.

Die ASV für Maschinenbautechnik und Verfahrenstechnik hielten in ihrem – gemeinsam erstatteten - Gutachten fest: *„Die wesentlichen Sicherheitsaspekte ergeben sich aus maschinenbau- und verfahrenstechnischer Sicht aus der Verwendung bzw. Bildung giftiger Gase und Flüssigkeiten, brennbarer Gase und Flüssigkeiten in einzelnen Maschinen, die Zuleitung die Zuleitung dieser Einsatzstoffe, sowie deren Lagerung und Manipulation.*

Weiters sind mechanische und thermische Gefährdungen durch die vorgesehenen Anlagen zu berücksichtigen.

Grundsätzlich ist vorgesehen, dass die einzelnen Maschinen und Anlagen gemäß der EG-Maschinenrichtlinie in Verkehr gebracht werden und von den Herstellern die Konformität bestätigt wird. Somit ist im Sinne der Konformitätsvermutung davon auszugehen, dass im Zuge der Konformitätsbewertung durch den Hersteller eine Vermeidung von Gefährdungen entsprechend dem Stand der Technik sichergestellt wird. Ein Teil dieser Sicherheitsmaßnahmen wurde im Zuge der Verhandlung diskutiert und erscheinen die geplanten Maßnahmen geeignet.“

Vom ASV für Verfahrenstechnik wurde darüber hinaus noch gutachtlich festgestellt: *„Bezüglich der in §77a der GewO angeführten Forderung einer Sicherstellung, dass die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen wird festgehalten:*

Im Projekt unter Kapitel 6.5 „Maßnahmen zur Unfallvermeidung“ ist dargestellt, dass sowohl Maßnahmen in sicherheitstechnischer Hinsicht als auch zur Vermeidung einer unkontrollierten Erhöhung der Emissionen vorgesehen sind. Diese erscheinen aus verfahrenstechnischer Sicht plausibel. Hingewiesen wird, dass eine derartige Evaluierung regelmäßig fortzuschreiben und an den Stand der Technik anzupassen ist.

Bezüglich der Einstufung als IPPC-Anlage wird festgehalten, dass sofern das Erfordernis zur Auswahl einer der beiden Anlagenarten gem. Anlage 3 der GewO erforderlich ist, dem Punkt 4.2b „Anlagen zur Herstellung von anorganischen Feinchemikalien durch chemische oder biologische Umwandlung, insbesondere zur Herstellung von Kalziumkarbid, Silizium, Siliziumkarbid oder Pigmenten in verfahrenstechnischen Anlagen) der Vorzug zu geben ist, da es sich beim beschriebenen Verfahren um eine Herstellung von hochreinen Chemikalien (Feinchemikalien) handelt. In diesem Verfahren ist der Hauptzweck nicht die pulverförmige Verwendung (mit Verpackung und Verkauf in einem Gebinde), sondern wird diese hochreine Chemikalie auf einem Glasstab abgeschieden. Als Nebenprodukt entsteht aber zusätzlich der hochreine Glasstaub, welcher auch verwendet bzw. verkauft werden soll.“

Der ASV für Lärmtechnik erstattete folgendes Gutachten:

„In nachfolgender Tabelle werden die berechneten Immissionen dargestellt:

Immissionspunkt	energieäquivalenter Dauerschallpegel $L_{A,eq}$			
	Tag [dB]	Spitzenstunde Tag [dB]	Abend [dB]	Spitzenstunde Nacht [dB]
IP01_EG	41	52	29	29
IP02_EG	22	30	18	18
IP02_OG1	22	30	18	19
IP03_EG	25	35	15	15

Die Messung der örtlichen Umgebungslärmsituation wurde an zwei verschiedenen Punkten durchgeführt:

Messpunkt 1 (nahe Liegenschaft Hoffmann):

Zeitraum	Von	Bis	$L_{A,95}$ [dB]	$L_{A,eq}$ [dB]	$L_{A,01}$ [dB]
Tag	06:00	19:00	33	42	51
Abend	19:00	22:00	37	43	51
Nacht	22:00	06:00	34	40	48
Nachtkernzeit	00:00	05:00	34	39	48

Messpunkt 2 (Ignaz-Pilz-Gasse 37):

Zeitraum	Von	Bis	$L_{A,95}$ [dB]	$L_{A,eq}$ [dB]	$L_{A,01}$ [dB]
Tag	06:00	19:00	32	43	52
Abend	19:00	22:00	35	43	48
Nacht	22:00	06:00	34	41	45
Nachtkernzeit	00:00	05:00	36	40	45

Der Umgebungslärm im Bereich des Messpunktes 1 war einerseits durch die Verkehrsgeräusche der L62 und Naturgeräusche (Blätterrauschen, Vögel, Insekten) geprägt.

Der Umgebungspegel im Bereich des Messpunktes 2 war einerseits durch Verkehrsgeräusche von der Ignaz-Pilz-Gasse, Naturgeräusche (Blätterrauschen, Vögel, Insekten) und vereinzelt Baulärm der unterschiedlichen Baustellen von Einfamilienhäusern beeinflusst. Der Basispegel wurde laut Erläuterung im Zuge der VH durch Betriebsgeräusche benachbarter Betriebsanlagen hervorgerufen.

Die Beurteilung der Lärmauswirkungen des gegenständlichen Projektes erfolgte entsprechend der ÖAL-Richtlinie 3 Blatt 1 unter Berücksichtigung der derzeitigen örtlichen Verhältnisse. Prinzipiell definiert die ÖAL Richtlinie Nr. 3- Blatt 1 ein Irrelevanzkriterium, welches auch mögliche zukünftige Immissionssituationen berücksichtigt. Dieses Irrelevanzkriterium wird durch den sog. „planungstechnischen Grundsatz“ beschrieben. Der Beurteilungspegel der spezifischen Immission aus der Betriebsanlage soll demzufolge mindestens 5 dB unterhalb des Planungsrichtwertes liegen. Der Planungsrichtwert stellt dabei das Minimum aus dem Beurteilungspegel der ortsüblichen Immission inklusive bereits genehmigte Anlagenteile und dem Richtwert gemäß Flächenwidmung dar.

Der Beurteilungspegel der spezifischen Immission basiert auf dem energieäquivalenten Dauerschallpegel, welcher mit einem Anlagenzuschlag versehen wird (Anlagengeräusche +5 dB). Für den Zeitraum Tag wird der Beurteilungspegel der Spitzenstunde zur Beurteilung herangezogen, wenn dieser um mehr als 5 dB über dem Beurteilungspegel des gesamten Zeitraumes (13 Stunden) liegt. Andernfalls wird der Beurteilungspegel über 13 Stunden herangezogen. Für den Zeitraum Abend wird prinzipiell der Beurteilungspegel über den gesamten Zeitraum zur Beurteilung herangezogen (3 Stunden). Für den Zeitraum Nacht wird grundsätzlich die Spitzenstunde herangezogen.

Als weiteres Kriterium gilt das Spitzenpegelkriterium. Sollten Pegelspitzen in allen Zeiträumen auftreten, welche größer sind als der Beurteilungspegel +25 dB, dann werden die Pegelspitzen – 25 dB als Beurteilungskriterium herangezogen.

Bei Nichteinhaltung des Irrelevanzkriteriums wird eine individuelle schalltechnische Beurteilung durchgeführt. Diese stellt die Veränderung der derzeitigen Bestandsituation dar. Das erfolgt durch Addition des Immissionspegels der Betriebsanlage und der Bestandslärmaufnahme.

Eine derartige Beurteilung zeigt folgendes Ergebnis:

IP	Spezifischer Beurteilungspegel $L_{r, spez}$ [dB]			Planungswert $L_{r, PW}$ [dB]			Planungstechnischer Grundsatz eingehalten?		
	T	A	N	T	A	N	T	A	N
IP01_EG	52	34	34	42	43	39	nein	ja	ja
IP02_EG	30	23	23	43	43	40	ja	ja	ja
IP02_OG1	30	23	24	43	43	40	ja	ja	ja
IP03_EG	35	20	20	43	43	40	ja	ja	ja

Der planungstechnische Grundsatz nach ÖAL-Richtlinie 3/1 wird beim Immissionspunkt 1 nicht eingehalten. Für diesen Immissionspunkt ist daher eine individuelle schalltechnische Beurteilung erforderlich. Die Ergebnisse dieser Beurteilung werden in nachfolgender Tabelle dargestellt.

IP	Ortsüblicher Pegel $L_{r,o}$	zusätzlicher Dauerschallpegel $L_{A,eq}$ Betrieb 13 h	Summe $L_{A,eq} + L_{r,o}$	Pegeländerung
	Tag [dB]	Tag [dB]	Tag [dB]	Tag [dB]
IP01	42	41	44,5	2,5

Durch die geplanten Änderungen wird die örtliche Umgebungslärsituation im Bereich des IP1 um 2,5 dB angehoben. Diese Anhebung ergibt sich vorwiegend durch die Anlieferung von Wasserstoff, welche jedoch max. an 75 Tagen pro Jahr durchgeführt wird. In der Beurteilungspraxis in Österreich hat sich für die schrittweise Anhebung in Gebieten mit geringer Vorbelastung ein Wert von 3 dB als medizinisch vertretbar erwiesen. Als Richtwert für die Beurteilung der Zumutbarkeit kann daher eine Anhebung der ortsüblichen Schallimmissionen durch die spezifische Schallimmission um bis zu 3 dB angesehen werden (Siehe Ausführungen ÖAL Richtlinie Nr. 3 Blatt 1 – med. Beurteilung).

Bezüglich der durch die Betriebsanlage entstehenden Dauergeräusche verursachten Immissionen zeigt sich folgendes Ergebnis:

IP	Spezifische Schallimmissionen $L_{A,eq}$ in dB			Basispegel $L_{A,95}$ in dB		
	Tag	Abend	Nacht	Tag	Abend	Nacht
	dB	dB	dB	dB	dB	dB
IP01	29	29	29	33	37	34
IP02_EG	17	17	17	33	35	34
IP02_OG1	18	18	18	32	35	34
IP03_EG	15	15	15	32	35	34

Ein Vergleich der prognostizierten Immissionen mit dem örtlichen Basispegel zeigt, dass die prognostizierten Immissionen für die Dauergeräusche von max. 29 dB um mind. 4 dB unter dem örtlichen messtechnisch erfassten Basispegel von 33 dB zu liegen kommen. Der örtliche Basispegel wird somit um max. 1,5 dB angehoben. Eine derartige Veränderung kommt im Bereich der Messtoleranz geeichter Schallpegelmessers zu liegen. Den Anforderungen der ÖAL Richtlinie Nr. 6/18 wird ebenfalls entsprochen. In dieser Richtlinie wird ausgeführt, dass Dauergeräusche – konstante Betriebsgeräusche – derart zu begrenzen sind, dass diese im Bereich des örtlichen Basispegels zu liegen kommen.

Am nächstgelegenen Punkt der Grundstücksgrenze zur Liegenschaft Hoffmann werden nachfolgende Immissionen hervorgerufen.

IP	Energieäquivalenter Dauerschallpegel $L_{A,eq}$ in dB			Planungsrichtwert nach ÖNORM S 5021 in dB		
	Tag	Abend	Nacht	Tag	Abend	Nacht
	dB	dB	dB	dB	dB	dB
GG01	51	38	38	55	50	45

Es zeigt sich, dass die Widmungswert von Bauland-Betriebsgebiet mit 65 dB zur Tagzeit und 55 dB zur Nachtzeit deutlich unterschritten werden. Ebenfalls werden die Widmungswerte für Bauland Wohngebiet zu sämtlichen Tageszeiten deutlich unterschritten.“

Das Gutachten des ASV für Wasserbautechnik lautet:

„Die wasserbautechnische Beurteilung bezieht sich auf die Einreichunterlagen und die Erörterungen im Rahmen der gewerberechlichen Verhandlung.

Bezugnehmend auf § 77a Abs 2 Gewerbeordnung gilt es Bedacht zu nehmen, dass bei IPPC Anlagen die Emissionsgrenzwerte jedenfalls dem Stand der Technik entsprechen müssen und die Emissionen zu überwachen sind.

Bei der gegenständlichen Abwasserableitung sind die branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen Wasseraufbereitung und Verbrennungsgas sowie die Indirekteinleiterverordnung (IEV) relevant.

Die Prüfung der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht gemäß der Indirekteinleiterverordnung hat ergeben, dass eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht des gegenständlichen Abwassers sowohl aufgrund des Abwasserherkunftsbereiches AEV Verbrennungsgas nach IEV Anlage A sowie aufgrund des Schwellenwertkriteriums für den Parameter Freies Chlor nach IEV Anlage B gegeben.

Eine Indirekteinleitervereinbarung mit dem Kanalisationsunternehmen ist unabhängig von der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht zu erwirken.

Die Allgemeine Abwasseremissionsverordnung BGBl 186/1996 sieht vor, dass die Abwässer nach den unterschiedlichen Herkunftsbereichen zu beurteilen sind. Im gegenständlichen Vorhaben fallen betriebliche Abwässer aus den folgenden Herkunftsbereichen an:

- Abwasser aus der Reinigung von Verbrennungsgas (Abwasseremissionsverordnung Verbrennungsgas BGBl. II 271/2003) und
- Abwasser aus der Wasseraufbereitung (Abwasseremissionsverordnung Wasseraufbereitung BGBl. 892/1995)

Die Betrieblichen Abwässer werden in die öffentliche Kanalisation der Stadtgemeinde Gmünd abgeleitet.

Entsprechend der AEV Verbrennungsgas ist die Ableitung in die Kanalisation nur mit entsprechender Begründung zulässig. Dazu wird ausgeführt, dass mit der Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation und weiter in die Kläranlage des AV Lainsitz eine zusätzliche Barriere vor der Ableitung in die Lainsitz gegeben ist. Aus gewässerschutzfachlicher Sicht ist dadurch die Wahrscheinlichkeit einer Gewässerverunreinigung deutlich verringert und ist daher die Indirekteinleitung ausdrücklich zu befürworten.

Die Festlegung von Emissionsgrenzwerten erfolgt entsprechend dem aktuellen Stand der Technik, festgelegt in der branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnung Anlage A Spalte II.

Die Wasserversorgung erfolgt ausschließlich über die öffentliche Wasserversorgung der Stadtgemeinde Gmünd.

Im Projekt ist folgender Konsensantrag enthalten:

- Abwassermenge gesamt max. 500 l/h bzw. max. 12 m³/d
- pH-Wert 6,5 – 9,5
- Natrium als Na max. 70 g/l
- Chlorid als Cl max. 50 g/l
- Sulfat als SO₄ max. 80 g/l
- Fluorid als F max. 20 mg/l
- Freies Chlor als Cl₂ max. 0,2 mg/l

Bezüglich der endgültigen Festlegung der maßgeblichen Abwasserinhaltsstoffe wird mit dem Konsenswerber vereinbart, dass nach Inbetriebnahme der Produktion eine Messung der Parameter der AEV Verbrennungsgas und der AEV Wasseraufbereitung für die jeweils in der Spalte II Grenzwerte festgelegt sind, vorgenommen wird. Die Ergebnisse der Untersuchung bzw. die plausible Darlegung warum in der AEV geregelte Parameter nicht im Abwasser vorkommen können sind im Rahmen der wasserrechtlichen Überprüfung vorzulegen.

Ein relevanter Abwasserparameter ist der Chemische Sauerstoffbedarf (CSB). Dieser Parameter ist im Rahmen der Eigen- und Fremdüberwachung zu bestimmen und im Betriebsbuch zu dokumentieren.

REGENWASSER

Die Berechnungsansätze und Eingangsparameter für die Ermittlung der Oberflächenwassermengen erscheinen aus fachlicher Sicht aktuell und plausibel. Die Begrenzung der Ableitung von Oberflächenwasser in die öffentliche Regenwasserkanalisation der Stadtgemeinde Gmünd mit max. 70 l/s ergibt sich aus dem Wasserrechtsbescheid vom 14.12.1995, Zl. III/1-33.763/18-95.

Zur Retention und gedrosselten Ableitung des Niederschlagswassers wird ein Rückhaltebecken errichtet. Die Bemessung erfolgt mit einem 100 – jährlichem Niederschlag, maßgebendes Ereignis ist dabei der 60 min – Niederschlag. Das erforderliche Retentionsvolumen beträgt 455 m³. Das zusätzliche Volumen für die Löschwasserbereitstellung beträgt 260 m³

Das Rückhaltebecken wird kombiniert mit der Löschwasserbereitstellung.

Die erforderlichen Löschwassermengen werden im gegenständlichem Gutachten nicht beurteilt.

Das Volumen des Beckens setzt sich somit aus dem Löschwasserteil und dem erforderlichen Retentionsvolumen zusammen und beträgt in Summe 715 m³. Die Ableitung erfolgt über eine fixe Drossel mit einem Durchmesser von 160 mm mit einem max Abfluss von 70 l/s.

Eine weitere Funktion des Beckens ist der Löschwasserrückhalt. Um eine allfällige Verunreinigung des Vorfluters hintanzuhalten ist jedenfalls im Ablaufkanal ein Absperrschieber vorzusehen, der im Stör- bzw. Brandfall zu verschließen ist.

Nachdem der Löschwasservorrat permanent im Becken vorgehalten wird, ist darauf zu achten, dass ein regelmäßiger Austausch des Wassers stattfindet. Der Betrieb und die Wartung des Beckens sind in einer Betriebsvorschrift zu definieren. Diese ist im Rahmen der wasserrechtlichen Überprüfung vorzulegen.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass die Abwasserbelange des gegenständlichen Projekts dem Stand der Technik entsprechend von einem Fachkundigen geplant wurden. Unter Einhaltung nachstehender Auflagen sind keine nachteiligen Auswirkungen auf fremde Rechte und öffentliche Interessen zu besorgen sind.“

Der ASV für Altlasten und Verdachtsflächen führte gutachtlich wie folgt aus:

„Die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes gemäß Leitfaden BM für Nachhaltigkeit und Tourismus dient zur Festlegung des aktuell vorherrschenden Zustandes des Bodens und des Grundwassers.

Bei Auflassung eines Betriebes sind die für diesen Ausgangszustandsbericht erforderlichen Untersuchungen zu wiederholen, sodass die Möglichkeit besteht, eventuell zu diesem Zeitpunkt vorhandene Kontaminationen soweit zu beseitigen, dass der Ist-Zustand zum Zeitpunkt der erstmaligen Erstellung dieses Berichtes wiederhergestellt werden kann.

Im vorliegenden Fall wurde durch die Firma Geotechnik bereits ein erster Teil für diesen Bericht mit Erstellungsdatum 14.12.2018 vorgelegt.

Die vorliegenden Untersuchungen umfassen die aktuelle Situation des Untergrundes. Es wurden über das Gelände verteilt 18 Baggerschürfe hergestellt und 72 qualifizierte Stichproben zur Ermittlung möglicher Kontaminationen im Untergrund entnommen.

Die durchgeführten Analysen zeigten keine durch etwaige Vornutzungen hervorgerufene Verunreinigungen. Es konnte bei den Schürfen lediglich gewachsener Untergrund festgestellt werden.

Gemäß dem oben zitierten Leitfaden ist aufgrund der am heutigen Tage vorgelegten Chemikalienliste und den darin enthaltenen jährlichen Mengen die Erstellung eines derartigen Berichtes jedenfalls erforderlich.

Das zentrale Element eines derartigen Berichtes ist die Erfassung möglicher Auswirkungen auf die Qualität des Grundwassers. Zur Darstellung des Ist-Zustandes ist im vorliegenden Fall eine Grundwasserbeweissicherung in Form von zumindest einer Grundwassersonde im Grundwasseranstrom und zweier Grundwassersonden im Abstrom erforderlich.

Das Grundwasser dieses Grundwasserbeweissicherungssystems ist für diesen Bericht im Laufe eines Jahres vierteljährlich auf die Parameter der ÖNORM S2088 Teil 1 ergänzt mit sich aus der Chemikalienliste ergebenden Sonderparametern (z.B. Brom) zu untersuchen. Bei jedem Untersuchungsdurchgang ist ein Grundwasserschichtenlinienplan zu erstellen.

Aufgrund der in diesem Bericht dargestellten Ergebnisse kann in der Folge die weitere Vorgehensweise bezüglich wiederkehrender Untersuchungen festgelegt werden. Es ist dabei eine Einschränkung des Parameterumfanges und eine Erweiterung der Beprobungsintervalle zulässig.

Dieser Ausgangszustandsbericht zur Darstellung des Ist-Zustandes muss vor der tatsächlichen Inbetriebnahme der Anlage der Behörde vorgelegt werden. Aufgrund der vorliegenden Bodenuntersuchungen besteht aus fachlicher Sicht kein Einwand, die erforderlichen Anlagenteile zu errichten.“

Das Gutachten des ASV für Verkehrstechnik lautet wie folgt:

„Gegenstand des Gutachtens ist die verkehrstechnische Beurteilung gemäß § 74 GewO, ob durch die Errichtung der neuen Produktionsstätte für Glasfaserkabel am Grundstück 1483/3, KG Böhmzeil eine wesentliche Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs Flächen zu erwarten ist.

Zur Beurteilung wurden folgende Unterlagen erstellt durch die Firma PÖRNER Ingenieur Ges.m.b.H verwendet:

- *Gewerberechtliche Einreichunterlagen (Beschreibung), datiert 22.11.2018*
- *Lageplan 1:1000, datiert 15.01.2019*

Zu Pkt.2:

Es sind insgesamt 18 Stellplätze geplant.

Entsprechend der NÖ Bautechnikverordnung §11 muss bei Industrie- und Betriebsgebäuden pro 5 Arbeitsplätze mindestens 1 Stellplatz errichtet werden. Für Büro- und Verwaltungsgebäude sind mindestens 1 Stellplatz pro 40 m² Nutzfläche herzustellen. Entsprechend diesem Schlüssel müssen min. 14 Stellplätze vorhanden sein.

Entsprechend der RVS 03.07.11 „Stellplätze“ sollte bei Industrie- und Gewerbebetrieben für das Personal 1 Stellplatz pro 1,25 Arbeitsplätze, für Besucher 1 Stellplatz pro 6 Arbeitsplätze und für Lagerhallen 1 Stellplatz pro 80 m² Lagerfläche errichtet werden.

Die erforderliche Stellplatzmenge gemäß der RVS errechnet sich auf 27 Stellplätze.

Mit 18 vorhandenen Stellplätzen werden die rechtlichen Vorgaben mehr als erfüllt. Die RVS- Berechnung liegt mit 27 Stück darüber. Jedoch wird bei dieser Berechnung mit guten Reserven gerechnet. Aus verkehrstechnischer Sicht wird davon ausgegangen, dass die Anzahl der Stellplätze ausreichend ist. Sollte sich dies in der Praxis nicht als richtig erweisen wird aufgrund der großzügigen Verkehrsflächen eine wesentliche Beeinträchtigung des Verkehrs nicht erwartet. Weiters ist genügend Platz vorhanden um bei Bedarf die Anzahl zu erhöhen.

Zu Pkt.3:

Da es sich um bestehende Zu- und Abfahrten handelt ist von einer problemlosen Verkehrsabwicklung auszugehen. Das östliche Einfahrtstor wird so situiert, dass ein Aufstellplatz für einen Sattelzug bis zur angrenzenden Gemeindestraße garantiert wird. Bei dem westlichen Tor ist dies vermutlich nicht so. Jedoch soll der Werksverkehr im Richtungsbetrieb von Ost nach West geführt werden. Sollte es im Betrieb zu Problemen kommen kann dieser Richtungsbetrieb durch straßenpolizeiliche Maßnahmen im Nachhinein festgelegt werden.

Zusammenfassung:

Eine wesentliche Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf der Gemeindestraße „Europastraße“ sowie auf den innerbetrieblichen Flächen ist nicht zu erwarten.“

Darüber hinaus wurden die im Spruch angeführten Auflagen durch die Amtssachverständigen sowie den Sachverständigen für Brandschutz als erforderlich erachtet.

Der Amtssachverständige für Humanmedizin hat am 17.01.2019 folgendes Gutachten abgegeben, welches vor Abschluss der mündlichen Verhandlung bei der Behörde einlangte und im Zuge der Verhandlung verlesen wurde:

„Hinsichtlich der Belastung durch Luftschadstoffe und Staub, dass unter realen Annahmen in Bezug auf den zusätzlichen KFZ-Verkehr, der Meteorologie und der Vorbelastung mit keiner zusätzlichen Überschreitung der aktuellen Grenzwerte im Sinne des IG-L zu erwarten sind.

In Bezug auf Beeinträchtigungen durch Lärm führt der ASV für Lärmtechnik aus, dass bis auf den Immissionspunkt 1 (aus dem schalltechnischen Projekt, nahe Liegenschaft Hoffmann) der planungstechnische Grundsatz eingehalten wird. Beim Messpunkt 1 wird die örtliche Umgebungslärmsituation durch den Betrieb der Anlage – im Wesentlichen durch Anlieferungen – um etwa 2,5 dB angehoben. Aus medizinischer Sicht kann festgehalten werden, dass dadurch kaum Belästigungen zu erwarten sind, eine Anhebung um 3 dB bedeutet, dass das Betriebsgeräusch gleich laut wie die Umgebungsgeräusche ist.

Gesundheitsgefährdungen der Anrainer sind weder durch Lärm noch durch Luftschadstoffe zu befürchten.

Belästigungen des nächsten Nachbarn durch Lärm sind zwar möglich, jedoch auf Grund der geringen Frequenz im Jahresdurchschnitt und der im Vergleich zur Umgebungslärmsituation geringen Anhebung als zumutbar anzusehen.

Somit kann aus medizinischer Sicht bei projektgemäßer Umsetzung und Einhaltung der Auflagen der ASV für Luftreinhaltetechnik und Lärm dem gegenständlichen Vorhaben zugestimmt werden.“

Der Vertreter des Arbeitsinspektorates erklärte, dass bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung, sowie Vorschreibung der Auflagenpunkte 1.a) bis 1.h), 2. bis 4., 5. (letzten zwei Sätze), 6., 7. (letzten zwei Sätze), 8. bis 15., 18. (letzter Satz), 19. (letzter Satz), 20. bis 23. (außer letzter Satz), 24. bis 26. (letzter Satz), 27. bis 31. und 36. bis 40 und 88. – 104. gegen die Erteilung der Genehmigung keine Einwendungen bestehen. In seiner Stellungnahme führte dieser zudem aus:

„(...)Bemerkt wird, dass im „begehbaren Hohlraum“ die Länge des Fluchtweges maximal 42 m bis zum Endausgang auf die Dachflächen betragen wird. Nach weiteren 33 m, die über die Gebäudeaußenseite zurückzulegen sind, wird das Umgebungsniveau erreicht. Hinsichtlich dieser Fluchtwegssituation kann festgehalten werden, dass auf Grund:

- 1. der Brandmeldeanlage „Betriebsanlagenvollschutz“,*
- 2. der automatischen Löschanlagen im Reinraum (inklusive 30 Sekunden Vorwarnzeit und Detektierung über Zwei-Melder-Abhängigkeit)*
- 3. der automatischen Löschanlage im Hohlraum und*
- 4. der Sicherheitsbeleuchtung*

das rasche und sichere Verlassen des Gebäudes samt Erreichen des Umgebungsniveaus gewährleistet werden kann.

Zusätzlich werden bei den Wartungsarbeiten im „begehbaren Hohlraum“ folgende arbeitsorganisatorische Maßnahmen sichergestellt:

- Mindestens zwei Arbeitnehmer/innen, die besonders unterwiesen und geschult werden,*
- Ab- und Anmelden bei besetzter Stelle und*
- Mitnahme von Sauerstoff-Selbstretter und Taschenlampe.“*

Rechtlich ist Folgendes festzustellen:

1. Rechtsgrundlagen

§ 74 (2) Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)

Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

§ 77 (1) GewO 1994

Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

(2) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(3) Die Behörde hat Emissionen von Luftschadstoffen jedenfalls nach dem Stand der Technik (§ 71a) zu begrenzen. Die für die zu genehmigende Anlage in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung, sind anzuwenden. Sofern in dem Gebiet, in dem eine neue Anlage oder eine emissionserhöhende Anlagenerweiterung genehmigt werden soll, bereits mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L oder eine Überschreitung

- des um 10 µg/m³ erhöhten Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Jahresmittelwertes für PM₁₀ gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Jahresmittelwertes für PM_{2,5} gemäß Anlage 1b zum IG-L,
- eines in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwertes,
- des Halbstundenmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Tagesmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Halbstundenmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Grenzwertes für Blei in PM₁₀ gemäß Anlage 1a zum IG-L oder
- eines Grenzwertes gemäß Anlage 5b zum IG-L

vorliegt oder durch die Genehmigung zu erwarten ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn

1. die Emissionen der Anlage keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder
2. der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9a IG-L oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2003, ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Überschreitungen der in diesem Absatz angeführten Werte anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.

(4) Die Betriebsanlage ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen zu genehmigen, wenn die Abfälle (§ 2 Abfallwirtschaftsgesetz) nach dem Stand der Technik (§ 71a) vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt werden. Ausgenommen davon sind Betriebsanlagen, soweit deren Abfälle nach Art und Menge mit denen der privaten Haushalte vergleichbar sind.

§ 77a GewO 1994:

(1) Im Genehmigungsbescheid, in dem auf die eingelangten Stellungnahmen (§ 356a Abs. 2 und 4) Bedacht zu nehmen ist, ist über § 77 hinaus sicherzustellen, dass IPPC-Anlagen so errichtet, betrieben und aufgelassen werden, dass:

1. Alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen, insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden technologischen Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen sowie durch die effiziente Verwendung von Energie, getroffen werden;
2. die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen;
3. die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um bei der Auflassung der IPPC-Anlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um einen zufrieden stellenden Zustand des IPPC-Anlagengeländes im Sinne des § 83a wiederherzustellen.

(2) Soweit nicht bereits nach Abs. 1 geboten, hat der Genehmigungsbescheid für IPPC-Anlagen zu enthalten:

1. jedenfalls dem Stand der Technik entsprechende Emissionsgrenzwerte für in der Anlage 4 zu diesem Bundesgesetz genannte Schadstoffe sowie für sonstige Schadstoffe, sofern sie von der IPPC-Anlage in relevanter Menge

emittiert werden können, wobei die mögliche Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium (Wasser, Luft, Boden) in ein anderes zu berücksichtigen ist, um zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt beizutragen; gegebenenfalls dürfen an der dem Stand der Technik entsprechende technische Maßnahmen vorgesehen werden, die zu einem gleichwertigen Ergebnis führen, hierbei sind die technische Beschaffenheit der betreffenden IPPC-Anlage, ihr geographischer Standort und die jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen zu berücksichtigen;

2. Anforderungen an die Überwachung der Emissionen (einschließlich Messmethodik, Messhäufigkeit und Bewertungsverfahren sowie in den Fällen des § 77b Abs. 2 Z 2 der Vorgabe, dass die Ergebnisse der Überwachung Emissionen für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie für die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte); die Überwachungsauflagen sind gegebenenfalls auf die in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen Überwachungsanforderungen zu stützen;

3. die Verpflichtung des Anlageninhabers, der Behörde regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, folgende Unterlagen zu übermitteln:

a) Informationen auf der Grundlage der Ergebnisse der Emissionsüberwachung (Z 2) und sonstige erforderliche Daten, die der Behörde die Überprüfung der Einhaltung des konsensgemäßen Zustandes ermöglichen und

b) in den Fällen des § 77b Abs. 2 Z 2 eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung, die einen Vergleich mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten ermöglicht;

4. angemessene Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie angemessene Anforderungen an die regelmäßige Wartung und die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers;

5. angemessene Anforderungen betreffend die wiederkehrende Überwachung des Bodens und des Grundwasser auf die relevanten gefährlichen Stoffe (§ 71b Z 6), die wahrscheinlich vor Ort anzutreffen sind, unter Berücksichtigung möglicher Boden- und Grundwasserverschmutzungen auf dem Gelände der IPPC-Anlage; die wiederkehrende Überwachung muss alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden durchgeführt werden, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos;

6. Maßnahmen für andere als normale Betriebsbedingungen.

(3) Wird dem Genehmigungsbescheid ein Stand der Technik zugrunde gelegt, der in keiner der einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen beschrieben ist, muss gewährleistet sein, dass die angewandte Technologie und die Art und Weise, wie die IPPC-Anlage geplant, gebaut, gewartet, betrieben und aufgelassen wird, unter Berücksichtigung der in der Anlage 6 zu diesem Bundesgesetz angeführten Kriterien bestimmt wird und dass die Anforderungen des § 77b erfüllt werden.

(4) Enthalten die einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen keine mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, so muss gewährleistet sein, dass die gemäß Abs. 3 festgelegte Technik ein Umweltschutzniveau erreicht, das dem in den einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen Stand der Technik gleichwertig ist.

(5) Liegen für eine Tätigkeit oder einen Produktionsprozess in einer IPPC-Anlage keine BVT-Schlussfolgerungen vor oder decken diese Schlussfolgerungen nicht alle

möglichen Umweltauswirkungen der Tätigkeit oder des Prozesses ab, so hat die Behörde nach Konsultation des Genehmigungswerbers die erforderlichen Auflagen auf der Grundlage des Standes der Technik unter Berücksichtigung der in der Anlage 6 zu diesem Bundesgesetz angeführten Kriterien vorzuschreiben.

(6) Im Genehmigungsbescheid für IPPC-Anlagen sind über den Stand der Technik hinausgehende bestimmte, geeignete Auflagen vorzuschreiben, wenn und soweit dies zur Verhinderung des Überschreitens eines unionsrechtlich festgelegten Immissionsgrenzwertes erforderlich ist.

(7) Die Behörde hat in einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung und im Internet bekannt zu geben, dass die Entscheidung über die Genehmigung einer IPPC-Anlage innerhalb eines bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden, Zeitraumes bei der Behörde während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren. Diese Bekanntgabe hat auch Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu enthalten.

(8) Mit Ablauf von zwei Wochen nach der Bekanntgabe gemäß Abs. 7 gilt der Bescheid betreffend die Genehmigung einer IPPC-Anlage auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§ 42 AVG) beteiligt und deshalb keine Parteistellung erlangt haben. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist solchen Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(9) Werden in einer Beschwerde gegen den Bescheid betreffend die Genehmigung einer IPPC-Anlage Einwendungen oder Gründe erstmals vorgebracht, so sind diese nur zulässig, wenn in der Beschwerde begründet wird, warum sie nicht bereits während der Einwendungsfrist im Genehmigungsverfahren geltend gemacht werden konnten, und der Beschwerdeführer glaubhaft macht, dass ihn am Unterbleiben der Geltendmachung während der Einwendungsfrist kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft. Wenn dies bei sämtlichen Beschwerdegründen nicht glaubhaft gemacht werden kann, ist die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen, wenn jedoch nur teilweise Gründe betroffen sind, ist die Beschwerde in diesen Punkten nicht zu behandeln.

§ 356b (1) GewO 1994

Bei nach diesem Bundesgesetz genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen, zu deren Errichtung, Betrieb oder Änderung auch nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes eine Genehmigung (Bewilligung) zum Schutz vor Auswirkungen der Anlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Anlage oder eine Bewilligung zur Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) erforderlich ist, entfallen, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird, gesonderte Genehmigungen (Bewilligungen) nach diesen anderen Verwaltungsvorschriften, es sind aber deren materiellrechtliche Genehmigungs- (Bewilligungs-)Regelungen bei Erteilung der Genehmigung anzuwenden. Dem Verfahren sind Sachverständige für die von den anderen Verwaltungsvorschriften erfassten Gebiete beizuziehen. Die Betriebsanlagen-genehmigung bzw. Betriebsanlagenänderungsgenehmigung gilt auch als entsprechende Genehmigung (Bewilligung) nach den anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes. Die Mitwirkung der Bestimmungen des Wasserrechts-gesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der jeweils geltenden Fassung, bezieht sich auf folgende mit Errichtung, Betrieb oder Änderung der Betriebsanlage verbundene Maßnahmen:

1. Wasserentnahmen aus Fließgewässern für Kühl- oder Feuerlöschzwecke (§ 9 WRG 1959);

2. Erd- und Wasserwärmepumpen (§ 31c Abs. 5 WRG 1959);
3. Abwassereinleitungen in Gewässer (§ 32 Abs. 2 lit. a, b und e WRG 1959), ausgenommen Abwassereinleitungen aus Anlagen zur Behandlung der in einer öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer;
4. Lagerung von Stoffen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird (§ 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959);
5. Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlagen (§ 32b WRG 1959);
6. Beseitigung von Dach-, Parkplatz- und Straßenwässern;
7. Brücken und Stege im Hochwasserabflussbereich (§ 38 WRG 1959).

Insbesondere sind die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 betreffend Stand der Technik einschließlich der Gewährung von Ausnahmen vom Stand der Technik, persönliche Ladung von Parteien, Emissions- und Immissionsbegrenzungen sowie Überwachung jedenfalls mitanzuwenden. Dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan (§ 55 Abs. 4 WRG 1959) kommt in allen Verfahren, durch die wasserwirtschaftliche Interessen berührt werden, Parteistellung zur Wahrung dieser Interessen einschließlich der Beschwerdelegitimation an das Verwaltungsgericht des Landes, der Revision wegen Rechtswidrigkeit und des Antrages auf Fristsetzung wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch ein Verwaltungsgericht an den Verwaltungsgerichtshof zu.

(2) Die Behörde hat das Betriebsanlagengenehmigungsverfahren gemäß Abs. 1 mit den anderen zuständigen Behörden zu koordinieren, wenn nach anderen nicht gemäß Abs. 1 mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften eine Genehmigung, Bewilligung oder eine Anzeige zum Schutz vor Auswirkungen der Betriebsanlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Betriebsanlage erforderlich ist.

(3) Die nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes im Sinne des Abs. 1 bestehenden behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung der Anlage, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung, zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung, der Wiederverleihung von Rechten sind von der Behörde, hinsichtlich des Wasserrechtsgesetzes 1959 nur für die im Abs. 1 Z 1 bis 6 genannten Maßnahmen, wahrzunehmen. Die Zuständigkeit des Landeshauptmanns nach § 17 des Altlastensanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 760/1992, bleibt unberührt. Die Bestimmungen betreffend die allgemeine Gewässeraufsicht (§§ 130ff WRG 1959) bleiben unberührt.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung von Anlagen, die dem § 37 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102, in der jeweils geltenden Fassung, oder dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für forstrechtliche Verfahren nach § 50 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Abs 3 ist hinsichtlich der Aufgaben und Befugnisse, die nach dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27, in der jeweils geltenden Fassung den Arbeitsinspektionen obliegen, nicht anzuwenden.

(7) In Verfahren betreffend die Genehmigung oder die Genehmigung einer wesentlichen Änderung (§ 81a Z 1) einer IPPC-Anlage haben auch folgende Umweltorganisationen Parteistellung:

1. Gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen, soweit sie während der Auflagefrist im Sinne des § 356a Abs 2 Z 1 schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen haben das Recht, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen und Rechtsmittel zu ergreifen;
2. Umweltorganisationen aus einem anderen Staat,
 - a) sofern für die genehmigungspflichtige Errichtung, den genehmigungspflichtigen Betrieb oder die genehmigungspflichtige wesentliche Änderung eine Benachrichtigung des anderen Staates gemäß § 356a Abs 3 erfolgt ist,
 - b) sofern die genehmigungspflichtige Errichtung, der genehmigungspflichtige Betrieb oder die genehmigungspflichtige wesentliche Änderung voraussichtlich Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates hat, für deren Schutz die Umweltorganisation eintritt,
 - c) sofern sich die Umweltorganisation im anderen Staat am Verfahren betreffend die genehmigungspflichtige Errichtung, den genehmigungspflichtigen Betrieb oder die genehmigungspflichtige wesentliche Änderung einer im anderen Staat gelegenen dem § 77a unterliegenden Betriebsanlage beteiligen könnte, und
 - d) soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 356a Abs 2 Z 1 schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen haben das Recht, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen und Rechtsmittel zu ergreifen.

§ 359 (1) GewO 1994

Im Bescheid, mit dem die Errichtung und der Betrieb der Anlage genehmigt werden, sind die allenfalls erforderlichen Auflagen anzuführen. Wenn es aus Gründen der Überwachung der Einhaltung der Auflagen notwendig ist, hat die Behörde im Genehmigungsbescheid anzuordnen, dass ihr die Fertigstellung der Anlage angezeigt wird; der Inhaber einer dem Abschnitt 8a betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen unterliegenden Betriebsanlage hat deren Fertigstellung der zur Genehmigung dieser Anlage zuständigen Behörde anzuzeigen, ohne dass es einer diesbezüglichen Anordnung im Genehmigungsbescheid bedarf.

Die Behörde hat in den Genehmigungsbescheid gegebenenfalls einen Hinweis darauf aufzunehmen, dass ihrer Ansicht nach im Standort das Errichten und Betreiben der Anlage im Zeitpunkt der Bescheiderlassung durch Rechtsvorschriften verboten ist.

2. Die Behörde hat wie folgt erwogen:

Im gewerbebehördlichen Verfahren kann festgestellt werden, dass aufgrund der nicht anzuzweifelnden Sachverständigengutachten, bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens sowie bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagenpunkte erwartet werden kann, dass die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1 GewO 1994 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt und den Anforderungen des § 77a GewO 1994 entsprochen werden.

Die Anzeige der Fertigstellung Ihrer Anlage wurde angeordnet, um die Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen überwachen zu können.

Zu II.

Herr Richard Hoffmann hat am 14.01.2019 folgende schriftliche Einwendung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd gegen das vorliegende Vorhaben erstattet:
„Der errechnete Dauerschallpegel laut Einreichplan erscheint mir wegen der geringen Entfernung vom Betrieb als gesundheitsgefährdend hoch. Die tatsächlichen Lärmwerte sind bei dem 24h-Betrieb noch nicht bekannt. Mein Vorschlag: optimale technische Abschirmung des Lärmpegels beim Betrieb, Aufschüttung eines Erdwalles entlang der Grundgrenze in entsprechender Höhe und/oder bzw. eine Errichtung und Aufsetzung einer Lärmschutzwand. Zeitgleiche Fertigstellung des Lärmschutzes bei Betriebsbeginn.“

Seitens der Konsenswerberin wurde im Zuge der mündlichen Verhandlung ein adaptiertes Lärmschutzprojekt, welches bereits um die Errichtung eines Lärmschutzwalles ergänzt war, vorgelegt. Die Einwendung wurde von Herrn Hoffmann ausdrücklich aufrechterhalten.

Aufgrund der schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen für Lärmtechnik und des Amtssachverständigen für Humanmedizin ist nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage keine unzumutbaren Lärmbelastigungen entstehen oder Gesundheitsgefährdungen für die Anrainer zu befürchten sind.

Zur Kontrolle des eingereichten Projektes wurde durch den ASV für Lärmtechnik die Vorschreibung der Auflage 41. vorgeschlagen. In der Auflage 41 ist zur Sicherstellung der Hintanhaltung von unzumutbaren Lärmbelastigungen die Vorlage eines messtechnischen Nachweises darüber, dass die Schallimmissionen am Messpunkt Referenzpunkt 1 einen Beurteilungspegel incl. eines eventuell feststellbaren Zuschlages für eine Tonhaltigkeit von 31 dB bei Vollbetrieb nicht überschreiten vorgeschrieben.

Der in von Herrn Hoffmann geforderte Erdwall wurde durch die Konsenswerberin als Projektbestandteil in das Projekt aufgenommen und ist somit Teil des Projektes.

Es ist durch die vorliegenden Gutachten festgestellt, dass weder eine unzumutbare Lärmbelastigung noch eine Gesundheitsgefährdung für die Anrainer durch den Betrieb der Anlage zu erwarten ist und war daher die Einwendung von Herrn Hoffmann abzuweisen.

Zu III.

Mit Antrag vom 14.11.2018 haben Sie je eine Ausnahme von der Bestimmung des § 19 Abs. 3 AStV betreffend der Fluchtstiegen in nicht brandhemmender Ausführung im Bereich des Zwischenpodestes in der Produktionshalle BE02-001, über die auch der Fluchtweg über das Zwischenpodest im Inneres des Gebäudes führen wird, da diese baulichen Anlagen als Gitterroststiegen hergestellt werden und auf Ausnahme von der Bestimmung des § 25 Abs. 1 Z 2 AStV betreffend Lichteintrittsflächen, die nur indirekt ins Freie führen werden, da auf Grund der Reinraumtrennwände die Räume BE02-002 Qualitätskontrolle, BE02-003 Preform Washer und BE02-004 Preform Cutting innenliegend sein werden, beantragt.

Durch den Vertreter des Arbeitsinspektorates wurde dazu in der mündlichen Verhandlung vom 16. und 17.1.2019 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Ausnahmegenehmigung

Gemäß § 95 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994, wird gegen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen der §§ 19 Abs. 3 und 25 Abs. 1 Z 2 Arbeitsstättenverordnung (AStV), BGBl. II Nr. 368/1998, bei Ausführung und Einhaltung der von der Antragstellerin vorgesehenen Ersatzmaßnahmen kein Einwand erhoben.

Begründung:

zu § 19 Abs. 3 AStV:

Da die beiden innenliegenden Stiege im Produktionsbereich als nicht brandhemmende Gitterroststiegen ausgeführt werden sollen, wurde als Ersatzmaßnahme vorgesehen, dass unterhalb dieser Stiegen keine brennbaren Lagerungen vorgenommen werden. Dieser Bereich wird zusätzlich entsprechend gekennzeichnet und die Beschäftigten werden über die Bedeutung dieser Bodenmarkierungen nachweislich schriftlich unterwiesen. Des Weiteren wird eine Brandmeldeanlage „Betriebsanlagenvollschutz“ errichtet.

Dadurch wird das gleiche Schutzziel erreicht wie bei Einhaltung des § 19 Abs. 3 Arbeitsstättenverordnung.

zu § 25 Abs. 1 Z 2 AStV:

Weil die Lichteintrittsflächen der Arbeitsräume BE02-002 Qualitätskontrolle, BE02-003 Preform Washer und BE02-004 Preform Cutting, nicht direkt ins Freie führen, wird als Ersatzmaßnahme vorgesehen, dass die direkten und indirekten Lichteintrittsflächen, die die natürliche Belichtung dieser Arbeitsräume sicherstellen soll, einen Lichttransmissionsgrad von mindestens 0,65 aufweisen werden.

Dadurch wird das gleiche Schutzziel erreicht wie bei Einhaltung des § 25 Abs. 1 Z 2 Arbeitsstättenverordnung.

Hinsichtlich der Ausnahmegenehmigung kann festgehalten werden, dass nach den Umständen im vorliegenden Fall Sicherheit und Gesundheit auch bei Genehmigung der beantragten Ausnahmen gewährleistet sind.“

§ 95 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) lautet:

(1) Soweit die Anwendung einzelner Bestimmungen der in Durchführung dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen unabhängig von den Umständen des Einzelfalls zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich ist, ist in den Verordnungen festzulegen, dass die zuständige Behörde von diesen Bestimmungen der Verordnung keine Ausnahme zulassen darf.

(2) In den in Durchführung dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen können Abweichungen von den im 1. bis 6. Abschnitt sowie in §§ 97 und 98 festgelegten Anforderungen geregelt werden, wenn diese Abweichungen aus wichtigen Gründen erforderlich sind und Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer gewährleistet sind.

(3) Darüber hinaus kann die zuständige Behörde im Einzelfall auf begründeten Antrag des Arbeitgebers Ausnahmen von den Bestimmungen der in Durchführung des § 6 Abs 4 sowie des 2. bis 4. und 6. Abschnittes erlassenen Verordnungen zulassen, wenn

2. nach den Umständen des Einzelfalls zu erwarten ist, dass Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer auch bei Genehmigung der Ausnahme gewährleistet sind oder dass durch eine andere vom Arbeitgeber vorgesehene Maßnahme zumindest der gleiche Schutz erreicht wird wie bei Einhaltung der betreffenden Bestimmungen der Verordnung, und
3. die Genehmigung dieser Ausnahme nicht gemäß Abs. 1 ausgeschlossen ist.

(4) Ausnahmen nach Abs. 3 können befristet oder unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Erreichung der in Abs. 3 Z 2 genannten Zielsetzungen erforderlich ist. Ausnahmen nach Abs. 3 sind von der zuständigen Behörde aufzuheben, wenn solche Auflagen nicht eingehalten werden oder wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahme nicht mehr vorliegen.

(5) Die Wirksamkeit von Ausnahmen nach Abs. 3 wird durch einen Wechsel in der Person des Arbeitgebers nicht berührt, wenn sich der für die Ausnahme maßgebliche Sachverhalt nicht geändert hat.

(6) Sofern dies im Sinne der Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis zweckmäßig ist, können Ausnahmen nach Abs. 3 auch auf Antrag einer vom Arbeitgeber verschiedenen Person zugelassen werden, wie insbesondere des Genehmigungswerbers in Verfahren nach § 93 Abs. 1 und 3 und § 94 Abs. 1 oder des Inhabers oder Betreibers einer mehrere Arbeitsstätten umfassenden Gesamtanlage.

(7) Wird eine Ausnahmegenehmigung für mehrere künftige Baustellen oder auswärtige Arbeitsstellen eines Arbeitgebers beantragt, so ist für das Verfahren jene Behörde zuständig, die für die Arbeitsstätte zuständig ist, der diese Baustellen oder auswärtigen Arbeitsstellen organisatorisch zuzurechnen sind, im Zweifel die für den Unternehmenssitz zuständige Behörde. Wird eine Ausnahmegenehmigung in Bezug auf mehrere identische Arbeitsstätten eines Arbeitgebers oder für mehrere identische Arbeitsmittel, die in verschiedenen Arbeitsstätten eines Arbeitgebers verwendet werden sollen, beantragt, für deren Erteilung vollkommen identische Voraussetzungen vorliegen, so ist für das Verfahren die für den Unternehmenssitz des Arbeitgebers zuständige Behörde zuständig.

Die Behörde kam daher zu dem Schluss, dass die Ausnahmegenehmigung, wie im Spruch ausgeführt, erteilt werden konnte.

Zu IV.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die angeführten Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu- bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Ergeht an:

1. Herr Richard Hoffmann, Litschauer Straße 57, 3950 Gmünd
2. Stadtgemeinde Gmünd als Kanalisationsunternehmen, Schremser Straße 6, 3950 Gmünd

3. Abwasserverband Lainsitz, Fischbachweg 1, 3950 Gmünd
4. Arbeitsinspektorat NÖ Waldviertel, Donaulände 49, 3500 Krems an der Donau
unter Anschluss einer Projektparie zur Kenntnis
5. Stadtgemeinde Gmünd, z. H. der Frau Bürgermeister, Schremser Straße 6, 3950
Gmünd
unter Anschluss einer Projektparie zur Kenntnis
6. Gebietsbauamt Krems/ Donau, Drinkweldergasse 15, 3500 Krems/Donau
7. Abteilung Anlagentechnik
8. Abteilung Wasserwirtschaft
9. Landesstelle für Brandverhütung des Bundeslandes Niederösterreich,
Langenlebarnerstraße 106, 3430 Tulln
10. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung
Wasserwirtschaft
11. BH Gmünd - Gesundheitswesen
12. Wasserdatenverbund

Für den Bezirkshauptmann

Mag. S t ö g e r